

# MAV-Mitteilungen

 **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** | Mitglied im Deutschen Anwaltverein **August/September 2017**

**Vollständiges  
Seminarprogramm II/2017  
in der Heftmitte**



## In diesem Heft

**Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2017 → S.3**

### MAV Intern

Editorial .....	2
Einladung zur MAV-Mitgliederversammlung .....	3
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden .....	4
Neues vom Münchener Modell .....	5
<b>Einladung zum Seminar von MAV e.V. und VBG:</b>	
„Erfolgreich, sicher und gesund in Kanzleien und Büros“ .....	5
Erfolgreicher 8. Münchener Mietgerichtstag .....	6
FC Law Minga vertritt MAV bei RefCup .....	7
MAV-Themenstammtisch: Termine .....	8
<b>Programm: 16. Bayerischer IT-Rechtstag</b> .....	9
MAV-Service .....	12

### Aktuelles

Digitale Anwaltschaft .....	12
Einladung zum Vortrag: Jan de Cock: Hotel Pardon .....	13

### Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von <b>RA Norbert Schneider</b> .....	15
Interessante Entscheidungen .....	17
Interessantes .....	21
Personalia .....	24
Nützliches und Hilfreiches .....	24
Neues vom DAV .....	26
<b>Impressum</b> .....	26

### Buchbesprechungen

<b>Kai von Lewinski:</b> Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater .....	27
<b>Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.):</b> Gesamtes Strafrecht – Handkommentar .....	28

### Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm .....	29
----------------------	----

### Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr .....	32
--------------------------------	----

Abb: München – Wies'n: Riesenrad



## Editorial

### Sicher

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 |

viermal im Jahr erhalten Sie „Certo“ – das Kundenmagazin der VBG, also unserer (Verwaltungs-) Berufsgenossenschaft. Hand aufs Herz: Was machen Sie mit Certo? Bereits die Existenz der Berufsgenossenschaft ist vielen nur peripher bekannt, ihre Geschichte und ihre Aufgaben wohl den wenigsten. Noch am ehesten denkt man an die Unfallversicherung der VBG. Doch nicht hinter jedem Bildschirm lauert eine tödliche Gefahr, nicht hinter jeder Topfpflanze das Risiko ernster Verletzung. Warum also die Beschäftigung mit der VBG?

Arbeitsschutz ist nicht nur eine Frage von Helmpflicht und Stahlkappenschuhen auf dem Bau. Denken Sie an die richtige Büroeinrichtung, also angemessene Beleuchtung, Bürostühle und Schreibtische, Bildschirmarbeitsplätze. Echte Unfälle gibt es damit selten, auch wenn manchmal ein Bürostuhl als Leiter - mit fatalen Folgen - zweckentfremdet wird. Schon eher kann man von schlechter Haltung beim Sitzen krank werden oder sich die Augen mit schlechtem Licht oder falsch eingestellten Bildschirmen ruinieren. Und das Kreuz schmerzt früher oder später, wenn die Höhe von Stuhl und Schreibtisch nicht abgestimmt ist. Was sich zunächst nur unangenehm anfühlt, wächst sich leicht zu gesundheitlichen Problemen aus, die zu erhöhten Krankzeiten führen.

Gute Gründe, das Präventionsprogramm der VBG in Anspruch zu nehmen. Das Gesetz verpflichtet Berufsgenossenschaften und Arbeitgeber gleichermaßen, für Arbeitsschutz und Prävention in den Betrieben zu sorgen, vgl. §§ 14 bis 25 SGB VII. Diese Verpflichtung wurde von der VBG sehr ernst genommen. So entstand eine Menge hilfreicher Materials, bei dem man aber auch den Überblick verlieren kann. Deshalb bietet der **MAV** zusammen mit der **VBG kostenlos ein Seminar** an, bei dem Sie das Wichtigste über den Arbeitsschutz im Büro erfahren können:

**Ort:** MAV GmbH, Garmischer Straße 8, 80339 München

**Zeit:** 16.10.2017 - 14.00 – 17.00 Uhr

**Titel:** „Erfolgreich, sicher und gesund in Kanzleien und Büros“ – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Anwaltskanzleien

**Themen:** – Verantwortung als Chefsache, von der Gefährdungsbeurteilung bis zur Unterweisung  
– hilfreiche Unterstützer: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner  
– Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz  
– Arbeits- und Handlungshilfen für den Arbeitsalltag

Anmeldung unter Angabe der Teilnehmernamen per Fax oder E-Mail an den MAV erbeten unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) oder unter

Fax-Nr. 089 55027006. Sie können auch ganz einfach das Formular in der Ankündigung auf Seite 5 in diesem Heft nutzen.

Vorab besuchte ich am 14. und 15. Juli dieses Jahres ein Seminar der VBG in Schloss Lautrach – als einziger der Teilnehmer ohne vorherige Betriebsprüfung und „freundliche“ Aufforderung zur Teilnahme. Diese Betriebsprüfungen können je nach Zustand des Büros einen ernsten Verlauf nehmen und zu empfindlichen Bußgeldern führen. Dies insbesondere dann, wenn Sie keine Gefährdungsbeurteilung vorlegen können.

Was es damit auf sich hat, finden Sie auf der Seite der VBG:

[http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/OePNV\\_und\\_Bahnen/Gefaehrdungsbeurteilung\\_so\\_gehts.pdf](http://www.vbg.de/SharedDocs/Medien-Center/DE/Broschuere/Branchen/OePNV_und_Bahnen/Gefaehrdungsbeurteilung_so_gehts.pdf) .

Daneben gibt es eine Reihe von Verpflichtungen, an die man nicht sofort denkt, z.B. das Aufstellen eines gewarteten Feuerlöschers oder die Ausbildung (mindestens) eines Ersthelfers im Büro. Gerade in kleineren Büros sollte jeder (nicht nur die Mitarbeiter) eine solche Ausbildung absolviert haben. Das hilft auch bei Unfällen im Straßenverkehr oder in der Freizeit. **Womit wir bei einem anderen Thema wären: Wussten Sie, dass Sie als Arbeitgeber/in verpflichtet sind, Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Benutzung eines Helms anzuhalten, falls diese mit dem Fahrrad zur Arbeit fahren?**

Viele gute Gründe, unser Seminar zu besuchen oder nach Lautrach zu fahren. Die Seminare dort sind übrigens auch kostenlos, Ambiente und Verpflegung perfekt. Und auf dem Weg dorthin sind Sie unfallversichert.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen schönen und sicheren Start nach der Sommerpause.

Ihr

Michael Dudek  
Geschäftsführer

**Die Einladung erfolgt nur  
über die Vereinszeitung!**



**MAV**  
Münchener Anwaltverein e.V.

Mitglied im  
Deutschen Anwaltverein

## ORDENTLICHE JAHRESMITGLIEDERVERSAMMLUNG 2017

### mit Neuwahl des Vorstands

**Donnerstag, den 26. Oktober 2017, 18.00 Uhr**

**Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube**, Sparkassenstraße 10, München  
Anfahrt: U-Bahn/S-Bahn Marienplatz, kurzer Fußweg

| 3

#### Tagesordnung

1. Begrüßung durch die 1. Vorsitzende RAin Petra Heinicke
2. Bericht der 1. Vorsitzenden und des Geschäftsführers
3. Berichte aus den Arbeitsgruppen
4. Bericht des Schatzmeisters, Jahresabschluss 2016
5. Aussprache zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstands
7. Satzungsänderung von § 4 Mitgliedschaft  
§ 4 Abs. 1 wird um das Wort „Syndikusanwalt“ ergänzt. Er heißt dann wie folgt:  
„(1) Ordentliches Mitglied kann jeder Rechtsanwalt, Syndikusanwalt und verkammerter Rechtsbeistand werden.“
8. Bericht von der DAV-Mitgliederversammlung, Bericht aus Berlin
9. Ehrung der neuen Ehrenmitglieder
10. Neuwahl des Vorstands  
**Laut § 11 der Satzung können Wahlvorschläge bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, schriftlich bei der Geschäftsstelle Maxburgstr. 4, 80333 München, eingereicht werden. Später eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Jedes Vereinsmitglied kann mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.**
11. Verschiedenes

Wir bitten die Mitglieder, durch den Besuch der Jahresmitgliederversammlung ihr Interesse am Vereinsgeschehen zu bekunden. Für Ihr leibliches Wohl ist gesorgt. Der Verein lädt Sie herzlichst hierzu ein.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



## Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

### Erntezeit

4 |

Der Urlaub ist vorbei und im Moment gibt es auf und am Schreibtisch wieder tausend Dinge, die nach Erledigung schreien – erst nach der Erntezeit ist wieder Ausruhen angesagt, packen wir es also an.

Und wenn es ganz schlimm wird, sage ich mir immer, dass die Lage zwar hoffnungslos, aber nicht ernst ist (nachdem ich mit zunehmendem Lebensalter häufiger feststelle, dass ich mit alten Scherzen, von denen ich denke, dass sie jeder kennt, tolle Überraschungserfolge erziele, kennt vielleicht auch der eine oder andere von Ihnen diesen Spruch noch nicht).

Als ehrenamtliche Ausbildungsbeauftragte der Kammer und Vorsitzende der Abteilung XI unterschreibe ich im Moment besonders viele Ausbildungsverträge, denn **im September beginnt das Schuljahr und mit ihm die meisten Ausbildungsverhältnisse**. An der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe in München ist OStD Dr. Roth in Ruhestand getreten (an dieser Stelle ein herzlicher Gruß an seine Nachfolgerin, Frau StDin Wetteskind), ich hoffe, ihm nun häufiger bei unserem Kulturprogramm zu begegnen und seine Expertise in Ausbildungsfragen auf die eine oder andere Art für den Verein fruchtbar machen zu können. Schon lange schwebt mir die Idee eines Ausbilderstammtischs vor, bei dem die Ausbilderseite sich über Probleme und Möglichkeiten des Heranziehens der neuen Rechtsanwaltsfachangestellten austauschen kann. Es gibt immer weniger Auszubildende und – wenn ich die Klagen richtig interpretiere, auch immer weniger geeignete Bewerber. Das liegt an vielen Faktoren, aber auch an uns: es ist unsere Aufgabe, die Mitarbeiter, insbesondere die Auszubildenden, die noch ganz am Anfang ihres beruflichen Weges stehen, zu motivieren und den Büroablauf so zu strukturieren, dass Ausbildung auch im Betrieb und nicht nur in der Schule erfolgt. Es ist ein vielseitiger und fordernder Beruf von großer Komplexität, in den man hineinwachsen muss, dessen Erlernen andererseits auch kein Hexenwerk ist, wenn man den Sinn der Tätigkeiten einmal verstanden hat. In unserer Ausbildung lernen wir vieles, von Beruf sind wir ja Besserwisser (und ich muss zugeben, ich selbst bin das nicht nur im guten Sinn) sodass wir manchmal denken, auch das was wir nicht gelernt haben – nämlich Kanzleimanagement und Personalführung kraft Amtes zu beherrschen. Aber da ist bei vielen von uns noch viel Luft nach oben. **Aufforderung und Frage an die Mitglieder unseres Vereins:** wer hat Interesse an einem Forum zum Austausch hinsichtlich der Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten ("Stammtisch")?

Vor dem Urlaub hat man meist ehrgeizige Lektürepläne, ebenso häufig bleibt der Löwenanteil auf der Strecke, weil andere Verlockungen siegen (da fällt mir ein, dass ich gestern Abend auf dem Heimweg am Eingang

eines Lokals folgendes Schild gesehen habe: *"Urlaub verdirbt den Charakter – wir müssen es jetzt aber riskieren und machen Betriebsurlaub"*, ach ja, wenn man die Augen offen hält, gibt es im Alltag schon einiges zur Erheiterung. Eine kleine Perle in dieser Hinsicht war zum Beispiel auch ein Schild am Baugerüst vor der Theatinerkirche: *"Vernünftige Leute stellen ihr Fahrrad hier nicht ab – allen anderen ist es verboten"*). So wollte ich mich dem Buch *"Furchtlose Juristen"* widmen, und dachte mir, als ich es zum Geburtstag von einer lieben Freundin geschenkt bekam, dass ich in dieser Kolumne vieles darüber schreiben würde. Zwischenzeitlich habe ich es begonnen, die Einleitung von Heiko Maas, unserem Bundesjustizminister (erst auf dem Titelblatt als Herausgeber, nicht als Autor, wie auf Umschlag und Buchrücken angegeben, kenntlich gemacht, manchmal spart auch der Beck-Verlag Buchstaben, der/die Kundige weiß ohnehin, dass ein Bundesjustizminister nicht so nebenbei ein gehaltvolles und faktenreiches Sachbuch schreibt), und zwei der Artikel von unterschiedlichen Autoren gelesen, natürlich als erstes den Beitrag über Handelnde aus München, nämlich Oberstaatsanwalt Karl Wintersberger und Erster Staatsanwalt Josef Hartinger, die 1933 und 1934 Ermittlungen hinsichtlich der Todesfälle im KZ Dachau aufnahmen. Ich kann die Lektüre nur empfehlen, auch wer sich mit der Zeit schon öfter beschäftigt hat, findet vieles Neue. Hier geht es nicht nur (aber auch) um den "großen Widerstand", sondern um das gerade Rückgrat und die Treue zu den eigenen Überzeugungen im Alltag des NS-Unrechtssystems. Heute Abend lese ich beim Beitrag über Johann David Sauerländer, Oberlandesgerichtsrat in München weiter. Nebenbei: es tut ganz gut, wenn man sich einmal vergegenwärtigt, dass früher eben nicht alles besser war und das Leben in der Gegenwart bei allen Kritikpunkten insgesamt die bessere Wahl ist.

Ein gutes Leben in der Gegenwart – und wir können es ja noch besser machen, der Beitrag des Kollegen Dudek auf der linken Seite gibt dazu auch Anregungen, die ich mir hinter den Spiegel gesteckt habe

bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

## MAV intern

### Neues vom Münchener Modell

Das **Münchener Modell** soll helfen, in Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, Eltern in die Lage zu versetzen, selbst- und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorge- und Umgangsrechtsproblems zu finden. Diesem Ziel haben sich die beteiligten Funktionsträger (Richter, Rechtsanwälte, Sozialpädagogen des Jugendamtes, Mediatoren, Beratungsstellen und Sachverständige) verschrieben. Das Münchener Modell wird hierbei durch einen regelmäßig stattfindenden Arbeitskreis von Vertretern der beteiligten Funktionsträger fortlaufend überarbeitet und aktualisiert.

Ziel des Münchener Modells ist den getrennten Eltern Hilfestellungen und Richtlinien bereitzustellen, damit das Wohl der gemeinsamen Kinder bestmöglich gewährleistet wird. Denn die Erfahrung zeigt, dass Kinder eine Trennung der Eltern besser verkraften, wenn die Eltern weiterhin bei der Erziehung und Betreuung der Kinder zusammenarbeiten. Der im Münchener Modell aufgestellte Leitfaden soll hierbei sicherstellen, dass die Eltern auch während der Trennung und Scheidung vernünftig miteinander kommunizieren. Denn Eltern bleibt man ein Leben lang!

Eine laufend wachsende Zahl Münchener Familienfachanwälte hat sich dazu entschlossen, im Interesse der in Trennungs- und Scheidungsverfahren ohnehin genug beanspruchten Kinder einvernehmliche Regelungen der Parteien ohne Konfliktverstärkung herbeizuführen. Leider gibt es jedoch auch immer wieder Kollegen, die sich nicht an die im Münchener Modell ausgearbeiteten Richtlinien halten. So haben beispielsweise jegliche herabsetzende Äußerungen gegenüber der Gegenpartei zu unterbleiben. Dies gilt vor allem auch dann, wenn der eigene Mandant dies fordert. Denn im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens ist stets sachlich und zielführend zu argumentieren. Persönliche Vorwürfe und Anfeindungen sind zurückzustellen. Hierbei liegt es auch an dem jeweiligen rechtlichen Vertreter entsprechend auf seine Mandantschaft einzuwirken. Bestenfalls sollte das richtige Verhalten vorab mit den Mandanten besprochen werden.

Der jeweils aktuelle Leitfaden zum Münchener Modell wird an dieser Stelle regelmäßig abgedruckt und die entsprechenden Neuerungen mitgeteilt.

#### Rechtsanwalt Roland Feistkorn

Kanzlei Hartman-Hilter, ([www.familienrecht-muenchen.de](http://www.familienrecht-muenchen.de))

#### Anmerkung der Redaktion:

Die letzte Veröffentlichung des aktualisierten Sonderleitfadens zum Münchener Modell erfolgte in der Ausgabe April 2017. Abgedruckt wurde die Version 30.01.2017. Die Ausgabe ist abrufbar auf der Home-page des MAV unter: [http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2017/03/Mitteilungen\\_April\\_2017.pdf](http://www.muenchener-anwaltverein.de/media/2017/03/Mitteilungen_April_2017.pdf). Den Leitfaden finden Sie dort auf Seite 4.



### Gemeinsame Veranstaltung von Münchener AnwaltVerein e.V. und VBG

Das Gesetz verpflichtet Berufsgenossenschaften und Arbeitgeber gleichermaßen, für Arbeitsschutz und Prävention in den Betrieben zu sorgen (vgl. §§ 14 bis 25 SGB VII). Denken Sie an die richtige Büroeinrichtung, also angemessene Beleuchtung, Bürostühle und Schreibtische, Bildschirmarbeitsplätze. Schlechte Haltung beim Sitzen, unzureichendes Licht oder falsch eingestellte Bildschirme können zu gesundheitlichen Problemen führen und diese zu erhöhten Krankzeiten.

Der MAV bietet zusammen mit der VBG ein **kostenloses** Seminar an, bei dem Sie das Wichtigste über den Arbeitsschutz im Büro erfahren können:

**16. Oktober 2017, 14.00 - 17.00 Uhr**  
**MAV GmbH, Seminarraum**

**Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München**

### „Erfolgreich, sicher und gesund in Kanzleien und Büros“ – Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in Anwaltskanzleien

- Verantwortung als Chefsache: von der Gefährdungsbeurteilung bis zur Unterweisung
- hilfreiche Unterstützer: Die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Arbeitsmediziner
- Ergonomie am Bildschirmarbeitsplatz
- Arbeits- und Handlungshilfen für den Arbeitsalltag

Anmeldung bitte bis spätestens 12.10.2017 an den MAV e.V., Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de) oder Fax: 089 55 02 70 06.

\_\_\_\_\_  
Titel, Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Kanzlei

\_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, Kanzleistempel

#### Netzwerk Familienmediation: Regionaltreffen München und Umgebung

##### Evidenzbasierte Psychologie der Manipulation – wie beeinflussbar sind wir –

Vortrag von Prof. Dr. Peter Fischer, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhles für Sozial-, Arbeits-, Organisations- und Wirtschaftspsychologie der Universität Regensburg. **Im Anschluss: „Empfang und Networking“.**

**Donnerstag, den 21. September 2017 von 15.00 – 19.00 Uhr**  
F-Aula der Katholischen Stiftungshochschule  
Preysingstraße 83, 81667 München

Weitere Informationen: <http://www.mediationszentrale-muenchen.de>  
Anmeldungen unter: [familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de](mailto:familienmediation@mediationszentrale-muenchen.de)

## Münchener Mietgerichtstag am 05.07.2017

Bei dem Münchener Mietgerichtstag gibt es Beständiges und Wechselndes. Zu dem Beständigen gehören Ort und Zeit – die Tagung fand im Sommer bei sommerlichen Temperaturen im Justizpalast statt – und der inhaltliche Rahmen des Programms.

Die Teilnehmer wurden wieder nicht nur von den Gastgebern, **Herrn Nemetz**, Präsident des Amtsgerichts München und **Frau Heinicke**, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins e.V., sondern auch durch Herrn Staatsminister **Prof. Dr. Bausback** und einer Vertreterin der Stadt München, dieses Jahr **Frau Schiwy**, Sozialreferentin der LH München, begrüßt.



v. l.: Staatsminister Prof. Dr. Bausback, RA Heinicke, Sozialreferentin Schiwy, Präsident AG Nemetz

6 |



RiBGH Dr. Günter

Als erster Referent berichtete Herr **RiBGH Dr. Günter** über die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Gewerberaummietrecht und hatte Gelegenheit, nicht nur die neueren Entwicklungen bei der Schriftformproblematik, § 550 BGB, ausführlich darzulegen.

Nach der ersten Pause trug **Prof. Dr. Lehmann-Richter** aus Berlin zu den Problemen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen auf Duldung von Modernisierungs- und Erhaltungsmaßnahmen vor. Er zeigte dabei viele Punkte auf, die von großer Bedeutung sind, aber längst noch nicht geklärt erscheinen. Es ging u.a. um die Möglichkeit der Mieter, Maßnahmen des Vermieters durch einstweilige Verfügungen zu stoppen, aber auch die Frage, wie genau im Einzelnen der Klageantrag formuliert sein muss und ob darin Fristen oder Termine für die Durchführung genannt sein müssen.



Prof. Dr. Lehmann-Richter, RiAG Jost Emmerich

In bewährter Tradition und somit als beständiger Rahmen des Tagungsprogramms konnte wieder einer der Vorsitzenden der Berufungskammern des Landgerichts München als Referent gewonnen werden. **Herr VRiLG Fleindl** trug zum Abschluss der Tagung zu den Problemen der Berechnung und der Geltendmachung von Nutzungsentschädigung bei der verspäteten Rückgabe der Mietwohnung vor und zeigte auf, welche neuen Rechtsfragen hier durch die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung aufgeworfen worden sind.

**RiAG Jost Emmerich**  
Moderation und Mitorganisation



Dipl. Ing. Thiele

Als nichtjuristischen Referenten konnten wir dieses Jahr Herrn **Dipl.-Ing. Thiele**, den ehemaligen Leiter des städtischen Bewertungsamtes, gewinnen, der zur Entwicklung der Immobilienpreise in München vortrug.

Von den vielen interessanten Informationen ist mir insbesondere der Bodenrichtwert von rund 120.000,00 EUR/qm in der Neuhauser Straße hängen geblieben.

Vor der etwas längeren, aber nach meinem Eindruck für die Teilnehmer nie ausreichend langen Mittagspause, trugen **Herr RiAGStadt** für die Richterschaft, **Herr Stürzer** für die Vermieterseite, **Frau RAin Zurek** für die Mieterseite und **Herr RA Weißker** für die Anwaltschaft sehr lebhaft, engagiert und teilweise kontrovers zu aktuellen und grundsätzlichen Themen aus dem Mietrecht vor. Auch wenn manches, was geäußert wurde, auf der „Gegenseite“ Widerspruch erregte, so haben wir hof-

fentlich doch unser Ziel erreicht, das Verständnis für die anderen, auf die wir immer wieder vor und außerhalb des Gerichts treffen, zu verbessern.



v. l.: RiAG Stadt, Herr Stürzer, Haus und Grund, RAin Zurek, Mieterverein, RA Weißker

Den dritten Teil der Tagung begann **Prof. Dr. Artz** aus Bielefeld mit seinem hervorragenden Vortrag zur Pünktlichkeit der Mietzahlung. Er ordnete diese einfach scheinende Rechtsfrage in freier Rede in die europarechtlichen Bezüge ein und erörterte die Konsequenzen des Urteils des VIII. Zivilsenats vom 05.10.2016. Auch in der anschließenden Diskussion zeigte sich, dass es für die Vermieter nun schwieriger geworden ist, die Rechtzeitigkeit der Mietzahlung zu überprüfen.



Prof. Dr. Artz

VRiLG München I Hubert Fleindl

Anzeige



**beA-Installation zum Pauschal-Angebot von 150 EUR**

kostenlose Anfahrt im Stadtbereich, HW- und SW- Check a. A.

**Rahmenvertragspartner des Münchener Anwaltvereins**

Robert Seebauer **IT | CONSULTING** Tel: 089 – 60667195

Web: [www.seebauer-IT.de](http://www.seebauer-IT.de) eMail: [info@seebauer-IT.de](mailto:info@seebauer-IT.de)

## Die Referendarmannschaft „FC Law Minga“ vertritt den Münchner AnwaltVerein beim RefCup

Der alljährliche Referendarscup ist das Highlight für die Referendare und AG-Leiter im OLG-Bezirk München. Auch in diesem Jahr war der Münchener AnwaltVerein wieder als Sponsor auf dem Turnier vertreten und stattete eine Mannschaft mit Trikots aus.



Dieses Jahr fand der Cup am 28. Juli ausnahmsweise auf dem Kunstrasenplatz des TSV Neuried statt, da der Platz im Kurt-Huber-Gymnasium in Gräfelfing wegen Bauarbeiten nicht zur Verfügung stand. Teilnehmen durften dabei alle Referendare des OLG-Bezirks der letzten beiden Einstellungstermine (diesmal: Oktober 2016 und April 2017), sowie eine Mannschaft bestehend aus Rechtsanwälten. Somit spielten 8 Damen- und 11 Männermannschaften um den begehrten Pokal.

Die Vorbereitung lief jedoch leider nicht wie geplant. Neben den Problemen eine Mannschaft mit Spielern voll zu bekommen, machte das Wetter dem Training des Öfteren einen Strich durch die Rechnung. Letztendlich konnten jedoch genügend Spieler akquiriert werden. Hierbei gilt der Dank insbesondere den Spielern aus der ehem. AG Fuchs, die ausgeholfen haben. Demnach bestand die Mannschaft FC Law Minga aus den AGs Sporer, Eidenmüller und ehem. Fuchs.

Während sich bis einen Tag vor dem Turnier noch unwetterartiger Starkregen vom Himmel ergoss, blieb der Turniertag bis auf kleinere Schauer vergleichsweise trocken und zum Nachmittag hin gab es besten Sonnenschein.



Die Mannschaft bestand aus den Referendaren stehend v.l.n.r. Marco Ellwein (ehem. AG Fuchs), Dominik von Armansperg (AG Sporer), Marvin Escabias (AG Sporer), Maximilian Lang (AG Eidenmüller), David Ritschel (AG Sporer), Maximilian Krämer (AG Sporer) und Benedikt Rinderle (AG Sporer), sowie knieend v.l.n.r. Ferdinand Blezinger (AG Sporer), Lars Becker (AG Eidenmüller), Florian Kammel (AG Sporer), Maximilian Scholz (AG Sporer) und Daniel Kowalski (ehem. AG Fuchs).

Forts. nächste Seite

Anzeige

### IHRE VORTEILE

- günstige Mietpreise - weit günstiger als in München
- Lagerraum von 1 m<sup>3</sup> bis 500 m<sup>2</sup>
- flexible Mietdauer
- trocken und sichts geschützt
- weiträumige Flächen zum Be- und Entladen
- alarmgesichert, 24-Stunden Videoüberwachung

**NAHE DER B 304 - AUF DEM WEG ZWISCHEN MÜNCHEN UND DEM LANDGERICHT TRAUNSTEIN**

🏠 **Deine Lagerbox GmbH** - Ziegeleistraße 7 - 83549 Eiselring

☎ 08071.903383 ✉ info@deinelagerbox.de

📱 #deinelagerbox 🌐 www.deinelagerbox.de

**deine**  
**lagerbox**<sup>®</sup>  
self storage

**LAGERRAUM. VERMIETUNG**

Trotz gut ausgestatteter Trikots, für die es auch das Lob der anderen Mannschaften gab, konnte das Treppchen am Ende nicht erklommen werden. Insgesamt war es ein erfolgreicher Tag, an dem auch der Spaß nicht zu kurz gekommen ist. Dank gilt hierbei auch unseren Referendarkollegen und Fans, die uns tatkräftig unterstützt haben. Nach dem Finale wurde noch auf dem Platz bei Livemusik, aufgeführt von ehemaligen AG-Leitern gefeiert, bevor alle tatkräftig beim Aufräumen angepackt haben.

Zuletzt danken wir dem Münchener Anwaltverein, insbesondere Herrn RA Dudek und Frau Prinz, für die unermüdliche Unterstützung und die hervorragende Ausstattung.

**Maximilian Krämer**

## MAV-Themenstammtische

### Fachlicher Austausch mit Kolleginnen und Kollegen in zwangloser Atmosphäre

#### Themenstammtisch Familienrecht

8 |

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet am **Mittwoch, den 27. September 2017 um 18.30 Uhr**, im Lokal **Nigin** (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München statt. Ein weiteres Treffen ist geplant für **Mittwoch, den 25. Oktober 2017**

##### Initiatorin:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [koellner@kkfam.de](mailto:koellner@kkfam.de)

---

#### Themenstammtisch Erbrecht und Workshop

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Erbrecht findet statt am **Mittwoch, den 13. September 2017 um 19.00 Uhr** in der **Augustiner-Gaststätte, Neuhauserstraße 27** (Fußgängerzone) in der „Bierhalle“.

Am Freitag, den **15. September** um **10:00 Uhr** findet ein **Workshop** zum Thema **„Das digitale Pflichtteilsmandat“** im Seehaus der Rechtsanwaltskammer München, St. Heinricher Straße 45 in Seehaupt statt.

Den geplanten Ablauf des Workshops sowie weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/>

##### Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)  
**Telefonische Rückfragen ab 18:00 unter 089-74112050**

---

#### Themenstammtisch Strafrecht

Die nächsten Treffen des Themenstammtisches Strafrecht finden am **Donnerstag, den 21. September 2017** und am **Donnerstag, den 19. Oktober 2017 jeweils ab 19.00 Uhr im „Donisl“**, Weinstrasse 1, 80333 München statt.

##### Initiator:

RA Berthold Braunger

**Anmeldung und Kontakt:** [braunger@braunger-haag.de](mailto:braunger@braunger-haag.de)

---

#### Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Der Termin für den nächsten MAV-Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht ist **Donnerstag, der 05. Oktober 2017 um 18.30 Uhr**. Referieren wird Frau Kollegin Patricia Lotz von der rbi Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in München zum Thema „Abgrenzungsfälle des Kauf-, Werk- und Werklieferungsvertrages“.

Der Stammtisch findet im **Palaiskeller im Bayerischen Hof, Tiroler Stube, Promenadeplatz 2-6, 80333 München**.

##### Initiatoren:

RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

**Anmeldung und Kontakt:** [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20)  
oder  
[braeuer@wollmann.de](mailto:braeuer@wollmann.de) (Tel. 5434356-0)

---

#### Themenstammtisch IT-Recht

Der nächste Themenstammtisch IT-Recht findet am **Donnerstag, den 21. September 2017 ab 18:30 Uhr** im Augustiner Klosterwirt, Augustinerstrasse 1, 80331 München statt.

Um Anmeldung per Email zur Platzreservierung wird gebeten .

##### Initiatoren:

RAin Ulrike Meising und RA Sebastian F. Hockel

**Anmeldung und Kontakt:** [stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de](mailto:stammtisch-it-recht@kanzlei-meising.de)

---

#### Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Der nächste Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht findet am **Mittwoch, den 20. September 2017 um 19.00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Augustiner“ in der Neuhauser Straße 27 statt.

##### Initiatoren:

RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp

**Anmeldung und Kontakt:** [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

---



7 Fortbildungsstunden  
nach § 15 FAO möglich!

# 16. Bayerischer IT-Rechtstag

## Die digitale Transformation: Rechtliche Herausforderungen

Mittwoch, 11. Oktober 2017: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

- 09:00** bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**  
*RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München*  
*RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vorstandsmitglied des DAV, Berlin*
- 09:15** bis 10:00 Uhr | **Herausforderungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht: Ergebnisse der Studie „Digital Transformation – Changes and Chances“**  
*Prof. Dr. Maximilian Röglinger, Professur f. Wirtschaftsinformatik u. Wertorientiertes Prozessmanagement, Projektgruppe Wirtschaftsinformatik des Fraunhofer FIT, Universität Bayreuth*
- 10:00** bis 10:45 Uhr | **Rechtliche Herausforderungen bei der Digitalen Transformation im Konzern**  
*RA Dr. Philipp-Christian Thomale, Axel Springer SE, Berlin*
- 10:45** bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**
- 11:15** bis 12:00 Uhr | **Die neuen Software-„Zulieferer“ als Herausforderung in der Vertragsgestaltung für die klassische Industrie**  
*RAin Claudia-Bernadette Langer, Senior Legal Counsel, e.solutions GmbH, Ingolstadt*
- 12:00** bis 12:45 Uhr | **Die neue Nähe zum Kunden und die rechtliche Reorganisation des Vertriebs**  
*RA Dr. Michael Reiling, Noerr LLP, München*
- 12:45** bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]
- 13:45** bis 14:30 Uhr | **Cloud – juristische Herausforderungen und Lösungen**  
*RAin Dr. Christiane Bierehoven, Rödl & Partner, Nürnberg*
- 14:30** bis 15:15 Uhr | **Vertragliche Herausforderungen bei KI und Big Data**  
*RAin Prof. Dr. Louisa Specht, Lehrstuhl für Europäisches und Internationales Informations- und Datenrecht, Universität Passau, Passau*
- 15:15** bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**
- 15:45** bis 16:30 Uhr | **Agiles Programmieren – Risiken und Nebenwirkungen**  
*RA Prof. Dr. Jochen Schneider, SSW Schneider Schiffer Weibermüller, München*
- 16:30** bis 17:15 Uhr | **Neue Geschäftsmodelle: B2B Plattformen und IoT**  
*RA Joerg Vocke, Chief Counsel Technology, Siemens AG, München oder*  
*RA Florian Hilbert, Head of Legal Industry Services, Siemens AG, München*
- 17:15** bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**  
*Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München*



[www.uni-passau.de](http://www.uni-passau.de)

Wir danken unseren Sponsoren:



[www.ose-international.org](http://www.ose-international.org)



[www.itrb.de](http://www.itrb.de)



[www.mmr.de](http://www.mmr.de)



[www.zd-beck.de](http://www.zd-beck.de)



<http://www.chbeck.de>

**Veranstaltungsort:**  
Akademischer Gesangverein  
Ledererstr. 5, 80331 München

**Teilnahmegebühr:**  
– für DAV-Mitglieder:  
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)  
– für Nichtmitglieder:  
€ 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)

Bei mehreren Teilnehmern:  
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Kanzlei / Firma

Beruf/Titel/Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

Rechnung an  mich  die Kanzlei

MAV Mitt. August/September 2017

10 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 16. Bayerischer IT-Rechtstag | 11. Oktober 2017:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90) – für Nichtmitglieder: € 280,- zzgl. MwSt (= € 333,20)  
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

## Fragen, Wünsche

Angela Baral

**Telefon** 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Der Stammtisch der Regionalgruppe München findet regelmäßig an jedem zweiten Donnerstag eines „ungeraden“ Monats im **Augustiner am Dom, Frauenplatz 8, 80331 München ab 19.00 Uhr** statt.

Der nächste Termin ist der **14. September 2017**. Ein weiterer Termin ist geplant für den **09. November 2017**.

Die jeweils aktuellen Termine erfahren Sie auch unter <http://agem-dav.de/termine/stammtisch-regionalgruppe-muenchen/>.

### Initiator:

RA Stephan Wiedorfer

**Anmeldung und Kontakt:** [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), Tel. 089 / 20 24 568 0

## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

### Initiator:

RA Christian Koch

**Anmeldung und Kontakt:** [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Der Themenstammtisch Einzelkanzlei findet in regelmäßigem Abstand von etwa zwei Monaten statt. Konkrete Termine werden nach einer Doodle-Abfrage festgelegt, die an alle Interessenten/Interessentinnen gesandt wird, die sich per Mail für den Stammtisch anmelden.

### Initiatorin:

RAin Erika Lorenz-Loeblein

**Anmeldung und Kontakt:** [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Bei Redaktionsschluss stand noch kein Termin fest. Bitte wenden Sie sich bei Interesse direkt an den Initiator.

### Initiator:

RA Andreas Fritzsche

**Anmeldung und Kontakt:** [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

### Sie möchten einen neuen Fach-Stammtisch initiieren?

**Münchener AnwaltVerein e.V.**

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr)

Fax: 089 55 02 70 06, Email: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

Anzeige

11

# Bienvenue!

brück+partner  
Ihr RA-MICRO Systemhaus in Bayern!

Wir laden Sie ein, bei einem gemütlichen Frühstück oder Lunch die zahlreichen Möglichkeiten von RA-MICRO kennenzulernen und sich über eine umfassende IT-Einrichtung Ihrer Kanzlei zu informieren.

### Wann?

Immer Dienstag: 12<sup>00</sup> – 14<sup>00</sup> Uhr Lunch

Immer Mittwoch: 8<sup>00</sup> – 10<sup>00</sup> Uhr Breakfast

### Wo?

brück + partner RA-MICRO KompetenZCenter  
Frauenstr. 18 / Rgb., 80469 München  
(am Viktualienmarkt)

### Wie?

Voranmeldung unter: 089 25 54 42 31

Die Teilnahme ist kostenlos!

(gerne auch kurzfristig)

**RA-MICRO**  
KompetenZCenter



[www.ra-micro-muenchen.de](http://www.ra-micro-muenchen.de)

+++ **NEU!** Schnelle IT-Notfallhilfe unter: [www.ra-micro-muenchen.de/notfall](http://www.ra-micro-muenchen.de/notfall) +++

## MAV-Service

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Der Münchener Anwaltverein bietet seinen Mitgliedern seit einer Reihe von Jahren Beratung und Beistand in berufsrechtlichen Fragen. Dieser Service ist jetzt integriert in das **Centrum für Berufsrecht**, das von Rechtsanwältin Dr. Wieland Horn geleitet wird, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Ihm zur Seite steht ein Beirat, für den Prof. Dr. Johannes Hager (Ludwig-Maximilians-Universität München), Prof. Dr. Winfried Kluth (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg), Rechtsanwältin beim BGH Dr. Siegfried Mennemeyer (Karlsruhe), Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Prof. Dr. Eckhart Müller (München) sowie Prof. Dr. Reinhard Singer (Humboldt-Universität Berlin) gewonnen werden konnten. Außerdem kooperiert das Centrum für Berufsrecht mit der Internationalen Rechtsbibliothek im Institut für internationales Recht an der Universität München sowie den **MAV Seminaren** und den Isar Fachseminaren Jungbauer.

12 |

**Für die Kontaktaufnahme steht wie bisher Frau Prinz im Anwalt-ServiceCenter, Zimmer 63 im Erdgeschoß des Justizpalastes am Stachus in München, unter der Tel.-Nr. 089 / 55 86 50 bereit.**

**Außerdem ist ein jour fixe eingerichtet und zwar jeden Dienstag, ab 14.00 Uhr, ebenfalls im AnwaltServiceCenter im Justizpalast (dazu wird Voranmeldung bei Frau Prinz erbeten).**

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

#### "Mediation!

#### Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?"

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat**

(Ausnahme Feiertage)

von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**

**Telefon: 0175 915 70 33.**

## Aktuelles

### Digitale Anwaltschaft

#### Neuer Rechtsrahmen für sichere elektronische Kommunikation

Mit der eIDAS-Verordnung (Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG; VO Nr. 910/2014) kommt europaweit einige Bewegung in die rechtssichere Kommunikation. Sie gilt bereits seit 1.7.2016 in allen 28 EU-Mitgliedstaaten sowie im Europäischen Wirtschaftsraum.

Was die eIDAS-Verordnung alles ändert? Sie bringt europaweit einheitliche Rahmenbedingungen für die grenzüberschreitende Nutzung elek-

tronischer Identifizierungsmittel und Vertrauensdienste. Dazu werden elektronische Signaturen neu geregelt, eine Fernsignatur neu eingeführt und zahlreiche Regelungen rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, die Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate getroffen. Wichtig sind auch beweisrechtliche Regelungen für elektronische Dokumente, die weitreichende Auswirkungen auch für das Zivilprozessrecht haben.

Der deutsche Gesetzgeber hat mittlerweile darauf reagiert und u.a. das deutsche Signaturrecht harmonisiert. Am 22.6.2017 hat der Bundestag das eIDAS-Durchführungsgesetz (Gesetzesentwurf BT-Drs. 18/12494) beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 7.7.2017 nun auch zugestimmt. Nun steht noch die Verkündung aus. Am Tag nach der Verkündung tritt das Gesetz im Wesentlichen in Kraft.

Herzstück des Artikelgesetzes ist das Vertrauensdienstegesetz (VDG), das das Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) sowie die Verordnung zur elektronischen Signatur (SigV) ablöst. Soweit die eIDAS-Verordnung darüber hinaus abschließende und hinreichend präzise Regelungen trifft, bedürfen diese als unmittelbar geltendes Recht keiner Umsetzung in Deutschland. Soweit Präzisierungen erforderlich sind oder von Regelungsoptionen der eIDAS-Verordnung Gebrauch gemacht wird, orientiert sich das VDG weitgehend an vergleichbaren Vorschriften des SigG. Das VDG ermächtigt die Bundesregierung zudem, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln.

Für den elektronischen Rechtsverkehr insgesamt bringen die eIDAS-Verordnung und das deutsche Durchführungsgesetz viele wichtige Änderungen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Nutzung des beA und die Anwendung der qualifizierten elektronischen Signatur ergeben sich durch die Neuregelungen zunächst nicht. Insbesondere stellt die eIDAS-Verordnung in Art. 25 II die qualifizierte elektronische Signatur der handschriftlichen Unterschrift auch weiterhin gleich. Die Regelungen zum sicheren Übermittlungsweg u.a. nach § 130a IV ZPO fügen sich in das bestehende System ein.

(Quelle: Der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 28/2017 v. 13.07.2017)

### beA: Aus dem Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach

#### beA-Schnittstelle für Kanzleisoftware steht bereit

Bislang ist das beA über die Webanwendung unter <https://www.bea-brak.de/> erreichbar. Viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte setzen jedoch Kanzleisoftware ein. Die BRAK hat daher neben der Webanwendung eine Softwareschnittstelle entwickelt, die den Zugriff auf das beA aus der gewohnten Arbeitsumgebung ermöglichen wird.

Diese beA-Schnittstelle hat die BRAK nunmehr für alle Kanzleisoftwarehersteller bereitgestellt. Die Hersteller können nach Registrierung bei der BRAK die bereitgestellte Schnittstelle für die Integration in die eigene Kanzleisoftware nutzen. Nach Abschluss der Entwicklungen können die Kanzleisoftwarehersteller den Zugriff auf das beA direkt aus der Software heraus ermöglichen. Weitere Informationen für Hersteller von Kanzleisoftware finden sich unter <http://bea.brak.de/ksw-schnittstelle/>.

#### Sicherheitszertifikat auf der Seite der BNotK erneuert

beA-Karten können Sie über die Internetseite der Bundesnotarkammer (BNotK) konfigurieren, und zwar mit der Signaturanwendungskomponente (SAK). Unter anderem können Sie dort Ihre PIN ändern und ein qualifiziertes elektronisches Zertifikat nachladen.

Die BNotK weist aktuell darauf hin, dass routinemäßig das Sicherheitszertifikat auf ihrer Website erneuert wurde. Sollte es deswegen zu Problemen beim Aufruf der SAK kommen, dann muss folgender Programmordner gelöscht werden:

<Laufwerk>:Users<Benutzername>.secureframework bzw.  
<Laufwerk>:Benutzer<Benutzername>.secureframework.

## Vertrauliche Kommunikation mit Mandanten über das beA

Das beA kann auch für die vertrauliche Kommunikation mit Mandanten genutzt werden. Allerdings braucht der Mandant dazu ein Postfach. Als Software bietet sich die neue und derzeit kostenfreie Alternative für den EGVP Classic-Bürger-Client an: der Governikus Communicator Justiz Edition. Der Mandant kann diesen unter <https://www.governikus.de/produkte/loesungen/governikus-communicator/justiz-edition/> nach Bestätigung der Nutzungsbedingungen herunterladen und anschließend installieren.

Eine Schritt für Schritt Anleitung zur Installation und Einstellung stellt der Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach, Ausgabe 28/2017 v. 13.07.2017 zur Verfügung.

Sobald das Postfach fertig angelegt ist, ist es sofort einsatzbereit und im Verzeichnisdienst zu finden. So kann der Mandant Ihnen eine neue Nachricht - auch mit Anhang - zusenden. Sie selbst können Ihren Mandanten nun im Gesamtverzeichnis des beA über den von ihm bei der Postfacheinrichtung vergebenen Namen finden und ihm so verschlüsselte Nachrichten zukommen lassen.

## Wissenswertes zum beA

### 01.01.2018: Was braucht man für's beA?

**Die Uhr tickt... Ab dem 1.1.2018 müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach dem dann geltenden § 31a VI BRAO die für die Nutzung des beA erforderlichen technischen Einrichtungen vorhalten.**

Wer das beA nicht jetzt bereits nutzt, wird also früher oder später vor der Frage stehen, was eigentlich dafür alles nötig ist. Aber was verbirgt sich hinter den "erforderlichen technischen Einrichtungen", von denen das Gesetz spricht? Was muss also auf Ihren Einkaufszettel?

#### PC

Dies kann ein Desktop-Computer sein oder auch ein Notebook, idealerweise mit USB-Anschluss.

#### Betriebssystem und Internetbrowser

Für bestimmte gängige Betriebssysteme (Windows: ab Windows 7; Apple: ab OS X 10.9; Linux: openSUSE 13.2) und Internetbrowser (neuere Versionen von Internet Explorer, Firefox, Chrome und Safari) wird die Funktionsfähigkeit getestet. Welche Programmversionen dies jeweils genau sind, listet die BRAK unter <http://bea.brak.de/was-braucht-man-fur-bea/browser-und-betriebssysteme/> auf.

Gut zu wissen: Das beA kann auch mit weiteren Betriebssystemen verwendet werden. Die Funktionsfähigkeit dieser weiteren Betriebssysteme im Zusammenhang mit dem beA ist jedoch nicht Bestandteil der Tests und ist daher möglicherweise nicht durchgängig gewährleistet.

#### Internetverbindung

Die Internetverbindung sollte eine ausreichende Geschwindigkeit aufweisen. Empfohlen werden mindestens 2 Mbit/s.



## Ausgleich e.V.

**Bayer. Staatsministerium der Justiz  
MediationsZentrale München  
Münchener AnwaltVerein e.V.  
laden zu einer gemeinsamen  
Veranstaltung ein.**

## Jan de Cock: Hotel Pardon

**6. November 2017, 17.00 Uhr**

**Justizpalast, Raum 134**

**Prielmayerstr. 7, 80335 München**

Jan de Cock wurde bekannt durch seinen Bestseller „Hotel Prison“ (2003), in dem er von seinen Erfahrungen in Gefängnissen rund um die Welt berichtet.

Zehn Jahre später begab er sich wieder auf Weltreise, dieses Mal, um Verbrechenopfer und deren Angehörige zu treffen. Davon berichtet er in seinem zweiten Buch „Hotel Pardon“ (2014). Er beschreibt dort Begegnungen mit Opfern in Europa, Nord- und Südamerika, Asien und Afrika. Darunter sind Eltern, deren Kinder von Andreas Breivik getötet wurden und Witwen, deren Männer Opfer des Anschlags auf das World Trade Center wurden wie auch jüdische und palestinensische Eltern, die sich seit dem Tod ihrer Kinder um eine gewaltfreie Lösung des Konflikts bemühen.

De Cock sucht nach den Kraftquellen, die den Betroffenen ein Weiterleben ermöglichen und stößt auf die befreiende Wirkung der Vergebung.

Vortrag in englischer Sprache mit deutscher Übersetzung.

**Anmeldung bitte bis spätestens 15.10.2017  
an den MAV.**

**Fax 089-55027006,  
E-Mail: [info@muenchener.anwaltverein.de](mailto:info@muenchener.anwaltverein.de).**

**Einlass nur mit Anmeldebestätigung.**

## Virenschutz

Mittlerweile bringen zwar schon einige Betriebssysteme einen Virenschutz mit. Idealerweise wird aber eine gesonderte Software zusätzlich installiert, die ständig aktuell zu halten ist. Tipps zum Virenschutz bei der Nutzung des beA finden Sie unter <http://www.brak.de/zur-rechts-politik/newsletter/bea-newsletter/2017/ausgabe-27-2017-v-05072017.news.html#hl141623>.

## beA Client Security

Auf dem PC **muss die Software "beA Client Security"** installiert werden.

## beA Karte

Zumindest um sich erstmals in beA einloggen zu können, benötigen Anwält\*innen die beA Karte Basis (bzw. Signatur). Diese können Sie bei der BNotK bestellen. Nähere Infos erhalten Sie unter <http://bea.brak.de/die-bea-karte-der-schlüssel-zum-postfach/>. Mitarbeiter sollten jeweils mit einer eigenen beA Karte Mitarbeiter ausgestattet werden.

## Kartenlesegerät

Um die beA-Karte nutzen zu können, benötigen Sie einen Chipkartenleser, der an den PC angeschlossen und dort installiert wird (vgl. auch die Infos hier). Die Kartenleser werden in drei Sicherheitsklassen eingeteilt:

- Für die Anmeldung am beA genügt ein Kartenleser der Sicherheitsklasse 1, der nur einen Schacht zum Einführen der Karte besitzt, und z.B. auch in einer Computertastatur untergebracht sein kann. Für den Einsatz von beA-Karten Mitarbeiter genügt dieser Kartenleser.
- Die qualifizierte elektronische Signatur kann - sofern sie eingesetzt wird - nur mit einem Kartenleser mit mindestens der Sicherheitsklasse 2 angebracht werden, der über ein externes PIN-Pad (Zifferntastatur) verfügt und entsprechend zertifiziert sein sollte. Derartige Kartenleser sollten im Zweifel aber nicht neu angeschafft, sondern nur verwendet werden, wenn sie sich ohnehin schon in der Kanzlei befinden.
- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich für die Arbeit mit dem beA am besten einen Kartenleser der Sicherheitsklasse 3 bestellen. Mit diesem kann auch die PIN der beA-Karte geändert und das Signaturzertifikat aufgeladen werden. Erkennbar ist dieser Kartenleser an einem zusätzlichen Display.

## Weitere Komponenten

Sofern Sie sich bereits jetzt aktiv am Elektronischen Rechtsverkehr mit dem beA beteiligen und die Akten in Ihrer Kanzlei (zumindest auch) digital führen möchten, ist die Anschaffung weiterer Komponenten sinnvoll, sofern noch nicht vorhanden:

**Scanner** zur Digitalisierung auf Papier erstellter bzw. auf Papier eingehender Dokumente

**Dokumentenmanagementsystem/Kanzleisoftware** zur Führung der digitalen Akte

**Drucker** wenn ein Ausdruck bzw. für den Mandanten oder sonstige Beteiligte benötigt wird.

**Interessante Informationen rund um das beA, Schritt für Schritt Anleitungen und nützliche Tipps und Tricks finden Sie im Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach. Sie können alle bisherigen Ausgaben des Newsletter online im pdf-Format oder als html abrufen oder den Newsletter abonnieren:**

<http://www.brak.de/zur-rechts-politik/newsletter/bea-newsletter/>  
(Quelle: Newsletter zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach)

## Hacking: 500 Millionen Zugangsdaten im Web-Untergrund entdeckt

### Intensiv-Seminar des MAV zum Thema:

**beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten  
Elektronischer Rechtsverkehr und das beA:  
Recht, Technik und Kanzleiorganisation**

**RA Dr. Arndt-Christian Kulow**  
**24.10.2017:** 13:00 bis ca. 18:30 Uhr

**Details siehe auf S. 2 im Seminarprogramm in der Heftmitte  
oder unter: [http://www.muenchener-anwaltverein.de/  
anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/)**

Laut BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) haben Ermittler des Bundeskriminalamts (BKA) vor Kurzem eine Datenbank mit rund 500 Millionen gestohlenen Zugangsdaten entdeckt. Die Sammlung besteht aus Benutzernamen und dazugehörigen Passwörtern, und wurde in einer illegalen Online-Tauschbörse gefunden. In Untergrundforen verkaufen und tauschen Cyber-Kriminelle erbeutete Kreditkarten und Kontoinformationen sowie Login-Daten, die aus

unterschiedlichen und oftmals zeitlich länger zurückliegenden Hacker-Angriffen stammen.

**Ob Sie betroffen sind, können Sie mit dem "Identity Leak Checker" überprüfen: <https://sec.hpi.de/leak-checker/search>.** Hier geben Sie in eine Maske lediglich Ihre E-Mailadresse ein. Kurz darauf erfahren Sie mit einer Rückmail, ob Ihre persönlichen Identitätsdaten bereits im Internet veröffentlicht wurden. Per Datenabgleich wird kontrolliert, ob Ihre E-Mailadresse in Verbindung mit anderen persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Geburtsdatum oder Adresse) im Internet offengelegt wurde und missbraucht werden könnte.

Das BSI empfiehlt Internet-Nutzern zudem für jedes Online-Account ein separates Passwort zu verwenden und diese regelmäßig auszutauschen. Mit der Wahl richtiger Passwörter tun sich viele schwer. Schlecht gewählte Passwörter stehen daher auf der Hitliste häufiger IT-Sicherheitsdefizite ganz weit oben. Was Sie tun können, finden Sie auf der Webseite BSI für Bürger: [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Passwoerter/passwoerter_node.html)

Zur Pressemeldung des BKA und zum Identity Leak Checker: Hacker-Sammlung gefunden: 500 Mio. E-Mail-Adressen und Passwörter betroffen: [https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/170705\\_HackerSammlung.html](https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/170705_HackerSammlung.html)  
(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 20. Juli 2017)

## iCloud-Erpressungswelle über "Meinen Mac suchen" und "Mein iPhone suchen"

Berichten von heise online zufolge versuchen Angreifer aktuell Geräte-Lösegeld von Nutzern von iPhone, iPad, Mac oder Apple Watch zu erhalten. Um den Angriff zu starten, müssen die Betrüger über die korrekten Apple-ID-Accountdaten verfügen (Nutzername und Passwort). Diese stammen zumeist aus zuvor erfolgten Hacks größerer Seiten (siehe vorheriger Beitrag), bei denen Nutzer die gleichen Anmeldedaten wie bei Apple verwendet haben – oder aus Phishing-Attacken per E-Mail. Über Angriffe auf Apples Server direkt ist derzeit nichts bekannt.

Für den Erpressungsversuch verwenden die Betrüger ausgerechnet die Funktion "Mein iPhone suchen", "Meinen Mac suchen", "Mein iPad suchen" oder "Meine Apple Watch suchen", die es ermöglicht, gestohlene oder verlorene Apple-Hardware aus der Ferne zu sperren und sogar zu löschen, um zu verhindern, dass Diebe oder unehrliche Finder an sensible Daten gelangen.

Ist das Gerät gesperrt, zeigen die Angreifer auf selbigem eine Mitteilung an, dass die Hardware nicht mehr zugänglich sei und man sich doch an eine bestimmte E-Mail-Adresse wenden soll. Zu den aktuell kursierenden Adressen der Erpresser gehören laut heise online unter anderem "applestore05@gmx.com" sowie "help.apple.us@gmail.com". Zum Teil meldeten Rechner, Tablet oder Smartphone, dass es einen Login-Versuch aus Osteuropa gab. Letztlich wird Lösegeld gefordert, das mehrere Hundert Euro betragen kann – ob die Erpresser nach Zahlung die Geräte wirklich entsperren, ist laut heise online unklar.

Auf iOS-Geräten lassen sich Sperrungen durch die Geräte-PIN umgehen, die die Sperrung aufhebt. **Spätestens** dann sollte man aber schleunigst seine Apple-ID-Daten ändern.

(Quelle: heise online)

## Phishing: E-Mails sollen Bankkunden täuschen

Neben Nutzern von PayPal und Amazon müssen sich aktuell auch Kundinnen und Kunden der Sparkassen als auch der HypoVereinsbank verstärkt vor Phishing-Versuchen in Acht nehmen, so der aktuelle Phishing-Radar der Verbraucherzentrale. Sie erhalten Mails mit dem Betreff "Sperrung Ihres Kontos" und werden darin aufgefordert, ihre Daten über einen Link zu aktualisieren. Der Link führt auf ein gefälschtes Zugangsportale. So wollen die Internet-Betrüger an persönliche Informationen der Nutzerinnen und Nutzer gelangen.

Wenn Sie eine derartige E-Mail erhalten, ignorieren Sie diese am besten und löschen sie direkt aus Ihrem Posteingang. Mit dem BSI Sicherheitsscheck können Sie für mehr Sicherheit bei Ihrer E-Mail-Nutzung sorgen. [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Menschen-verstand/E-Mail/3\\_Sekunden\\_E-Mail\\_Sicherheitscheck.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Menschen-verstand/E-Mail/3_Sekunden_E-Mail_Sicherheitscheck.html)

Zum Phishing-Radar der Verbraucherzentrale:

<https://www.verbraucherzentrale.de/phishing-radar>

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 03. August 2017)

## Support-Betrug: Angst vor Erpresser-Trojanern wird ausgenutzt

Durch Meldungen von Cyber-Attacken mit Verschlüsselungstrojanern ist die Bedrohung durch Erpresser-Software oder Ransomware ins Bewusstsein der breiteren Öffentlichkeit gelangt. Daraus machen Betrüger ein neues Geschäft, wie der Security Blog von G DATA berichtet. Kriminelle kontaktieren Nutzerinnen und Nutzer und bieten einen vermeintlichen Support-Service an, mit dem angebliche unsichere Umgebungen auf dem Computer gegen Ransomware sicher gemacht werden sollen. Wird das Angebot angenommen, stimmen die Opfer dem Fernzugriff der falschen Support-Mitarbeiterinnen oder -Mitarbeiter auf den Rechner zu. So verschaffen sich die Betrüger Zugriff auf das System und können jetzt unbemerkt beispielsweise Daten ausspionieren oder eine Schadsoftware installieren.

Das BSI warnt vor Support-Anrufen, die einen Fernzugriff auf Ihre Geräte verlangen. Dies ist für seriöse Unternehmen unüblich und wird niemals verlangt. Deswegen empfiehlt es sich, derartige Telefonate sofort zu beenden und das eigene System auf keinen Fall für den Fernzugriff freizugeben.

Falls Ihre Systeme mit einer Erpresser-Software infiziert wurden, lassen



**HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG**  
Sendlinger Str. 24 80331 München +49 89 29 19 00-0 [www.houben.com](http://www.houben.com)

**Wir verwalten Ihr  
Altbau-Mehrfamilienhaus  
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an ein privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

**HOUBEN**  
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

Sie sich nicht von angeblichen Rettern fehlleiten. Zahlen Sie kein Lösegeld! Nutzen Sie die Tipps der Webseite BSI für Bürger für eine Infektionsbeseitigung: [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/Schadprogramme/Infektionsbeseitigung/infektionsbeseitigung\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Risiken/Schadprogramme/Infektionsbeseitigung/infektionsbeseitigung_node.html)

Setzen Sie auf Prävention: Schützen Sie Ihre Systeme, Daten und Software vor potentiellen Ransomware-Angriffen, indem Sie vorab regelmäßig Backups erstellen: [https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Datensicherung/datensicherung\\_node.html](https://www.bsi-fuer-buerger.de/BSIFB/DE/Empfehlungen/Datensicherung/datensicherung_node.html)

Auf der Seite der Initiative "No more Ransom", die unter anderem von Europol unterstützt wird, finden Ransomware-Opfer Hilfe: <https://www.nomoreransom.org/>

Zum Blogbeitrag von G-Data: Abzocker bitten um Anruf:

<https://www.gdata.de/blog/2017/07/29883-abzocker-bitten-um-anruf?>

(Quelle: BSI, SICHER • INFORMIERT vom 03. August 2017)

## Gebührenrecht

### Kostenerstattung bei Mehrwertvergleichen

Schließen die Parteien in einem gerichtlichen Verfahren einen Vergleich, so werden häufig die Kosten des Verfahrens quotiert, während die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden. Dies bereitet in der Praxis keine Probleme. Die Einigungsgebühr trägt jede Partei selbst. Die übrigen Kosten werden entsprechend der vereinbarten Quote ausgeglichen.

Problematisch wird die Kostenerstattung, wenn die Parteien einen Vergleich mit Mehrwert geschlossen haben und jetzt auch die Kosten des Rechtsstreits quotieren, während die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden.

#### I. Die Abrechnung

Schließen die Parteien einen Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände, entstehen aus dem Mehrwert des Vergleichs für den Anwalt weitere Gebühren.

Zum einen entsteht neben der 1,0-Einigungsgebühr aus dem Wert der anhängigen Ansprüche unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG eine

1,5-Einigungsgebühr aus dem Wert der nicht anhängigen Gegenstände.

Es entsteht darüber hinaus nach Nr. 3101 Nr. 2 VV eine 0,8-Verfahrens-differenzgebühr, wiederum unter Beachtung des § 15 Abs. 3 RVG.

Darüber hinaus entsteht auch die Terminsgebühr nach einem höheren Wert, nämlich nach dem Gesamtwert unter Einbeziehung der nicht anhängigen Gegenstände.

### Beispiel:

**Eingeklagt worden sind 10.000 €. Die Parteien einigen sich unter Beteiligung ihrer Anwälte über die Klageforderung und weitere 5.000 €, die nicht anhängig sind.**

Abzurechnen ist wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 VV (Wert: 5.000 €)	242,40 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3-Gebühr aus 15.000 €	845,00 €
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000 €)	780,00 €
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nr. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000 €)	558,00 €
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000 €)	454,40 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5-Gebühr aus 15.000 €	975,00 €
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	2.620,00 €
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	497,80 €
	<b>Gesamt</b>	<b>3.117,80 €</b>

## II. Die Kosten des Vergleichs

Dass sowohl die 1,0-Einigungsgebühr aus dem Wert der anhängigen 10.000,00 € als auch die 1,5-Einigungsgebühr aus dem Wert der nicht anhängigen 5.000,00 € zu den Kosten des Vergleichs gehören und damit gegeneinander aufzuheben sind, ist eindeutig.

Wie verhält es sich aber mit der Verfahrens- und der Termins-differenzgebühr?

Im Beispielfall könnte man jetzt argumentieren, die Differenzgebühren müssten der Kostenquote folgen, da es sich nicht um Kosten des Vergleichs handle. Diese Kosten fallen nämlich nicht erst mit Abschluss des Vergleichs an, sondern bereits mit Beginn der Einigungs-verhandlungen. Sie sind auch nicht vom Bestand des Vergleichs abhängig, sondern bleiben auch bestehen, wenn der Vergleich widerrufen wird.

### Abwandlung:

Wie vorangegangenes Beispiel,

- a) es ist jedoch nicht zum Abschluss des Vergleichs gekommen
- b) der Vergleich ist unter Widerruf abgeschlossen, aber von einer Partei widerrufen worden.

Abzurechnen ist jetzt wie folgt:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 10.000 €)	725,40 €
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3100, 3101 VV (Wert: 5.000 €)	242,40 €
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,3-Gebühr aus 15.000 €	845,00 €

3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000 €)	780,00 €
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 €
	Zwischensumme	1.645,00 €
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	312,55 €
	<b>Gesamt</b>	<b>1.957,55 €</b>

An der Verfahrens- und der Termins-differenzgebühr ändert sich also durch den Wegfall der Einigung nichts.

Die ganz herrschende Meinung, sieht die Sache aber anders und rechnet die Differenzgebühren zu den Kosten des Vergleichs, so zuletzt OLG Stuttgart:

1. *Haben die Parteien in einem Prozessvergleich die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gesondert geregelt, so erstreckt sich die für den Vergleich vereinbarte Kostenaufhebung auch auf die Verfahrensdifferenzgebühr nach Nr. 3101 Nr. 2 VV.*
2. *Auch die Terminsgebühr ist in diesem Fall regelmäßig nicht aus dem höheren Vergleichswert, sondern nur aus dem Wert der rechtsbängigen Klageforderung zu erstatten.*

*OLG Stuttgart, Beschl. v. 11. 7. 2017 – 8 W 222/17*

Hauptargument hierfür ist, dass diese Kosten erst dann zu den festsetzungs-fähigen Kosten des Verfahrens werden, wenn der Vergleich abgeschlossen wird und Bestand behält. So ist es zwar richtig, dass die Differenzgebühren auch dann entstehen, wenn es nicht zum Abschluss des Vergleichs kommt oder der Vergleich widerrufen wird (siehe Ab-wandlung); allerdings zählen dann die Differenzgebühren nicht zu den Kosten des Rechtsstreits und können nicht festgesetzt werden.

*Eine Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3101 Nr. 2 VV sowie eine Terminsgebühr gemäß Nr. 3104 VV können im Verfahren nach §§ 103 ff. ZPO nur festgesetzt werden, wenn der betreffende Gegenstand rechtsbängig war.*

*BGH, Beschl. v. 9.10.2008 – VII ZB 43/08, BGH AGS 2008, 582 = FamRZ 2008, 2276 = MDR 2009, 53 = NJW 2009, 233 = Rpfleger 2009, 116 = JurBüro 2009, 34 = AnwBl 2009, 73 = NJW-Spezial 2009, 28 = RVGreport 2008, 466 = RVGprof. 2009, 37; ebenso AG Siegburg, AGS 2008, 579*

Ein weiteres ganz entscheidendes Argument spricht gegen die Festsetzung der Differenzgebühren nach der entsprechenden Quote, nämlich der Par-teiwille. Auch gerichtliche Vergleiche sind nach § 133 BGB auszulegen.

Vereinbaren die Parteien, dass die Kosten des Vergleichs gegeneinan-der aufgehoben sein sollen, dann gehen sie davon aus, dass nur die Kosten des anhängigen Verfahrens quotiert werden sollen und hin-sichtlich der sich aus der vergleichswisen Einbeziehung nicht anhängi-ger Gegenstände ergebenden Mehrkosten eine Erstattung wechselseitig ausgeschlossen sein soll. Nach dem Verständnis der Parteien gehören nämlich zu den Kosten des Vergleichs auch die Differenzgebühren, weil der Vergleich in der Regel nur dann zustande kommt, wenn die wei-teren nicht anhängigen Gegenstände miteinbezogen werden (OLG München AGS 2006, 402 = Rpfleger 2006, 572 = FamRZ 2006, 1695 = JurBüro 2006, 598 = RVGreport 2006, 393; OLG Koblenz AGS 2007, 367 = JurBüro 2007, 138 = FamRZ 2007, 845; OLG Hamburg MDR 1999, 1527 = JurBüro 2000, 205; OLG Köln MDR 2010, 114). Auch zur BRAGO war diese Auffassung ganz herrschend (OLG Hamm AGS 2002, 85 = JurBüro 2003, 22; OLG Köln JurBüro 2001, 192 = MDR 2001, 653; OLG München AGS 1998, 175 = JurBüro 1998, 86 = NJW-RR 1998, 429 = AnwBl 1999, 56; a.A. LG Bonn AGS 1997, 27 = JurBüro 1998, 33 m. Anm. Enders = zfs 1997, 192; OLG Frankfurt AGS 2003, 516).

Wollen die Parteien etwas anderes, dann müssen sie dies ausdrücklich vereinbaren, etwa, dass die Kosten des Rechtsstreits gequotelt werden

und lediglich die Einigungsgebühren gegeneinander aufgehoben werden. In diesem Falle ist eindeutig, dass es auch hinsichtlich der Differenzgebühren bei der Kostenquotierung bleibt.

### III. Fazit

Der Anwalt sollte bei Abschluss eines Vergleichs auch über nicht anhängige Gegenstände hinsichtlich der Kosten prüfen, welche Regelung er will. Will er, dass auch die Differenzgebühren der Quotierung folgen und lediglich die Einigungsgebühren von der wechselseitigen Kostenerstattung ausgenommen sein sollen, dann muss dies entsprechend auch in der Kostenregelung des Vergleichs zum Ausdruck kommen. Werden die Kosten des Vergleichs gegeneinander aufgehoben, dann zählen hierzu im Zweifel auch die Differenzgebühren.

Darauf hinzuweisen ist noch, dass seit dem 5.1.2017 eine Rechtsbeschwerde zu dieser Frage beim BGH anhängig ist (I ZB 1/17). Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass der BGH von der einhelligen Rechtsprechung der Obergerichte abrücken wird.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

#### Kompakt-Seminar des MAV mit RA Norbert Schneider zum Thema Gebühren:

##### Abrechnung in Familiensachen

RA Norbert Schneider

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr

Details siehe auf S. 5 im Seminarprogramm in der Heftmitte oder unter: <http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/termine/mav-schweitzer-seminare/>

## Interessante Entscheidungen

### AG München: Bei einer Reiserücktrittskostenversicherung besteht nur für die in den Versicherungsbedingungen konkret und abschließend aufgeführten Ereignisse Versicherungsschutz

Der 39-jährige Kläger aus Stuttgart ist blind und infolgedessen auf seinen Blindenführhund „Frazer“ angewiesen. Er hatte bei der beklagten Versicherung eine Reiserücktrittskostenversicherung für eine Reise mit seiner Mutter nach Fuerteventura in der Zeit vom 18.6.2016 bis 27.6.2016 abgeschlossen. Der Blindenführhund erlitt vor der Reise eine akute Erkrankung in Form eines epileptischen Anfalls und war daher vom 05.06.2016 bis 28.06.2016 in medizinischer Behandlung und flugunfähig. Der Kläger stornierte daher die Reise umgehend. Der Reiseveranstalter stellte ihm Stornokosten in Höhe von insgesamt 990,00 € in Rechnung. Der Kläger meldete den Schaden seiner Versicherung. Diese lehnte die Erstattung ab.

Der Kläger meint, der Fall sei nicht anders zu beurteilen, als wenn eine sehende Reiseperson wegen einer Erkrankung plötzlich ihr Sehvermögen verliere, was ja ein Versicherungsfall wäre. In den Versicherungsbedingungen seien als versicherte Ereignisse auch der Bruch von Prothesen oder die Lockerung von implantierten Gelenken anerkannt. Wie auch in diesen Fällen sei es dem Kläger unmöglich, die Reise anzutreten. Zudem müsse sich auch zu Hause jemand um den Blindenführhund „Frazer“ kümmern.

Die zuständige Richterin wies die Klage ab.

Zwar sei dem Kläger insoweit Recht zu geben, dass er ohne seinen Blindenführhund in einer Lage ist, die vergleichbar mit den in den Versicherungsbedingungen aufgezählten Ereignissen ist. Das vorliegende Ereignis sei jedoch unter den abschließend aufgezählten Punkten der Versicherungsbedingungen gerade nicht aufgeführt. „Bei der Reiserücktrittskostenversicherung besteht nach dem Grundsatz der Einzelgefahrdeckung nur bei den in den Versicherungsbedingungen konkret und abschließend aufgeführten Ereignissen Versicherungsschutz“, so das Urteil. „Allein die Feststellung, dass die Teilnahme an der Reise für die versicherte Person aus anderweitigen Gründen, die nicht im Katalog der versicherten Ereignisse genannt werden, unzumutbar ist, löst die Eintrittspflicht des Versicherers nicht aus.“ Die Beklagte habe in ihren Versicherungsbedingungen lediglich bestimmte Sachverhalte als versicherte Ereignisse angeboten. Weitere Sachverhalte, die möglicherweise auf die Lebenssituation des Klägers zuträfen, seien gerade nicht Vertragsbestandteil geworden.

Urteil des Amtsgerichts München vom 11.11.2016

Aktenzeichen 191 C 17044/16

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM Nr. 53 vom 14. Juli 2017)

### LAG Landshut: Gegenstandswert bei Totalschaden

Kollege von Zwehl hat nachfolgend abgedrucktes interessantes Urteil des LAG Landshut eingereicht, das sich mit der Frage des Gegenstandswertes bei Abrechnung eines Totalschadens befasst und ob dabei der Restwert zu berücksichtigen ist. Die Entscheidung dürfte für Kollegen, die sich mit Unfallregulierung beschäftigen von Bedeutung sein.

...

#### Endurteil

I. Die Berufung des Beklagten gegen das Endurteil des Amtsgerichts Erding vom 21.02.2017 wird zurückgewiesen.

II. Der Beklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil des Amtsgerichts Erding ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gesamten vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

IV. Die Revision gegen dieses Urteil wird zugelassen.

V. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 386,75 EUR festgesetzt.

#### Tatbestand:

Die Klägerin macht restliches Anwaltshonorar geltend nach einem Verkehrsunfall, der sich am 03.08.2016 ereignet hat und für dessen Folgen der Beklagte dem Grunde nach zu 100 % einzustehen hat.

Den Schaden der Klägerin, den diese nach Gutachten abgerechnet hat, hat die Haftpflichtversicherung des Beklagten wie folgt reguliert (vgl. Anlage B 1, Bl. 17 d. A.):

Schaden am Pkw: Wiederbeschaffungswert laut Privatsachverständigen:

9.682,93 EUR bei einem vom Gutachter angenommenen Wiederbeschaffungswert von 2.500,00 EUR. Die Haftpflichtversicherung hat einen Aufkäufer gefunden, der für das Fahrzeug 5.400,00 EUR bezahlt hat. Reguliert wurden deshalb 4.282,93 EUR (9.682,93 EUR - 5.400,00 EUR).

Des Weiteren hat die Haftpflichtversicherung bezahlt: 904,16 EUR für den Sachverständigen und 30,00 EUR Unkostenpauschale. Den sich daraus ergebenden Betrag in Höhe von 5.217,03 EUR (4.282,93 EUR + 904,16 EUR + 30,00 EUR) hat die Haftpflichtversicherung bezahlt. Die Regulierung steht auch nicht in Streit. Ebenfalls nicht streitig sind Mietwagenkosten in Höhe von 602,00 EUR, deren Zahlung die Haftpflichtversicherung abgelehnt hat.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten hat die Haftpflichtversicherung dergestalt reguliert, dass sie aus dem Betrag von 5.217,03 EUR eine 1,3 Gebühr zuzüglich Unkostenpauschale von 20,00 EUR und Mehrwertsteuer bezahlt hat, somit einen Betrag von 571,44 EUR.

Die Klägerin berechnet ihre Anwaltskosten anders. Sie legt einen Wiederbeschaffungswert von 9.925,00 EUR zugrunde ohne einen Restwert abzuziehen. Zuzüglich 904,26 EUR Gutachterkosten, 25,00 EUR Unkostenpauschale und 602,00 EUR Nutzungsausfall errechnet sie so ein Betrag von 11.456,16 EUR. Eine 1,3 Anwaltsgebühr hieraus zuzüglich Unkostenpauschale und Mehrwertsteuer ergibt einen Betrag von 958,19 EUR. Abzüglich bezahlter Rechtsanwaltskosten von 571,44 EUR ergibt sich so eine Klageforderung von 386,75 EUR.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tatsache, dass für den Nutzungsausfall nichts bezahlt wurde und die Klägerin einen anderen Wiederbeschaffungswert zugrunde legt als der Beklagte (9.925,00 EUR statt 9.682,93 EUR) für den Rechtsstreit keine Rolle spielt, da sich auch bei Ansatz der Werte der Haftpflichtversicherung (Abrechnung B 1 vom 16.09.2016) ein Honorarsanspruch von 958,19 EUR ergibt, sofern dort kein Abzug für einen Restwert gemacht wird. Ohne Abzug von 5.400,00 EUR ergibt sich auch bei den Kostenansätzen der Haftpflichtversicherung rechnerisch eine Forderung in Höhe von mehr als 10.000,00 EUR. Eine 1,3 Gebühr hieraus beläuft sich auf 785,20 EUR, wie von der Klägerin geltend gemacht.

Der Streit dreht sich allein um die Frage, ob sich das vom Beklagten zu erstattende Anwalts Honorar aus dem Wiederbeschaffungswert ohne Restwert errechnet, wobei wiederum danach zu differenzieren ist, dass nach dem Gutachten ein Restwert von 2.500,00 EUR anzusetzen ist, während tatsächlich 5.400,- EUR erlöst werden konnten, oder ob entsprechend der Auffassung des Beklagten bzw. seiner Haftpflichtversicherung für die Rechtsanwaltskosten auf den tatsächlich bezahlten Betrag, hier 5.217,09 EUR, abzustellen ist.

Die Klägerin argumentiert damit, dass sie ihren Rechtsanwalt vorgerichtlich nicht nur damit beauftragt hat, die Differenz zwischen Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert dem Beklagten gegenüber durchzusetzen, sondern dass vorgerichtlich eine Beratung der Klägerin dahingehend stattgefunden hat, dass sie einerseits das Fahrzeug in beschädigtem Zustand veräußern könne, andererseits aber auch wahlweise das Fahrzeug reparieren und die Reparaturrechnung (netto) zuzüglich der Wertminderung beanspruchen könne. Außerdem wurde die Klägerin nach Erhalt des Restwertangebots von 5.400,00 EUR darüber beraten, ob sie dieses Angebot annehmen muss oder nicht. Infolge dieser Beratung wurde das Fahrzeug dann für 5.400,00 EUR verkauft. Diese Tätigkeiten des Rechtsanwalts seien bei der Bemessung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr zu berücksichtigen.

Die Klägerin hat erstinstanzlich beantragt:

Die beklagte Partei wird verurteilt, an die Klagepartei 386,75 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz der Europäischen Zentralbank seit Rechtshängigkeit zu bezahlen. Der Beklagte beantragte Klageabweisung.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass die Berechnung des Gegenstandswerts sich ausschließlich nach dem Vermögensschaden richten muss, den die Klägerin erlitten hat. Dieser Schaden bestimme sich nach dem Wiederbeschaffungswert abzüglich dem Erlös für den Verkauf des beschädigten Fahrzeugs. Soweit vorgerichtlich höhere Gebühren angefallen sind (zum Beispiel Beratung in Bezug auf das Restwertangebot) seien diese nicht vom Beklagten zu erstatten.

Das Amtsgericht Erding hat der Klage mit Endurteil vom 21.02.2017 stattgegeben und die Berufung zugelassen.

Gegen dieses Urteil hat der Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Er ist der Auffassung, die Rechtsanwaltsgebühren würden sich allein aus dem tatsächlich bezahlten Betrag von 5.217,09 EUR errechnen.

Der Beklagte ist der Auffassung, dass eine Prüfung des vom Sachverständigen ermittelten Restwerts oder des tatsächlich erlösten Restwerts durch den Rechtsanwalt nicht erforderlich sei. Um den Restwert wäre das Vermögen des Geschädigten unfallbedingt nicht gemindert worden.

Der Beklagte beantragt deshalb:

Unter Aufhebung des am 21.02.2017 verkündeten Urteil des Amtsgerichts Erding, Az.: 1 C 3361/16, wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin beantragt:

Die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Klägerin verteidigt das Ersturteil unter Hinweis auf diverse Gerichtsentscheidungen und Aufsätze zu der Frage, wie sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten errechnen.

Die Kammer hat am 28.04.2017 einen rechtlichen Hinweis erteilt (Bl. 69/70 d. A.). Die Parteien haben sich mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt. Beweis wurde nicht erhoben.

## Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

I.

Der Sachverhalt als solcher ist unstreitig. Wie im Tatbestand bereits dargelegt, kommt es auf die unterschiedlichen Angaben der Parteien in Bezug auf den Wiederbeschaffungswert und auf die Tatsache, dass vorgerichtlich auch Nutzungsausfall geltend gemacht wurde, nicht an, da auch bei Zugrundelegung der vom Beklagten angesetzten Werte sich rechnerisch die Klageforderung ergibt, sofern nur auf den ungekürzten Wiederbeschaffungswert gemäß eigener Abrechnung der Haftpflichtversicherung des Beklagten abgestellt wird.

Unstreitig ist des Weiteren, dass die Klägerin den Rechtsanwalt nicht nur damit beauftragt hat, einen ganz bestimmten Geldbetrag einzufordern. Es fand eine Beratung statt dahingehend, welche Möglichkeiten die Klägerin hat, ihren Schaden zu berechnen und geltend zu machen. Nachdem die Haftpflichtversicherung ein Restwertangebot hereingebracht hatte, wurde die Klägerin darüber beraten, ob sie das Angebot annehmen muss oder nicht.

II.

Die Frage, wie sich die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in solchen Fällen berechnen, ist streitig. Des Weiteren ist streitig, ob der Schädiger vorgerichtliche Anwaltsgebühren erstatten muss, die aus dem um den Restwert ungekürzten Wiederbeschaffungswert angefallen sind oder nicht. Insofern wird in der Rechtsprechung teilweise vertreten, dass es dem Geschädigten zwar frei stünde, sich vorgerichtlich beraten zu lassen in Bezug auf die Restwertverwertung, jedoch seien die dadurch ausgelösten überschießenden Gebühren vom Geschädigten selbst zu tragen und nicht vom Schädiger.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how kompakt oder intensiv  
**Seminare 2017/II: September bis Dezember 2017**

## September 2017

- RA Dr. Michael Bonefeld
- 20.09. Die ZPO und der Tod. Ausgewählte Probleme im Erbprozess** 3

## Oktober 2017

- Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab
- 05.10. Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke – Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler** 32
- Prof. Dr. Markus Artz
- 06.10. Verbraucherschutz im Mietrecht** 21
- RiOLG Christine Haumer
- 12.10. Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht** 21
- RiAG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus
- 13.10. Aktuelles Mietrecht** 22
- RAin Bettina Schmidt
- 17.10. Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX** 7
- RA Daniel Dinkgraefe LL.M.
- 18.10. Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** 13
- RA Dr. Christoph Poertzgen
- 19.10. Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise - aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung** 9
- VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann
- 20.10. Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess** 17
- Direktor AG Dr. Christian Seiler
- 23.10. Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen** 3
- RA Dr. Arnd-Christian Kulow
- 24.10. beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation** 2
- Notar Dr. Thomas Wachter
- 25.10. Gesellschaftsrecht 2017 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis** 10
- RA Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M., (CWSL), Attorney-at-Law
- 26.10. Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht** 12

**weitere Veranstaltungen bis Dezember 2017:**  
 → siehe im Innenteil des Seminarprogramms, Seite 2 - 32!

## Inhalt

- Elektronischer Rechtsverkehr ..... 2
- Familie und Vermögen: Familien- und Erbrecht ..... 3
- Sozialrecht ..... 7
- Unternehmensrechtliche Beratung ..... 9
- Internationales Wirtschaftsrecht ..... 12
- Insolvenzrecht / Vollstreckung ..... 12
- Steuerrecht ..... 13
- Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz ..... 15
- Bank- und Kapitalmarktrecht ..... 16
- Zivilrecht / Zivilprozessrecht ..... 17
- IT-Recht / Urheberrecht ..... 18
- Immobilien: Miet-, Bau- und Vergaberecht ..... 21
- Arbeitsrecht ..... 26
- Gebührenrecht ..... 31
- Mitarbeiter-Seminare ..... 31
- Veranstaltungsort und Preise ..... 33
- Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung ..... 34
- Anmeldeformular ..... 35

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 118,00** zzgl. MwSt. (= € 140,42)

**4 Stunden: € 135,00** zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 210,00** zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:**

**3,5 Stunden: € 138,00** zzgl. MwSt. (= € 164,22)

**4 Stunden: € 158,00** zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:**

**5 oder 5,5 Stunden: € 250,00** zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

## Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 4. OG, 80339 München  
 Wegbeschreibung → Seite 34

# Elektronischer Rechtsverkehr

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

**Intensiv-Seminar**

## beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ *Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien*

Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung).

*Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat – elektronisch an die Justiz zurückzusenden.*

*Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:*

*Was ist das beA (neben Fax und Email) überhaupt? Wo ist die Benutzungspflicht geregelt?*

*Wie kann das beA in den Kanzleiablauf integriert werden?*

*Was ist eigentlich eine elektronische Signatur?*

*Wie sicher ist das beA?*

*Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?*

Seminarinhalte u.a.:

### I. Rechtliches:

1. **Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)**
2. **Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?**
3. **Zustellungsfragen und das beA**
4. **Die Rechtsverordnung zum ERV**
5. ...

### II. Technisches:

1. **Nicht Fax nicht Email: Was ist das beA überhaupt?**

2. **Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der „Cardtool“-Software**
3. **Zugang zum beA, geht das auch mobil?**
4. **Nachrichten erstellen, signieren und versenden – worauf ist zu achten?**
5. **Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?**
6. **Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur**
7. **Ordner anlegen, verschieben und löschen – eine gute Idee?**
8. **Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren**
9. ...

### III. Organisatorisches:

1. **die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?**
2. **Stapelsignatur mit der „aufgeladenen“ beA-Karte**
3. **E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen**
4. **IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei**
5. ...

*Das Komplettseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend „live“ mit einem realen beA bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.*

*Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.*

RA & Mediator

Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

– Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK

– Java-Programmierer (SGD)

– Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)

– Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 089 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 35/36

# Familie und Vermögen

→ Seite 10: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis**  
25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

RA FA ErbR FAFamR Dr. Michael Bonefeld (BONJUR Rechtsanwälte, München)

**Intensiv-Seminar**

## Die ZPO und der Tod. Ausgewählte Probleme im Erbprozess

20.09.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### I. Stillstand des Prozesses durch Tod der Partei (o.Ä.)

1. Unterbrechung (§§ 239–245 ZPO)
2. Ruben des Verfahrens (§§ 251, 251a ZPO)
3. Aussetzung (§§ 246–248, 252 ZPO)
4. Wiederaufnahme eines unterbrochenen oder ausgesetzten Verfahrens
5. Allgemeine Auswirkungen auf materiell-rechtliche Fristen und Prozessfristen
6. Sonderfall: Tod des Klägers – Erben unbekannt

### II. Gerichtsstände des Erbprozesses

1. Gerichtsstand nach § 27 ZPO als besonderer Gerichtsstand der Erbschaft
2. § 28 ZPO als erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft
3. Übersicht über die Gerichtsstände

### III. Problematik der Streitgenossenschaft nach §§ 59 ff. ZPO in Erbsachen

1. Streitgenossenschaft nach §§ 59 ff. ZPO in Erbsachen
2. Auswirkungen der Streitgenossenschaft

### IV. Problematik des § 2039 BGB – Aktivprozess des einzelnen Erben nebst Klage des Miterben auf Leistung an sich – Durchbrechung d. § 2039 BGB

### V. Verhinderung des Eintritts der Verjährung

1. Darstellung der Verhinderung des Verjährungseintritts
2. Hemmung der Verjährung durch Verhandlungen nach § 203 BGB
3. Hemmung in Nachlasssachen nach § 211 BGB
4. Hemmung der Verjährung durch Einlegen einer Klage
5. Einrede der Verjährung und § 242 BGB

### VI. Beweislast und Beweiserleichterung

1. Allgemeines
2. Kurzübersicht: Darlegungs- und Beweislast im Erbprozess

### VII. Einstweiliger Rechtsschutz im Erbrecht

1. Allgemeines (Arrest/Einstweilige Verfügung)
2. Vorgehensweise bei ausgewählten Einzelfällen nebst Formulierungsbeispiele für die Praxis

RA Dr. Michael Bonefeld

- Erfahrener Referent
- Mitglied der ARGE Familien- und Erbrecht
- Mitbegründer der ARGE Erbrecht im DAV
- Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e. V.
- Autor, Co-Autor und Herausgeber vieler erbrechtlicher Bücher (alle: Zerb-Verlag)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Direktor am AG Freising Dr. Christian Seiler

**Intensiv-Seminar**

## Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und Entscheidungen

23.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### I. Neue Düsseldorfer Tabelle und neue SüdL 2018

### II. Kindesunterhalt

1. Bedürftigkeit
2. Höhe
3. Leistungsfähigkeit
4. Verwirkung
5. Berechnung zum Wechselmodell

### III. Ehegattenunterhalt

1. Bei intakter Ehe
2. Trennungunterhalt
3. nachehelichem Unterhalt anhand der einzelnen Unterhaltstatbestände

### 4. Begrenzung und Befristung von Unterhaltstatbeständen

### 5. Verwirkung

### IV. Elternunterhalt

1. Tatbestand mit Darlegungs- und Beweislast
2. Bedarf
3. Bedürftigkeit
4. Leistungsfähigkeit
5. Verwirkung

### V. Prozessuales zum Unterhalt

Direktor Dr. Christian Seiler

- Direktor am AG Freising
- bis Juni 2017 Richter am OLG München, Mitglied im 12. Senat (Familiensenat)
- Mitautor im Handbuch des FA Familienrecht (seit 7. Auflage) und Mitautor des Thomas/Putzo (seit der 32. Auflage)
- diverse andere Veröffentlichungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden): siehe oben

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten

09.11.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA FamR, FA ErbR oder FA Miet- u. WEGR

### 1. Voraussetzung der Verfahrenseinleitung

- Titel, welcher dinglichen und/oder persönlichen Anspruch begründet
- Schuldner muss als Eigentümer eingetragen sein
- formloser Antrag eines Berechtigten
- noch nicht eingetragene Erbengemeinschaft (Nachweis des Eigentums)

### 2. Der Grundbuchauszug

- richtig auswerten
- Rangfolge bestimmen
- wie erfolgversprechend wäre ein Verfahren
- keine Aussicht auf Erfolg: keine PKH Gerichtskostenvorschuss

### 3. Verfahrensbeteiligte

- aus dem Grundbuch ersichtlich
- Mieter und/oder Pächter
- Testamentsvollstrecker

### 4. Anordnungsbeschluss

- Einstellung nach § 30 a ZVG; Einstellung nach § 180 ZVG

### 5. Verkehrswertfestsetzungsverfahren

- Beauftragung eines Gutachters
- Verwendung eines bereits vorhandenen Gutachters (z.B. Scheidungsverfahren)
- Kosten; Erfolg mit Beschwerde?

### Forderungsanmeldung; Anmeldung von Rechten durch Dritte; Antrag auf Zulassung des Beitritts;

### 6. Geringstes Gebot

- bar zu zahlender Teil; bestehenbleibende Rechte
- Rangfolge des § 10 ZVG; Vorrang aus § 19 Abs. 1 Ziffer 2 und/oder 3
- Möglichkeiten der Ablösung

### 7. Entscheidung über den Zuschlag

- § 74 a ZVG; § 85 a ZVG; § 765 a ZPO BGH-Entscheidungen

### Wirkung des Zuschlagbeschlusses

### 8. Verteilungsverfahren

- Hinterlegung bei unbekanntem Berechtigten
- Besonderheit: übereinstimmende Erklärung zur Verteilung des Übererlöses  
keine selbstverständliche Quotelung z.B. nach Erbschein

### Dieter Schüll

- Fachbereichsleitung nationaler und internationaler Forderungszug - Zwangsversteigerung - Zwangsverwaltung bei RAe Kreuzer & Kreuzau, Düsseldorf
- langjähriger Praktiker und erfahrener Experte sowohl im Zwangsvollstreckungs- und Zwangsversteigerungsrecht als auch auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Titulierung und Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in der EU
- erfahrener Referent bei Handel, Banken, Anwaltskammern, Inkassounternehmen, Verlagen und RENO-Vereinigungen

### Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

- seit 2006 beim AG Düren (vorher AG Euskirchen)
- Prüfungsbeamtin im Prüferpool des LG Aachen zwecks Geschäftsprüfungen der Gerichtsvollzieher im LG-Bezirk
- überwiegend tätig als Rechtspflegerin der Zwangsversteigerungsabteilung des AG Düren
- Vorsitzende des Personalrates beim AG Düren

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D. - vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart -

**Intensiv-Seminar**

## Die Immobilie im Erbrecht

21.11.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erbrecht**

Für den Erbrechtspraktiker sind vor allem solche erbrechtlichen Mandate von Interesse, bei denen sich eine Immobilie im Nachlass befindet. Diese Mandate bedürfen besonders sorgfältiger Bearbeitung und solider Kenntnisse nicht nur des Erbrechts, sondern auch des Sachen- und Grundstücksrechts sowie des Verfahrens- und Prozessrechts.

In diesem Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Rechte an Grundstücken im Nachlass
2. Grundbuchauskünfte für Erben und Pflichtteilsberechtigte
3. Verwaltung von Immobilien in der Erbengemeinschaft
4. Die Eintragung des/der Erben im Wege der Grundbuchberichtigung

5. Die Grundbuchberichtigungsklage
6. Vorläufiger Rechtsschutz
7. Der Widerspruch gegen eine Grundbucheintragung
8. Die Vormerkung
9. Testamentsvollstreckung und Grundstück
10. Das Grundstücksvermächtnis
11. Nießbrauchs- und Wohnungsrechtsvermächtnis

Anhand von Beispielfällen wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten nicht nur ein aktuelles Manuskript zum Thema, sondern auch als gesondertes Skript die Lösungen der im Seminar behandelten Fälle.

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- vormals Mitglied des IPR-Senats des OLG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge)
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

**Kompakt-Seminar**

## Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**  
**Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei**

1. **Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen**
  - Recht auf Vorschuss
  - Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
  - Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
  - Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beordnung/Terminsvertreter)
  - Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
  - Bindungswirkung der Bewilligung
  - Überprüfungsverfahren
2. **Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme**
  - Einstweilige Anordnungsverfahren
    - Verfahrenswerte
    - Mitvergleichen der Hauptsache
    - Termingebühr in eA-Verfahren
  - Verbundverfahren
    - Gegenstandswerte
    - Teileinigungen zum VA
    - Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- Scheidungsfolgenvergleiche
- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)
- Unterhaltsverfahren
  - Hinzurechnen fälliger Beträge
  - Abänderungsverfahren
  - Antragsrweiterungen
- Beschwerdeverfahren
  - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
  - Haftungsfälle Rücknahme ohne Antrag
- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
  - Aufhebung der Zugewinnngemeinschaft
  - Ebewohnungs- und Haushaltssachen
  - Gewaltschutzverfahren
  - Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017 Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):  
für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)  
für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

RiAG Ulrike Sachenbacher, Amtsgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, elterliche Sorge, Gefährdung, Wechselmodell, neueste Rechtsprechung –

29.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

### I. Kindeswohl im Gesetz – Stufenleiter

### II. Verfahren allgemein

1. Verfahrensgegenstände
2. Antrags- und Amtsverfahren
3. Beschleunigungsrüge
4. Rechtsmittel
5. Zuständigkeitsbesonderheiten
6. Verfahrenskostenhilfe
7. Kindesanhörung

### III. Umgang

1. Regelung des § 1684 BGB
2. Umgangseinschränkungen

### IV. Elterliche Sorge –

#### Kindeswohlgefährdung

1. § 1671 BGB
2. § 1626 1BGB nicht eheliche Eltern
3. § 1628 BGB
4. § 1696 BGB
5. § 1632 BGB Herausgabe
6. §§ 1666, 1666a BGB Kindeswohlgefährdung

### V. Wechselmodell

1. Verortung
2. Entwicklung

### VI. neueste Entwicklungen in der Rechtsprechung

RiAG Ulrike Sachenbacher

- seit 1.10.2009 Familienrichterin
- seit 1.5.2011 als weitere aufsichtsführende Richterin
- weitere Vertreterin der beiden Leiterinnen des Familiengerichts
- stellvertretende Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises für Familienrichter, Betreuungsrichter, Vertreter der Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte
- Leiterin des Interdisziplinären Arbeitskreises
- Tagungsleiterin der Fortbildung II für neue Familienrichter
- Fortbildungstätigkeit bei verschiedenen Trägern und beim OLG München im Bereich des Kindschaftsrechts

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Prof. Dr. Wolfgang Burandt, LL.M., M.A., MBA (Wales)

**Intensiv-Seminar**

## Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-Erbverordnung vom 17.8.2015

01.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Erbrecht

### I. Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien

1. Einführung
2. Gründe der Pflichtteilsvermeidung
3. Pflichtteilsreduktion durch lebzeitige Rechtsgeschäfte
4. Pflichtteilsreduktion durch familienrechtliche Gestaltung
5. Pflichtteilsreduktion durch Gesellschaftsrecht
6. Pflichtteilsreduktion durch internationales Recht
7. Pflichtteilsreduktion durch Verfügungen von Todes wegen

### II. Die EU-ErbVO

1. Einführung
2. Internationales Zivilverfahrens- und Privatrecht
3. Erbrechtliche Besonderheiten im IPR
4. Erbrechtliches Kollisionsrecht nach dem EG BGB
5. Grundgedanken der neuen EU-ErbVO
6. Anwendungsbereich der EU-ErbVO
7. Zuständigkeit der Gerichte
8. Anwendbares Recht
9. Anerkennung und Vollstreckbarkeit einer Entscheidung eines Mitgliedstaats
10. Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche
11. Europäisches Nachlasszeugnis (ENZ)

RA Prof. Dr. W. Burandt

- FA für Erbrecht und FA für Familienrecht
- Mediator (BAFM)
- Honorarprofessor an der Nordakademie - Hochschule der Wirtschaft, Elmshorn; Lehrbeauftragter an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster und der FU Freie Universität, Berlin, sowie Dozent für Wirtschafts-, Bank- und Erbrecht an unterschiedlichen Institutionen
- Herausgeber von Burandt/Rojahn, Erbrecht, 2. Auflage 2014, Reihe Beck'sche Kurz-Kommentare
- Autor und Herausgeber zahlreicher Buch- und Zeitschriftenpublikationen sowie Mitherausgeber der FuR Zeitschrift Familie und Recht und Beirat der ZERB Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, zerb verlag

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 35/36

RAInuNin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, Bremen

**Intensiv-Seminar****Rechtsfragen in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft**12.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht**

Die Rechtsentwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Rechtsbeziehungen der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft keinen rechtsfreien Raum darstellen.

Im Seminar werden die bisher entwickelten „Schutzmechanismen“ der Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft dargestellt und die Lebensbereiche, in denen sich eine verbindliche Regelung zwischen den Partnern einer solchen Gemeinschaft nur durch vertragliche Regelungen erreichen lassen. Gegenstand der Erörterungen sind daher:

1. Rechtsfragen zur gemeinsamen Wohnung bzw. gemeinsam genutzten Wohnung
2. Regelungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung, einer Berufstätigkeit etc.

3. vertragliche Handlungsmöglichkeiten für den nichtehelichen Lebensgefährten
4. gemeinschaftliches Eigentum/Alleineigentum eines Lebensgefährten und Zuwendungen des anderen Lebensgefährten
5. die nichteheliche Lebensgemeinschaft im Sozialrecht
6. versicherungsrechtliche Fragen
7. Kinder in der Lebensgemeinschaft
8. erbrechtliche Regelungen zur Sicherung des Lebensgefährten

RAInuNin Edith Kindermann

- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin
- Vizepräsidentin des Deutschen Anwaltvereins
- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins
- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

## Sozialrecht

RAIn FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar****Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX**17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

„Schwerbehindertenarbeitsrecht“ ist ein „eigenständiges Arbeitsrecht“, das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2015 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2015 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 95 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

RAIn Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (3. Auf. 2015) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbstständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

**Forts. Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes ...**

- I. **Feststellung des GdB und Gleichstellung**
  1. *Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX*
  2. *Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX*
  3. *Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen*
  4. *Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)*
- II. **Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**
- III. **Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 2 SGB IX**

- IV. **Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 84 Abs. 1 SGB IX)**
- V. **Zustimmungsverfahren nach §§ 85 ff. SGB IX**
- VI. **Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung**
- VII. **Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 91 SGB IX)**

**RAin Bettina Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
 für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
 für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
 In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Intensiv-Seminar**

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

## Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht**

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen unbezahlter Abgaben und Beiträge hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertrag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeber Risiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminars ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

- I. **Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit**
  1. GmbH-Geschäftsführer
  2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
  3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
  4. Kraftfahrer

5. IT-Berufe
6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

- II. **Risiko Betriebsprüfung**
  1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
  2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
  3. Rechtsbehelfe

- III. **§ 266a StGB und Unternehmensgeldbuße**

- IV. **Risikoversorge Sozialrecht**
  1. Statusfeststellungsverfahren
  2. Einzugsstellenverfahren
  3. Europäische A1-Bescheinigung

- V. **Rentenversicherungspflicht für Selbständige**

- VI. **Aktuelle Rechtsprechung BSG**

**RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier**

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

**VRiBayLSG Stephan Rittweger**

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 35/36

# Unternehmensrechtliche Beratung

- Seite 13: **Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**  
18.10.2017, 14.00 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA SteuerR
- Seite 12: **Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht**  
26.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA Int., WirtschaftsR o. Handels- u. GesR
- Seite 14: **Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen**  
14.11.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA SteuerR oder FA StrafrR
- Seite 18: **Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht**  
05.12.2017, 12.30 bis ca. 18.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA UrheberR oder FA IT-R
- Seite 15: **Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung**  
07.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA SozialR oder FA ArbeitsR
- Seite 15: **Meinhardt, Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im ...**  
13.12.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA UrheberR oder FA IT-R
- Seite 12: **Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht**  
18.12.2017, 12.00 bis ca. 17.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA InsolvenzR

RA Dr. Christoph Poertzgen (CMS Hasche Sigle Partnerschaft von RAe u. StB mbB, Köln)

**Intensiv-Seminar**

## Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise – aktuelle Fragen und neue Rechtsprechung

19.10.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Die spezifischen Pflichten von Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern in der Unternehmenskrise und die daraus resultierenden Haftungsrisiken sind ein thematischer Dauerbrenner. Im Unternehmensinsolvenzverfahren stellt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit früher oder später immer auch die Frage, ob Schadensersatzansprüche gegen die handelnden Organvertreter bestehen. Für Insolvenzverwalter können Ansprüche gegen Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder wichtige Bestandteile der Insolvenzmasse darstellen. Die Veranstaltung behandelt das relevante Pflichtenspektrum und typische Haftungsrisiken anhand aktueller Problemfelder und neuer Rechtsprechung praxisnah und mit zahlreichen Beispielen bzw. Verhaltenshinweisen.

Die Veranstaltung richtet sich an Berater von Managern und D&O-Versicherungen / Sanierungsberater / Insolvenzverwalter / Unternehmensjuristen – Fachanwälte für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwälte für Insolvenzrecht.

1. Update zu den Insolvenzgründen  
Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO) und  
Überschuldung (§ 19 InsO)

2. (Innen-) Haftung wegen verbotener  
Zahlungen (§ 64 Satz 1 GmbHG, § 93  
Abs. 3 Ziff. 6 AktG etc.), insbesondere
  - neue Rechtsprechung zur Berücksichtigung von  
Gegenleistungen
  - neue Rechtsprechung zu Zahlungseingängen auf  
debitorischen Konten
  - neue Rechtsprechung zum Verhältnis der Innen-  
haftung zur Anfechtung
  - Beweislastproblematik
  - Innenhaftung bei besonderen Verfahrensformen
  - Innenhaftung nach Antragstellung?
3. Neues zur Insolvenzantragspflicht  
(§ 15a InsO)
4. (Außen-) Haftung wegen Verletzung der  
Insolvenzantragspflicht
5. Verhältnis der Innen- zur Außenhaftung
6. Innenhaftung und Antragspflicht  
bei Auslandsgesellschaften  
(„Kornhaas“-Rechtsprechung)

RA Dr. Christoph Poertzgen

- Rechtsanwalt bei  
CMS Hasche Sigle in Köln
- spezialisiert auf die krisen-  
und insolvenzrechtliche Beratung  
deutscher und internationaler  
Unternehmen
- berät gleichermaßen Gläubiger  
und Geschäftspartner krisen-  
belasteter Unternehmen als  
auch deren Gesellschafter,  
Geschäftsführer und Insolvenz-  
verwalter
- umfangreiche Erfahrung in der  
Begleitung von insolvenznahen  
M&A-Transaktionen
- Mitglied im Herausgeberkreis  
der Zeitschrift für das gesamte  
Insolvenzrecht (ZInsO)
- publiziert und referiert regel-  
mäßig zu insolvenz- und gesell-  
schaftsrechtlichen Themen

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

**Forts. Poertzen, Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder in der Unternehmenskrise - ...**

7. **Randbereiche: Haftung für Insolvenzzahlung, Haftung des Aufsichtsrats, Insolvenzverursachungshaftung**

8. **Ausblick auf vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren**

**RA Dr. Christoph Poertzen**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr (5,5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Notar Dr. Thomas Wachter, München

**Intensiv-Seminar**

**Gesellschaftsrecht 2017 - Aktuelle Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft und Praxis**

25.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. GesR, FA SteuerR, FA InsoR o. FA ErbR**

**A. Internationales**

- 1. **Brexit und Gesellschaftsrecht**
- 2. **Grenzüberschreitender Formwechsel**
- 3. **Gesellschafterversammlung im Ausland**

**B. GmbH-Recht**

- 1. **Kapitalerhöhung und Verschmelzung**
- 2. **Teilnahmerecht von Beratern an Gesellschafterversammlungen**
- 3. **Beendigung einer GmbH**

**C. Aktienrecht**

- 1. **Kapitalerhaltung bei Bestellung von Sicherheiten**
- 2. **Meldepflichten bei Aktiengesellschaften**
- 3. **Geschäfte über das gesamte Vermögen**

**D. Personengesellschaften**

- 1. **Haftungsrisiken bei Firmenfortführung**
- 2. **Schiedsvereinbarungen für Beschlussmängelstreitigkeiten**
- 3. **Auskunfts- und Informationsrechte des Kommanditisten**

**Notar Dr. Thomas Wachter**

- *Notar in München*
- *Erfahrener Referent*
- *Autor verschiedener Veröffentlichungen zum Gesellschafts- und Erbrecht*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 33 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 34.

Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Füssen

Intensiv-Seminar

**GmbH-Vertragspraktikum**17.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht****1. Neueste Entwicklungen zur Vertragsgestaltung**

- *Aktuelles zu Gründung, Kapitalerhöhung und Liquidation*
- *Förmliche Beschlussfeststellung im GmbH-Recht, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 31/15 und IX ZB 32/15*
- *Zustimmungspflicht eines Gesellschafters aufgrund der gesellschaftlichen Treupflicht - Media Saturn Gesellschafterstreit, BGH vom 12.04.2016 – II ZR 275/14, DB 2016, 1427; OLG München vom 14.8.2014 – 23 U 4744/13, GmbHR 2015, 84*
- *Haftung nach Einziehung, BGH vom 10.5.2016 – II ZR 342/14*
- *Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, OLG Jena vom 28.1.2016 – 2 W 547/15, DB 2016, 1250*
- *Spezifizierung der Gründungskosten einer GmbH-Satzung erforderlich?*  
*OLG Celle vom 11.2.2016 – 9 W 10/16*
- *Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen, die in Räumen eines verfeindeten Gesellschafters gefasst werden, BGH vom 24.3.2016 – IX ZB 32/15, DStR 2016, 1121*
- *Änderung von Zustimmungskatalogen per Satzungsänderung, OLG Hamm vom 21.12.2015 – I – R U 67/15, DB 2016, 1065*
- *Satzungsänderung bei einer Einheits-GmbH & Co. KG, OLG Celle v. 6.7.2016 – 9 W 93/16*

**2. Die Familien-Stamm-GmbH**

- *Grundlagen*
- *Stabilisierung der Anteilsverhältnisse*
- *Streitvermeidung, Stimmrechtsausübung*
- *Bündelung und Poolung*

**3. Optimierung der GmbH-Satzung**

- *Vorkaufsrechte, Ankaufsrechte*
- *Vinkulierungsklauseln*
- *Der Beirat in der GmbH*
- *Sonderrechte in der GmbH-Satzung und deren Grenzen*

**4. GmbH in der Krise**

- *Neues zum Rangrücktritt*
- *Einzug sicherungsabgetretener Forderungen auf debitorisches Konto*
- *Qualifikation der Insolvenzverschleppungshaftung, EuGH vom 10.12.2015 – Rs. C-594/14; BGH v. 15.3.2016*
- *Keine Haftung des Insolvenzverwalters wegen Beendigung einer D&O-Versicherung zugunsten des GmbH-Geschäftsführers, BGH vom 14.4.2016 – IX ZR 161/15, DB 2016, 1426*
- *Zulässige Abtretung des Deckungsanspruchs der versicherten Person an die geschädigte Versicherungsnehmerin, BGH vom 13.4.2016 – IV ZR 304/13, DB 2016, 1127*
- *Keine Organhaftung wegen unterlassener Insolvenzsicherung von Wertguthaben aus Altersteilzeit im Blockmodell, BAG vom 23.2.2016 – 9 AZR 293/15, DStR 2016, 1330*

**5. GmbH-Anteilsübertragung und -nachfolge**

- *Umsetzung der Erbschaftsteuerreform in der Vertragsgestaltung, u.a. Anpassung der Satzung*
- *Übertragung eines GmbH-Anteils unter Vorbehaltsnießbrauch mit Ablösung*
- *Treuhandvereinbarungen*
- *Satzungsklauseln für den Todesfall*

**6. Der GmbH-Geschäftsführer**

- *Sozialversicherungsdreibeit, BSG vom 11.11.2015 – B 12 KR 13/14 R und weitere*
- *Gestaltung des Gehaltsverzichts, BFH vom 15.06.2016, VI R 6/13*
- *Typische vGA-Probleme der Vertragsgestaltung*
- *Strafbarkeit des Geschäftsführers beim Kapitalerhöhungsschwindel infolge Falschangaben, BGH vom 29.06.2016, 2 StR 520/15, GmbHR 2016, 1088*
- *Gestaltungsprobleme von Aufhebungsverträgen*

Notar Dr. Eckhard Wälzholz

- *Schwerpunkte: Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Erb- und Familienrecht insbes. Eheverträge und Testamente, Grundstücksrecht*
- *Mitautor bei diversen Standardwerken der Verlage C.H.Beck, Dr. Otto Schmidt und Zerb*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

# Internationales Wirtschaftsrecht

**Intensiv-Seminar**

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Internationales Wirtschaftsrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

## Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht

26.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Internationales Wirtschaftsrecht o. Handels- u. GesR

Die vielfältigen Veränderungen im Wirtschaftsrecht bedürfen von Zeit zu Zeit in Bezug auf die vertragsrechtliche Gestaltung einer Neuorientierung. Auch die regelmäßigen Veränderungen in Europa und darüber hinaus machen für den (angehenden) Fachanwalt die regelmäßige Information unumgänglich.

In diesem Seminar werden die in der Praxis sich häufig ergebenden Thematiken angesprochen.

### Schwerpunkte:

1. Status und Veränderungen im europäischen Gesellschaftsrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

2. Vertragliche Gestaltungen bei grenzüberschreitenden Transaktionen

3. IPR-Praxis anhand aktueller Fallgestaltungen

4. Mögliche Folgen des Brexit für den europäischen Rechtsrahmen

5. Rechtsprechungsüberblick

Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

→ Die Seminarpreise finden Sie auf Seite 33 – die Teilnahmebedingungen auf Seite 34.

# Insolvenzrecht / Vollstreckung

→ **Seite 32:** Scheungrab, Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke – Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler

05.10.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr Intensiv-Seminar für qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

→ **Seite 10:** Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis

25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. f. FA ErbR, FA SteuerR o. FA H.- u. GesR

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

**Intensiv-Seminar**

## Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht

18.12.2017: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

Die „uferlose Weite“ der Anfechtung gemäß 133 Abs.1 InsO ist zunehmend in die Kritik geraten. Der Gesetzgeber ist tätig geworden – das neue Recht gilt seit dem 05.04.2017. Hat sich etwas geändert? Rücken die Geschäftsführer- und die Beraterhaftung zunehmend in den Fokus des Insolvenzverwalters? Und: Ein Update zum Sanierungsrecht, insbesondere zu den praktischen Erfahrungen mit der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens, rundet die Veranstaltung ab.

### Brennpunkt 1:

#### Insolvenzanfechtung

- Der neue § 133 Abs.1 InsO – erste praktische Erfahrungen
- Verteidigungsstrategien

### Brennpunkt 2:

#### Geschäftsführer- und Beraterhaftung

- update § 64 S.1 GmbHG: aktuelle BGH-Rechtsprechung

RiAG Dr. Andreas Schmidt

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht Hamburg
- Herausgeber des in sechster Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ sowie des Kommentars „Sanierungsrecht“

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 35/36

**Forts. Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 - Anfechtungsrecht, Sanierungsrecht**

- Schnittstelle § 64 S.1 GmbHG / §§ 129 ff InsO
- Beraterhaftung: aktuelle Rechtsprechung und Tendenzen

- (vorläufige) Eigenverwaltung, § 270a InsO
- Schutzschirmverfahren, § 270b InsO
- Umgang mit Beiträgen zur SVT und Steuern – Haftung und Haftungsvermeidung

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

→ siehe vorherige Seite

**Brennpunkt 3:**

- Sanierungsrecht**  
– Das ESUG in der Praxis

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Steuerrecht

→ Seite 10: **Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Akt. Entwicklungen in Rechtsprechung, Wissenschaft u. Praxis**  
25.10.2017, 13.00 bis ca. 18.30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wabkw. f. FA SteuerR, FA InsoR o. FA H.- u. GesR

RA FASr Daniel Dinkgraeve LL.M./EMBA, München

**Kompakt-Seminar**

## Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

18.10.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Steuerrecht

Spätestens für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2016 treten umfassende Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in Kraft, der umfangreichsten Änderung der Abgabenordnung seit deren Einführung zum 01.01.1977. Die Änderungen gelten also schon für die Steuererklärungen ab dem Veranlagungszeitraum 2017 einschließlich, die im Jahre 2018 abzugeben sein werden. Mit dem Gesetz verfolgt der Normgeber das Ziel, die Abgabenordnung insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Automatisierung und Digitalisierung der Prozesse der Verwaltung anzupassen. Im Wunsch, bürokratischen Aufwand (vornehmlich für die Finanzverwaltung) deutlich zu reduzieren und so das Besteuerungsverfahren allgemein zu vereinfachen, werden Kernstücke des bisherigen Verfahrensrechts umfangreichen Änderungen unterzogen, wie z. B. der möglichst ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung, einer Neufassung des Amtsermittlungsgrundsatzes oder der Ausrichtung des Verwaltungshandelns auch an Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch die weitere Ausdehnung der Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung sowie durch die Erweiterung der Möglichkeiten zur Änderung von Verwaltungsakten bei Schreib-/Rechenfehlern des Steuerpflichtigen. Abgerundet wird das gesamte Änderungspaket durch die Anpassung der Fristen zur Erklärungsabgabe und die „Automatisierung“ der Festsetzung von Verspätungszuschlägen.

Anhand einer Vielzahl von Beispielen *alltäglicher Situationen* aus der täglichen Beratungspraxis werden Konstellationen aufgezeigt, die Berater frühzeitig erkennen müssen, um die Rechte ihrer Mandanten auch weiterhin schützen und nutzen zu können, sowie sich selbst vor Haftungsansprüchen zu schützen.

1. Wie wirkt sich die intensivierete automationsgestützte Steuerfestsetzung aus?
2. Was bleibt vom Amtsermittlungs-/Untersuchungsgrundsatz?
3. Welche Daten werden zukünftig von Dritten an die Finanzverwaltung übermittelt?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für den Steuerpflichtigen?
5. Wie wirkt sich die zukünftig massiv ausgeweitete Nutzung von Risikomanagement-Software durch die Finanzverwaltung praktisch aus?
6. Welche zusätzlichen Änderungsmöglichkeiten aufgrund von Schreib- und Rechenfehlern des Steuerpflichtigen wird es geben?
7. Welche Fristen zur Abgabe von Jahressteuererklärungen gelten für Veranlagungszeiträume nach dem 31.12.2016?

RA Daniel Dinkgraeve

- seit über 10 Jahren selbständiger Rechtsanwalt in München im Bereich StB-Haftung, Steuerstreit, Betriebsprüfungen, Selbstanzeigeberatung und Steuerstrafrecht
- Fachanwalt für Steuerrecht
- Gründungspartner der Dikmen Dinkgraeve Rechtsanwälte Partnerschaft GmbH
- langjährige Erfahrung bei Vertretung und Beratung von Steuerpflichtigen und Beratern
- erfahrener Referent
- u.a. Mitglied im MAV und der ARGE Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
- Autor verschiedener Veröffentlichungen u.a. zum Steuerrecht und Steuerstrafrecht
- Telefonische Fachberatung für die Mitglieder des LSWB e.V. für Steuerstrafrecht und Selbstanzeige
- Mitglied des Fachbeirats des Steueranwaltsmagazins (Publikation der Arbeitsgemeinschaft Steuerrecht im DAV)

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

**Forts. Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens**

- |   |   |
|---|---|
| <p>8. Müssen oder sollten zukünftig noch Belege an das Finanzamt geschickt werden?</p> <p>9. Was ist i.Z.m. dem „Freitextfeld“ im Rahmen von Steuererklärungen zu beachten?</p> <p>10. Welche Konsequenzen birgt der automatisierte Bescheiderlass?</p> <p>11. Welche Bußgelder können i.Z.m. der StB-Vollmachtsdatenbank festgesetzt werden?</p> <p>12. Wie wirkt sich die automatisierte Festsetzung von Verspätungszuschlägen aus?</p> | <p>13. Was bedeutet die Neuregelung der Bestandskraft bei Billigkeitsmaßnahmen für den Steuerpflichtigen?</p> <p>14. Welche vorbereitenden Maßnahmen können Berater und Steuerpflichtige treffen, um möglichst wenige Nachteile aus den gesetzlichen Änderungen zu gewärtigen?</p> <p>15. Was ändert sich bei der verbindlichen Auskunft?</p> |
|---|---|

**Referent**

→ siehe vorherige Seite

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Hilmar Erb, SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München

**Intensiv-Seminar**

**Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste Entwicklungen**

14.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Steuerrecht oder FA Strafrecht**

Steuerstrafrecht ist komplex und schwierig. Doch auch hier gibt es Situationen, die immer wiederkehren. Trittsicherheit auf diesen Feldern ist ein Muss für Sie als steuerlicher oder strafrechtlicher Berater – und schafft gleichzeitig eine Basis, um Ihre Kompetenzen zu vertiefen und zu erweitern.

Unser Seminar stellt eine ganze Reihe dieser Klassiker vor, verbunden mit Praxishinweisen für Ihre Arbeit im Mandat. Die Darstellung aktueller Entwicklungen ergänzt den Vortrag und gibt Ihnen das nötige Rüstzeug für Ihre nächsten Schritte im Steuerstrafrecht.

1. Ermittlungsanlässe für steuerstrafrechtliche Verfahren

2. Betriebsprüfung und Steuerfahndungsprüfung
3. Schätzung im Besteuerungsverfahren und im Strafverfahren
4. Durchsuchung und Beschlagnahme in Unternehmen und Kanzlei
5. Strafbarkeitsrisiken des (Steuer-) Beraters
6. Strafen und Nebenfolgen der Steuerhinterziehung
7. Aktuelles aus Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung

**RA Dr. Hilmar Erb**

- *Fachanwalt für Strafrecht und für Steuerrecht*
- *Partner der Kanzlei SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München*
- *seit 2004 ausschließlich tätig in der Individualverteidigung, der strafrechtlichen (Unternehmens-) Beratung und im Steuerstreit*
- *regelmäßiger Referent auf Seminaren und Kongressen im In- und Ausland*
- *Autor verschiedener Fachbeiträge zum Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht*

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):**

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

VRiLG Lars Meinhardt, Landgericht München I

**Intensiv-Seminar**

## Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch und seine Durchsetzung im Verletzungsprozess unter Berücksichtigung der jüngeren Rechtsprechung

13.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar behandelt den wohl praxisrelevantesten kennzeichenrechtlichen Anspruch und dessen Durchsetzung im Verletzungsprozess. Anhand eines systematischen Überblicks, orientiert an den einzelnen Anspruchsvoraussetzungen und Einwendungen / Einreden werden ständig wiederkehrende markenrechtliche materielle rechtliche und prozessuale Besonderheiten erörtert und die Entwicklung der jüngeren Rechtsprechung dargestellt. In prozessualer Hinsicht wird dabei insbesondere das Verfügungsverfahren thematisiert.

Das Seminar richtet sich an im Markenrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und dient sowohl dem „frisch gebackenen Fachanwalt“ zur Vertiefung der kürzlich theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch dem erfahreneren Kollegen zur Auffrischung vorhandenen Wissens.

Themen sind insbesondere:

### I. Der kennzeichenrechtliche Unterlassungsanspruch

1. Unterschiede zwischen den im MarkenG / in der UMG geregelten Schutzrechten (Entstehung / Schutzzumfang)
2. Kennzeichenrechtlich relevante Benutzungshandlungen

3. Funktionsbeeinträchtigung / Verwechslungsgefahr / Bekanntheitsschutz

4. Einreden / Einwendungen (eigene Gegenrechte, Nichtbenutzungseinrede, §§ 23, 24 MarkenG)

5. Begehungsgefahr als Anspruchsvoraussetzung

### II. und seine prozessuale Durchsetzung

1. Darlegungs- und Beweislast

2. Außergerichtliche Geltendmachung (Abmahnung)

3. Besonderheiten des kennzeichenrechtlichen Verfügungsverfahrens (Abgrenzung zum Klageverfahren / Streitgegenstand und TÜV-Rechtsprechung / Verfügungsgrund / Entscheidungsfindung durch das Gericht / Bedeutung der Schutzschrift / Rechtsmittel)

4. Nachprozessuale Fragen (Vollziehung einer eV / Zwangsvollstreckung / Abschlusserklärung)

VRiLG Lars Meinhardt

- Vorsitzender Richter am Landgericht München I, 33. Zivilkammer, Zuständigkeit der Kammer: insbes. Kennzeichenstreitsachen, Wettbewerbs-, Urheber-, Designrecht
- 2001 bis 2003 National Expert bei der Europäischen Kommission, Brüssel, Generaldirektion Binnenmarkt, Zuständigkeit der Abteilung: Finanzinstitute; Privatkundengeschäft und Zahlungsverkehrssysteme

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

# Bank- und Kapitalmarktrecht

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

## Finanzberaterhaftung

16.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Die Veranstaltung legt ihren Fokus auf die Haftung von Finanzberatern im weitesten Sinne wegen der Verletzung von Aufklärungspflichten. Solche können sich - natürlich - als Hauptpflicht aus einem Beratungsvertrag mit einem Anlageberater, aber auch mit Versicherungsvermittlern etc. ergeben. Daneben kann sich unter besonderen Aspekten auch aus Verträgen ein Schadensersatzanspruch ergeben, die sich nicht unmittelbar auf das kritische Geschäft beziehen. Das Hauptbeispiel sind Darlehensverträge zur Finanzierung des von Dritten empfohlenen Erwerbs von Schrottimmobilien. Die materiellen Grundlagen eines entsprechenden Schadensersatzanspruchs sollen anhand aktueller und aktuellster Rechtsprechung bis hin zu Verjährungsfragen erörtert werden. In Teil 2 werden Fragen der Anspruchsdurchsetzung bzw. -abwehr besprochen werden. Als Themen sind vorgesehen:

### Teil I: Materielles Recht

1. Begründung vertraglicher Pflichten
2. Inhalt und Umfang der Anlageberaterpflichten
3. Einzelne Pflichtverletzungen
4. Fondsspezifische Pflichten

5. Persönliche Haftung des Beraters
6. Zurechnung von Handeln Dritter
7. Aufklärungspflichtverletzungen bei Darlehensverträgen
8. Verschulden
9. Mitverschulden
10. Kausalität
11. Schaden und Schadenshöhe
12. Verjährung
13. Erlöschenstatbestände

### Teil II: Prozessuale Durchsetzung/Anspruchsabwehr

1. Checkliste Mandanten-/Zeugenbefragung
2. Arrestverfahren?
3. Antragstellung, Streitwert, Rechtsmittelbeschwer
4. Gliederung
5. Aktivlegitimation
6. Streitverkündung
7. Vortragspflichten und Beweislast
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Richterliche Pflichten

Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles, entsprechend obiger Übersicht gegliedertes Skript zur Finanzberaterhaftung mit detailliertem Inhaltsverzeichnis.

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter eines Zivilsenats am OLG München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht, zuletzt etwa NJW 2017, 205 Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRIOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

15.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlw. f. FA BankR o. Handels- u. GesR

Erörtert werden aktuelle Entscheidungen seit der letzten Veranstaltung im Dezember 2016 zur Rückabwicklung von Finanzanlagen.

Neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Gegenstand sind auch die Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft, deren Gegenansprüche und Pflichten im Innenverhältnis der Gesellschaft. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhänder, Kommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens,

der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird jedenfalls schriftlich hingewiesen.

Der ggf. zu aktualisierende Themenkatalog umfasst folgende Stichworte:

1. Ansprüche gegen Publikumsgesellschaften
2. Ansprüche der Publikumsgesellschaften bzw. ihrer Gläubiger
3. Ansprüche der Publikumsgesellschafter untereinander
4. Emittentenhaftung
5. Pflichten b. d. Anlageberatung/-vermittlung

Dr. Nikolaus Stackmann

– Vors. Richter am OLG München  
– Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. zuletzt etwa NJW 2017, 205, Aktuelle Rechtsprechung zum Kapitalanlagerecht oder Becksches Prozessformularbuch, 13. Aufl. 2016, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 35/36

**Forts. Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung**

6. Grundsätze der Prospekthaftung
7. Haftung nach dem WpHG
8. Haftung nach dem WPÜG
9. Haftung Prospektgutachter, Mittelverwendungskontrolleur
10. Hintermannhaftung
11. Haftung Gründungsgesellschafter/Treuhänder
12. Haftung Aufsichtsrat

13. Bereicherungs- und Rückabwicklungsansprüche
14. Deliktische Haftung
15. Verschulden
16. Mitverschulden
17. Kausalität
18. Schaden und Schadenshöhe
19. Verjährung
20. Verwirkung

Dr. Nikolaus Stackmann

→ siehe vorherige Seite

**Jeder Teilnehmer erhält ein aktuelles Exemplar des Kursbuchs Rückabwicklung.**

Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht.

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Zivilrecht / Zivilprozessrecht

→ Seite 23: **Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses**  
 08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA BauR oder FA Miet- u. WEGR

VRiOLG Dr. Nikolaus Stackmann, Oberlandesgericht München

**Kompakt-Seminar**

## Verfahrensbezogene Berufungsrügen im Zivilprozess

20.10.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■

**Unter Aussparung des materiellen Rechts geht es darum, die denkbaren Rügen wegen Verstößen gegen das Verfahrensrecht zu erarbeiten und ggf. auch Rückschlüsse auf das Verhalten in der ersten Instanz zu ziehen.**

**Im Unterschied zu der Veranstaltung im Frühjahr zum Berufungsverfahren insgesamt sind nun die Berufungsrügen an sich das Thema.**

Themenschwerpunkte sind:

**1. Nach zulässiger Berufung Rügen erforderlich?***Prüfungsgrundlage des Berufungsgerichts***2. Verstöße gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter**

- Keine automatische Rückverweisung
- Einzelfälle

**3. Verletzung richterlicher Pflichten**

- Die Grundlagen richterlicher Pflichten
- Die richterlichen Pflichten im Einzelnen

**4. Fehler im Beweisverfahren**

- Durchführung der Beweisaufnahme
- Einzelne Beweismittel
- Schlusserörterung
- Beweiswürdigung im Urteil

Dr. Nikolaus Stackmann

- Vorsitzender Richter eines Zivilsenats am Oberlandesgericht München
- Autor und Co-Autor diverser Bücher und Aufsätze mit dem Schwerpunkt: Zivilprozessrecht, außerdem kommentiert er in Band I der 5. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO

– Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema –

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:**

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

# IT-Recht / Urheberrecht

Prof. Dr. Gerald Spindler, Dipl.-Ökonom, Universität Göttingen

**Intensiv-Seminar**

## Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht

05.12.2017: **12:30 bis ca. 18:00 Uhr** ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Urheberrecht oder FA IT-Recht

### I. Urheberrecht

- Das Copyright-Package der EU
- Schranken im Wissenschaftsbereich
- Reform des Urhebervertragsrechts
- Hyperlinks und Suchmaschinen im Urheberrecht: Die neueste Rechtsprechung

### II. IT-Recht

- Sperrverfügungen gegen Access Provider
- Änderungen des Telemediengesetzes für WLAN-Betreiber
- Gegen „Fake News“:  
Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz

- Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Netz
- Haftung von Robotern und selbststeuernden Fahrzeugen

### III. Neue Technologien - Blockchain

- Die Blockchain-Technologie und Anwendungsfelder
- Regulierung von Bitcoin?
- Smart contracts
- Blockchain und Urheberrecht

### Prof. Dr. Gerald Spindler

- studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Frankfurt a.M.
- seit 1997 Ordinarius für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Multimedia- und Telekommunikationsrecht an der Universität Göttingen
- Vorsitzender des Fachausschusses für Internetrecht in der renommierten Vereinigung für den gewerblichen Rechtsschutz (GRUR)
- Experte u.a. zu zahlreichen Anhörungen im Bundestag zu Fragen des Urheberrechts ebenso wie Datenschutzrecht

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

**für DAV-Mitglieder:** € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

**für Nichtmitglieder:** € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke



# In jedem Fall das Richtige.

## **Das komplette juristische Wissen für Ihre Kanzlei.**

Für Sie als Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten. Unser Kundenportal Schweitzer Connect zeigt Ihnen per Mausklick Ihre Medienbezüge und deren Aktualität.

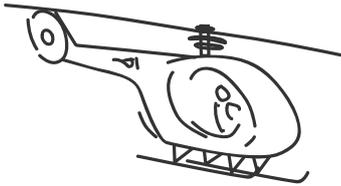
In 22 Städten sind wir mit unseren Fachbuchhandlungen direkt vor Ort. Gleichzeitig bieten unser Webshop und die Schweitzer App rund um die Uhr Zugriff auf über 27 Millionen nationale und internationale Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

# Schweitzer Mediacycenter

Freie Sicht | für Recht + Beratung



## Freie Sicht auf alle relevanten Fachinformationen.

Ihr Wissenscockpit für maximalen Überblick in der Kanzlei. Mit dem Schweitzer Mediacycenter nutzen Sie Ihre gedruckten und digitalen Fachinformationen einfach, komfortabel und sicher. Ob auf dem Computer in der Kanzlei oder auf dem Tablet unterwegs. Mit der optimierten Suchfunktion finden Sie gewünschte Informationen z.B. in Datenbanken und Online-Archiven besonders schnell. Für maximale Sicherheit sind Ihre Lizenzen exakt zugeordnet. So können Sie mit nur einem Zugangscode komfortabel auf Ihre gesamten digitalen Fachinformationen zugreifen.

## Fachinformationen in der modernen Kanzlei – bequem und einfach



### Überblick

Überblick behalten über alle gedruckten und digitalen Fachinformationen, im Büro und unterwegs



### Optimierte Suche

Schnelles Finden der relevanten Informationen – gedruckt oder digital (Datenbank, Online-Archiv ...)



### Plattform zur Nutzung

Eine Plattform für die einfache, einheitliche und sichere Nutzung aller Fachinformationen



### Sicherheit bei der Nutzung

Exakte Zuordnung der Lizenzen für eine sichere Nutzung – nur 1 Zugangscode nötig

Mehr Wissen über Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von Fachinformationen erhalten Sie direkt auf [www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht](http://www.schweitzer-online.de/go/freie-sicht), in Ihrer Schweitzer Fachbuchhandlung oder bei Ihrem persönlichen Ansprechpartner.

Stand: September 2015

[freie-sicht@schweitzer-online.de](mailto:freie-sicht@schweitzer-online.de)  
[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

# Immobilien

- Seite 4: **Schüll, Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im Wechselspiel zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten**  
09.11.2017, 09.00 bis ca. 16.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO *wabkw. f. FA FamR, FA ErbR o. FA Miet-u. WEGR*
- Seite 5: **Krug, Die Immobilie im Erbrecht**  
21.11.2017, 13.00 bis ca. 19.00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ErbR

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

**Intensiv-Seminar**

## Verbraucherschutz im Mietrecht

06.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

1. Vermieter als Unternehmer
2. Probleme der Stellvertretung
3. BGB-Gesellschaft als Verbraucher
4. Besonderheiten der AGB-Kontrolle im Verbrauchervertrag
5. Besondere Vertriebsformen im Mietrecht
  - Haustürgeschäfte und Fernabsatzverträge
  - Informationspflichten
6. Das verbraucherprivatrechtliche Widerrufsrecht im Mietrecht
  - Vertragsschluss
  - Mieterhöhung
  - Modernisierungsvereinbarung
  - Abnahmeprotokoll

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Leiter der Forschungsstelle für Immobilienrecht an der Universität Bielefeld
- Vorsitzender des Deutschen Mietgerichtstags
- Kuratoriumsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Autor in folgenden Kommentaren:  
*Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht* (9. Aufl. 2016)  
*Bülow/Artz, Zahlungskontengesetz* (2017)  
*Band 4 des Münchener Kommentars zum BGB, Mietrecht* (7. Aufl. 2016)  
*Erman, BGB* (15. Aufl. 2017)
- Autor des Standardlehrbuchs zum Verbraucherprivatrecht  
*Bülow/Artz, Verbraucherprivatrecht* (5. Aufl. 2016)

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):  
**für DAV-Mitglieder: € 210,00** zzgl. MwSt (= € 249,90)  
**für Nichtmitglieder: € 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, Oberlandesgericht München

**Intensiv-Seminar**

## Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht

12.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte, bei besonderer Berücksichtigung des Oberlandesgerichts München im Zeitraum 10/2016 – 10/2017 zu:**

1. **Bauvertragsrecht**
  - Werklohnanspruch des Unternehmers
  - Höhe der Vergütung, Nachträge
  - Abnahme
  - Haftung des Unternehmers bei Mängeln/Leistungsstörungen
  - Abwicklung des Vertrages bei Kündigung
  - Anspruchsicherung
  - Besonderheiten bei Bauträgerverträgen

- Verjährungsfragen
- 2. **Architektenrecht**
  - Zustandekommen des Architektenvertrages
  - Vergütung, insb. Umgehen mit Schlussrechnungen
  - Haftungsfragen
  - Honorarfragen
- 3. **Besonderheiten des Bauprozesses, insb.**
  - Hinweispflichten
  - Anforderungen an Berufungsbegründung
  - Sachverständigenbeweis
  - Streitverkündung
  - Selbständiges Beweisverfahren

RiOLG Christine Haumer

- Beisitzende Richterin im 9. Bausenat am Oberlandesgericht München
- Mitautorin des Beck'schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“
- Mitautorin des Buchs *Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“*, Verlag C.H. Beck
- Mitautorin „VOB-Kommentar“ *Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen*, Werner Verlag
- Mitautorin beim Beck'schen „Richter-Handbuch“

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden): siehe oben.

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Richter AG Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus, Dortmund

Intensiv-Seminar

## Aktuelles Mietrecht

13.10.2017: 09:00 bis ca. 14:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- und Wohnungseigentumsrecht

**Das Mietrecht kommt nicht zur Ruhe.** Zum 1.6.2015 ist das Mietrechtsnovellierungsgesetz in Kraft getreten. Es enthält u.a. die Regelungen über die sog. Mietpreisbremse. Damit ist die 5. Stufe der Mietpreisbeschränkungen gezündet worden. Zunächst mussten nur die Angaben aus qualifizierten Mietspiegeln im Mieterhöhungsverlangen angegeben werden, dann wurde die Kappungsgrenze auf 15% teilweise abgesenkt und jetzt darf die Neuvertragsmiete nur 10% über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen. Es gibt bereits erste Änderungsvorschläge für die Regelungen. Außerdem liegen die Eckpunkte für die sog. 2. Tranche des Koalitionsvertrages zum Mietrecht vor, die weitere massive Änderungen des Mietrechts bringen wird.

Außerdem sind Änderungen des allgemeinen Schuldrechts aufgrund der Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie in Kraft, die auch Auswirkungen auf das Mietrecht haben.

Hinzu kommt die umfangreiche Spruchstätigkeit des BGH in Mietsachen, die für Praxis mindestens eine genauso große Bedeutung hat, wie die Gesetzesänderungen. Dabei hat der BGH keine Scheu, nicht nur von der bisher herrschenden Meinung abzuweichen sondern vor allem auch seine jüngere Rechtsprechung in Frage zu stellen. Das gilt vor allem für das Recht der Schönheitsreparaturen und das Betriebskostenrecht. Die Kenntnis dieser auch von den Massenmedien wahrgenommenen Entscheidungen ist für den Praktiker unerlässlich.

### Das Seminar

- stellt die beabsichtigten Änderungen des Mietrechtsänderungsgesetzes dar
- stellt die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraum- aber auch Gewerberaummietrecht dar

#### 1. Das Mietrechtsnovellierungsgesetz

- Die Mietpreisbremse
- Die betroffenen Gemeinden
- Die maßgebliche Miete
- Die „Vormiete“
- Die Ausnahmen

#### 2. Auswirkungen durch die Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie auf das Mietrecht

#### 3. Aktuelle Rechtsprechung zum Mietrecht unter besonderer Berücksichtigung der BGH Rechtsprechung, insbesondere

- Schönheitsreparaturen nach dem Tornado des BGH vom 18.3.2015
- Der vertragsgemäße Gebrauch
- Betriebskosten
- Schriftform des Mietvertrages
- Die Kündigung von Mietverträgen
- Mieterhöhung im preisfreien Wohnungsbau, insbesondere bei Flächenabweichungen; Kontrolle von Landesverordnungen zu § 558 III BGB
- Gewährleistungsrechte, insbesondere bei Umwelt- und Umfeldmängeln

### Prof. Dr. Ulf P. Börstinghaus

- weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht Dortmund, Dezernent einer allgemeinen Zivilabteilung und zusätzlich seit 1994 einer WEG-Abteilung
- Honorarprofessor an der Universität Bielefeld
- tätig in der Richter- und Anwaltsfortbildung
- Herausgeber von z.B. „MietPrax – Mietrecht in der Praxis“, „Becksches Prozessformularbuch Mietrecht“, Herausgeber und Autor des „MietPrax- Arbeitskommentars Rechtsprechung des BGH in Mietsachen“, (zusammen mit RA Norbert Eisenschmid)
- Autor diverser Fachbeiträge

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Bastian Fuchs, LL.M. (CWSL), FA für Bau- und Architektenrecht, Attorney-at-Law (TOPJUS RAe), München

## Neuerungen im Baurechtsbereich

08.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht**

**Die Baurechtswelt verändert sich gerade sehr stark.** Nach Jahrzehnten der allenfalls moderaten Fortentwicklung der gesetzlichen Vorschriften liegt nun nach zweiter Lesung der Gesetzentwürfe zur erheblichen Veränderung des BGB-Bauvertragsrechts vor, der noch in dieser Legislaturperiode Gesetz werden soll. Darüber hinaus ergeben sich zahlreiche Veränderungen in der VOB Ausgabe 2016, insbesondere im Teil C mit z.T. erheblich veränderten Normen, deren Bandbreite im Rahmen des Seminars erarbeitet werden. Ein Überblick über die neueste Rechtsprechung ergänzt das Seminar.

### Schwerpunkte:

1. **Das neue BGB-Werkvertragsrecht und seine Auswirkungen auf**  
– den BGB-Bauvertrag

- den BGB-Verbraucherbauvertrag
- den Architekten- und Ingenieurvertrag
- den Bauträgervertrag

2. **Neuerungen in der VOB, Teile A, B und C, insbesondere in der Normung der VOB Teil C**

3. **Neues zum selbständigen Beweisverfahren in Bausachen**

4. **Neueste Rechtsprechung des BGH und der OLG im Überblick**

**Prof. Dr. Bastian Fuchs LL.M (CWSL), Attorney-at-Law**

- Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
- Attorney-at-Law in New York, USA
- Honorarprofessor an der Universität der Bundeswehr für Deutsches und Internationales Bau- und Architektenrecht
- Mitglied in versch. Normungsausschüssen
- Autor versch. Standard-Literatur bei C.H. Beck, Wolters Kluwer, u.a.
- Autor zahlreicher Aufsätze zu wirtschaftsrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiOLG Christine Haumer, OLG München, VRiLG Hubert Fleindl, LG München I

## Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- und Bauprozesses – diesmal mit Schwerpunkt Berufungsrecht

08.12.2017: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Miet- u. WEG Recht oder FA Bau- u. Architektenrecht**

**Das Seminar richtet sich an alle forensisch tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, insbesondere an Fachanwälte für Baurecht sowie Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht**

**Das neu konzipierte Seminar behandelt und vertieft das für den anwaltlichen Vertreter relevante prozessuale Rüstzeug zur Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten in erster und zweiter Instanz. Daneben beleuchten unsere Referenten anhand konkreter, der Praxis entnommener Fälle, typische Fehlerquellen in Bau- und Mietprozessen und zeigen in taktischer und prozessrechtlicher Hinsicht die Lösungsstrategien für den forensisch tätigen Rechtsanwalt auf.**

**Diesmal werden vertieft die prozessualen Probleme im zweiten Rechtszug behandelt. Erörtert werden insbesondere:**

### 1. Instanz:

- Beweissicherung, Strukturierung von Bauprozessen, Klageerhebung in Miet- und Bauprozessen

- Besondere Klagearten im Immobilienrecht: Mängelbeseitigungsklagen, Vorschussklagen, Duldungsklagen, Feststellungsklagen, Vergütungsklagen
- Prozessführungsbefugnis und Aktivlegitimation, insbesondere Klagen von Wohnungseigentumsgemeinschaften und Sondereigentümern
- Streitverkündung im Bauprozess
- Substantiierung von Mietmängeln und Baumängeln
- Geltendmachung von Einreden, insb. Zurückbehaltungsrechten in Miet- und Bauprozessen
- Beweislastfragen, Beweisangebote und Straffung des Verfahrensstoffes bei umfangreichen Prozessen, insbesondere im Zusammenhang mit Miet- und Baumängeln
- Rechtssicheres Formulieren von Vergleichen in Miet- und Bauprozessen

### 2. Berufungsinstanz:

- Zulässigkeitsfragen

**RiOLG Christine Haumer**

- beisitzende Richterin eines Bau-senates am Oberlandesgericht München

**VRiLG Hubert Fleindl**

- Vorsitzender Richter einer Berufungs- und Beschwerdekammer für Miet- und Insolvenzsachen am Landgericht München I

Beide Referenten sind didaktisch erfahrene Dozenten und durch eine Vielzahl von wissenschaftlichen Publikationen ausgewiesen.

→ Fortsetzung nächste Seite

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

## Forts. Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess unter besonderer Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten des Miet- u. Bauprozesses

- Klageänderung, Widerklage und Aufrechnung in zweiter Instanz, insbesondere wiederholte Kündigung im Mietrecht und abgeänderte Schlussrechnungen im Bauprozess
- Geltendmachung von Verfahrensrügen, insb. Verstöße gegen gerichtliche Hinweispflichten, nicht gewährte

- Schriftsatzfristen, Präklusion und Übergang von Beweisunterlagen unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Besonderheiten im Miet- und Bauprozess
- Angriffe auf die Beweiswürdigung
- Zulassung neuen Tatsachenvortrags in Miet- und Bauprozessen

RiOLG Christine Haumer  
VRiLG Hubert Fleindl

→ siehe vorherige Seite

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Kompakt-Seminar

Prof. Dr. Friedemann Stornel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D.

## Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017

19.12.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Miet- u. Wohnungseigentumsrecht

Mietrechtliche Gesetzesvorhaben sind in absehbarer Zeit nicht zu erwarten. Dennoch entwickelt sich das Mietrecht für Wohn- und Gewerberäume weiter. Treibende Kraft ist nach wie vor die Rechtsprechung, insbesondere diejenige des BGH, hier wiederum des VIII. Zivilsenats. Dessen Rechtsprechung wirkt häufig nicht nur korrigierend – gelegentlich auch der eigenen Rechtsprechung -, sondern setzt neue Impulse, die von den Instanzgerichten aufgenommen werden. Diese zeigen wiederum Probleme auf, die noch höchstrichterlich zu klären sind. So entsteht ein Diskurs, der zu den nachstehenden Generalthemen praxisnah aufgezeigt werden soll. Aus Gründen der Aktualität beschränkt sich die Übersicht auf veröffentlichte Entscheidungen aus dem Jahr 2017. Sie steht unter dem Vorbehalt der Aktualisierung bis zum Seminarbeginn.

Prof. Dr. Friedemann Stornel

einer der führenden Mietrechtler  
Deutschlands

### 1. Vertragsabschluss und Vertragsgestaltung:

Schriftform und kein Ende: Sind „doppelte Schriftformklauseln“ und „Schriftformheilungsklauseln“ wirksam? – Wahrung der Schriftform bei Beteiligung von Erbengemeinschaften als Vertragspartei – wann ist die Berufung auf Schriftformmängel treuwidrig?

Schlüssiger Widerruf von Empfangsvollmachten durch Auszug aus dem Mietobjekt? – Wird eine Ersatzmieterklausel bei bestehender Kündigungsbefugnis des Vermieters hinfällig?

Voraussetzungen des Vorkaufsrechts des Mieters einer in Wohnungseigentum umgewandelten Mietwohnung und Schadensersatzpflicht des Vermieters bei Vereitelung dieses Rechts

Aufklärungspflichten des Vermieters über frühere Nutzung des Miethauses

### 2. Mietgebrauch – Gewährleistung - Haftung

Pflicht des Vermieters zur Stromversorgung – Umfang der Darlegungslast des Mieters bei Lärmstörungen und Geruchsimmissionen – Darlegungslast des Vermieters bei Geltendmachung von Mietausfallschäden – Haftung des Vermieters bei öffentlich-rechtlichen Nutzungsbeschränkungen des Mietobjekts – Haftung des Vermieters für Baumängel und sein Einwand rechtmäßigen Alternativverhaltens – Haftung des Vermieters und Haftungsausschlüsse bei nicht rechtzeitiger Eröffnung eines Einkaufszentrums

Neues zur Verkehrssicherungspflicht (Streupflicht) des Vermieters – Obhutspflicht des Mieters bei Aufbewahrung von gefährlichen oder verbotenen Stoffen (Drogen) in der Wohnung

### 3. Schönheitsreparaturen

Vertragsgestaltung: ist eine „doppelte Freizeichnung“ von Vermieter und Mieter zulässig? – Unwirksamkeit der Übertragung auf den Mieter auch bei Überlassung einer nicht renovierungsbedürftigen Wohnung?

Zur Angemessenheit des Ausgleichs bei Vermietung einer renovierungsbedürftigen Wohnung – Kann eine Frist zur Durchführung einer (End-)Renovierung wirksam schon vor dem Ende der Mietzeit gesetzt werden?

### 4. Miete – Betriebskosten - Mietsicherheit

Sind Rechtzeitigkeitsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummiets stets unwirksam? – Zur Reichweite von Aufrechnungs-Ausschlussklauseln

Ist die „Mietpreisbremse“ in Bayern verfassungsgemäß? – Zulässigkeit eines Stichtagszuschlags zu Mietspiegelwerten

→ Fortsetzung nächste Seite

### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 35/36

**Forts. Stornel, Aktuelles Mietrecht – Fragen und Probleme aus der Rechtsprechung 2017**

*Widerruf von Modernisierungsvereinbarungen und dessen Folgen – Haftung des Mieters bei Blockade von Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters mittels später aufgehobener einstweiliger Verfügung – Unter welchen Voraussetzungen können Kostenpositionen in der Betriebskostenabrechnung bestandskräftig zusammengefasst werden? – Keine Aufteilung der Grundsteuer in der Betriebskostenabrechnung bei gemischt genutzten Grundstücken?*

*Unter welchen Voraussetzungen kann der Mieter eine Änderung des Umlageschlüssels verlangen? – Wann ist die Versäumung der Abrechnungsfrist durch den Vermieter entschuldbar?*

*Vermieterpfandrecht: kann der Vermieter gegenüber einem Dritten, der sich auf sein Eigentum beruft, sich auf die Eigentumsvermutung des § 1006 BGB stützen? Was gilt im Falle, dass der Dritte bestreitet? – Ausübung des Vermieterpfandrechts durch den Vermieter und eines Zurückbehaltungsrechts durch den Mieter*

*Anspruch des Mieters auf Rückzahlung eines Kautionsguthabens im Fall der Verbraucherinsolvenz, aber nach Wirksamkeit der Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters*

**5. Kündigung und Vertragsabwicklung**

*Interessenabwägung zwischen Freimachungsinteresse des Vermieters und allgemeinem Bestandsinteresse des Mieters – Abgrenzung zur Sozialklausel – Kündigungsschutz bei Anmietung von Wohnraum zur Unterbringung eigener Arbeitnehmer?*

*Kündigung wegen Eigenbedarfs: Abgrenzung zu Vorratskündigung und vorhersehbarem Bedarf – Kündigung durch eine GbR als Vermieter wegen Eigenbedarfs eines Gesellschafters – rechtmisbräuchliche Eigenbedarfskündigung bei Vorhandensein einer geeigneten Alternativwohnung - Anforderungen an die Kündigung wegen berufsbedingten Bedarfs*

*Gestaltungsmöglichkeiten bei Fortsetzung des Mietverhältnisses aufgrund der Sozialklausel*

*Verhältnis von fristloser Kündigung zu Beendigung des Mietverhältnisses wegen veränderter Geschäftsgrundlage – Fristlose Kündigung wegen Zahlungsverzugs: auch wegen geschuldeten Saldos aus einer Betriebskostenabrechnung? – Anforderungen an die Kündigung wegen Gesundheitsgefährdung bei der Gewerberaummieta*

*Neues zur Verjährung durch Verhandeln*

*Bemessung der Nutzungsentschädigung nach der Marktmiete*

**Aktualisierungen aus Anlass neuester Rechtsprechung bis zum Seminarbeginn bleiben vorbehalten.**

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):**

**für DAV-Mitglieder: € 135,00** zzgl. MwSt (= € 160,65)

**für Nichtmitglieder: € 158,00** zzgl. MwSt (= € 188,02)

**In der Gebühr eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

**Prof. Dr. Friedemann Stornel**

*einer der führenden Mietrechtler Deutschlands*

# Arbeitsrecht

RAin FAin ArbR FAin SozR Bettina Schmidt, Bonn

**Intensiv-Seminar**

## Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter besonderer Berücksichtigung des neuen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Arbeitnehmer in § 95 Abs. 2 SGB IX

17.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

"Schwerbehindertenarbeitsrecht" ist ein "eigenständiges Arbeitsrecht", das zunehmend an Bedeutung gewinnt. Zum Jahresende 2015 waren nahezu 10% der gesamten Bevölkerung schwerbehindert. Der höchste Anteil an schwerbehinderten Menschen findet sich in der Altersgruppe von 45 bis 65 Jahren. Die Rente für schwerbehinderte Menschen ist die einzige Rente, die es Arbeitnehmern ermöglicht, zwei Jahre früher ohne Abschlag in die Altersrente zu gehen. Im Jahre 2015 war jeder dritte Arbeitnehmer über 50 Jahre alt und es sind immer mehr ältere und gesundheitlich eingeschränkte Arbeitnehmer, die früher in den Vorrubestand gegangen sind, im Arbeitsleben tätig. Auch die Zunahme psychischer Erkrankungen führt zur Erhöhung der Zahl schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben, so dass das Schwerbehindertenarbeitsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis an Relevanz gewinnt.

In diesem Seminar werden die in der Praxis wichtigsten Fallgestaltungen des Schwerbehindertenarbeitsrechtes ausführlich behandelt, deren Relevanz sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer und deren Berater sehr hoch ist. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf dem zum 30.12.2016 in Kraft getretenen neuen Kündigungsschutz nach § 95 Abs. 2 SGB IX liegen, wonach die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers unwirksam ist, wenn sie ohne vorherige Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung erfolgt ist. Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein. Zum Seminar gehört eine umfangreiche und aktuelle Arbeitsunterlage.

- I. **Feststellung des GdB und Gleichstellung**
  1. Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX
  2. Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX
  3. Feststellung der Behinderung sowie des Grades der Behinderung (GdB) und der Merkzeichen
  4. Gleichgestellte behinderte Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)
- II. **Fragerecht des Arbeitgebers nach der Schwerbehinderung**
- III. **Unwirksamkeit der Kündigung von schwerbehinderten Arbeitnehmern bei fehlender Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung – neue gesetzliche Regelung in § 95 Abs. 2 SGB IX**
- IV. **Präventionsmaßnahmen bei Gefährdung des Arbeitsverhältnisses (§ 84 Abs. 1 SGB IX)**
- V. **Zustimmungsverfahren nach §§ 85 ff. SGB IX**
- VI. **Unkenntnis des Arbeitgebers von der Schwerbehinderung**
- VII. **Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung (§ 91 SGB IX)**

RAin Bettina Schmidt

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (3. Auf. 2015) C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 35/36

Ernst Burger, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht München a.D.

**Intensiv-Seminar**

## **Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, auch: AVR der Kirchen) – und: neue Entgeltordnung 2017 zum TVöD/VKA**

07.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

### **1. Aktuelle Probleme und Rechtsprechung zu den Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes (TVöD/TV-L, AVR der Kirchen):**

- arbeitsvertragliche Verweisklauseln (und ABG-Recht)
- Fragen der Arbeitszeit:
  - Berechnung der Arbeitszeit, tarifvertragliche Optionen der Abweichung vom Arbeitszeitgesetz, Umkleidezeiten, spezifische Überstundenbegriffe, Nacharbeitsprobleme, Bereitschaftsdienst/Rufbereitschaft/Bereitschaftszeiten, Wechselschicht- und Schichtzulagen, Zeitzuschläge ...
- Fragen zum Arbeitsentgelt:
  - Mindestentgelt - auch für Arbeitsbereitschaft u. a., Ausschlussfristprobleme
  - aktuelle Rechtsprechung zu den Urlaubsregelungen

- Probleme des Kündigungsrechts (z.B.: außerdienstliches Verhalten, Verweigerung ärztlicher Untersuchung, betriebliches Eingliederungsmanagement (bEM), kirchliche Sonderbestimmungen, "Kopftuch" u. a.)
- Fragen der Befristung und spezielle tarifvertragliche Auflösungsbestimmungen
- AGG: insbes. Entschädigungsansprüche schwerbehinderter Bewerber
- Fragen zur betrieblichen Mitbestimmung (aktuell: Rot-Kreuz-Schwester ...)

### **2. Überblick und Einzelfragen/Schwerpunkte der neuen Entgeltordnungen 2017 zum TVöD/VKA und den AVR-Caritas 2017** (Eingruppierungsgrundsätze, neue Entgeltgruppen und deren Systematik ..., Überleitungsbestimmungen)

### **VRiLAG a.D. Ernst Burger**

- 15 Jahre Vorsitzender Richter am LAG München (bis Ende 2016)
- Herausgeber und Autor des Kommentars zum TVöD/TV-L, nunmehr in 3. Auflage 2016, Nomos Verlag
- Veröffentlichungen u. a. zu Problemen des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dr. Harald Wanhöfer, Präsident des Landesarbeitsgerichts München

**Kompakt-Seminar**

## „Arbeitnehmer“? Begriff und Einordnung in verschiedene materiell- und prozessrechtliche Zusammenhänge

10.11.2017: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht**

Der Begriff des Arbeitnehmers nimmt bei der Anwendung materiellen Arbeitsrechts, aber auch im Prozessrecht, etwa zur Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte, eine Schlüsselstellung ein. Dabei ist durchaus nicht immer klar, wer Arbeitnehmer ist und wenn ja im Verhältnis zu wem. Das liegt nicht nur an den bekannten Abgrenzungsfragen zum Werkvertrag und freien Dienstverhältnis, sondern auch daran, in welchem materiell- oder prozessrechtlichen Zusammenhang der Arbeitnehmerbegriff eine Rolle spielt.

Die Veranstaltung beleuchtet aus der Sicht des Anwenders den Arbeitnehmerbegriff im Kontext unterschiedlicher Regelungszusammenhänge des Individual- und Kollektivarbeitsrechts sowie des Prozessrechts.

Behandelt werden sollen etwa:

1. **Abgrenzungsfragen**  
(Werkvertrag, Dienstvertrag, arbeitnehmerähnliche Person, Beschäftigungsverhältnis etc.)
2. **Was leistet der neue § 611a BGB?**
3. **Bedeutung der unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffe**
4. **Gespaltene Arbeitgeberstellung, insb. Arbeitnehmerüberlassung**
5. **„Arbeitnehmer“ im kollektiven Arbeitsrecht**
6. **Zuständigkeit der Arbeitsgerichte in Zweifelsfällen**  
(„sic-non“, „aut-aut“, „et-et“)

Dr. Harald Wanhöfer

- Präsident des Landesarbeitsgerichts München
- Lehrbeauftragter an der Universität München

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (3,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42),

für Nichtmitglieder: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RiArbG Dr. Christian Schindler, Arbeitsgericht Regensburg

**Intensiv-Seminar**

## Arbeitsrecht aktuell

30.11.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für EA Arbeitsrecht**

Unser bewährter Klassiker:

**Update zum Arbeitsrecht – 2. Halbjahr 2017**

**Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht.** Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durchzuarbeiten ist in der anwaltlichen Praxis, allein aus Zeitgründen, kaum zu bewerkstelligen.

**Ziel dieses Intensiv-Seminars ist, Ihnen diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen.**

**Wichtige Urteile, vor allem seit der letzten Veranstaltung im 1. Halbjahr 2017, werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.**

**Aktuelle Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Jahr 2017**

RiArbG Dr. Christian Schindler

- Richter am Arbeitsgericht Regensburg
- Nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter für Rechtsreferendare

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Fragen, Wünsche**

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

**Anmeldeformular:** S. 35/36

Prof. Dr. Frank Maschmann, Universität Regensburg

Intensiv-Seminar

**Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung**06.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arbeitsrecht**

**Angemessen, motivierend und flexibel soll die Vergütung sein, dem Arbeitnehmer eine sichere Existenzgrundlage bieten und ihm so lange wie möglich an das Unternehmen binden. Allerdings zwingt das immer dichter werdende Rankenwerk des Arbeitsrechts die formal freie Entgeltgestaltung in ein enges Korsett. Selbst für Experten sind rechtssichere Regelungen in diesem Felde ein schwieriges Unterfangen.**

**Das Seminar zeigt, welche Rechtsfragen sich vor allem nach dem Inkrafttreten des „Entgelttransparenzgesetzes“ aktuell stellen und wie man Fallstricke vermeidet.**

#### 1. Neue Anforderungen durch das Gesetz zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen (EntgTranspG)

- Auskunftsanspruch über Vergütung von gleichwertiger Tätigkeit von männlichen Kollegen in Betrieben > 200 Beschäftigten: Voraussetzungen und Grenzen
- Rolle der Belegschaftsvertretungen bei der Beantwortung der Anfrage
- Freiwillige betriebliche Verfahren zur Überprüfung der Entgeltgleichheit in Betrieben > 500 Beschäftigten
- Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit im Lagebericht nach §§ 264, 289 HGB
- Rückwirkender Anspruch auf gleiches Entgelt?

#### 2. Grundstruktur von Vergütungssystemen

- Rechtsgrundlagen für die Vergütung
- Grundvergütung und Zusatzvergütung
- laufende und einmalige Zahlungen, Barlohn und Sachlohn

#### 3. Sonderzuwendungen

- Freie Zwecksetzung: reine Vergütung, Honorierung von Betriebstreue, beides

- Stichtags- und Rückzahlungsklauseln bei Halteprämien
- Kürzung von Anwesenheitsprämien bei Fehlzeiten

#### 4. Gleichbehandlung und Mitbestimmung bei der Vergütungsgestaltung

#### 5. Fortbildung auf Kosten des Arbeitgebers

- Gestaltung von Fortbildungsvereinbarungen
- Rückzahlungsklauseln bei vorzeitigem Verlassen des Unternehmens

#### 6. Flexibilisierung der Vergütung

- Bekannte Änderungsvorbehalte: Freiwilligkeits-, Widerrufs-, Anrechnungsvorbehalte
- Was geht wo?
- Inhalt und Grenzen von Flexibilisierungsvorbehalten
- Richterliche Inhalts- und Ausübungskontrolle
- Bestandsschutz für Altverträge

#### 7. Einseitige Leistungsbestimmung als Alternative

#### 8. Entgeltkürzung bei Low Performern

#### 9. Änderung von Vergütungsordnungen

- Flexibilisierung durch Jeweiligkeitsklauseln?
- Ablösung von „allgemeinen“ arbeitsvertraglichen Vergütungsregelungen durch Betriebsvereinbarung
- Kündigung von Entgelt-Betriebsvereinbarungen ohne Nachwirkung
- Tarifwidrige Entgelt-Betriebsvereinbarungen
- Fortwirkung und Änderung von Vergütungsordnungen bei Verbandsaustritt und -wechsel
- Änderungskündigung zur Entgeltsenkung

Prof. Dr. Frank Maschmann

- Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Regensburg (Nachfolge Prof. Reinhard Richardi)
- Einer der 40 führenden Köpfe des Personalwesens 2015 (Wahl durch das Hauße-Personalmagazin)
- seit 2011 Vorstandsvorsitzender der Stiftung Theorie und Praxis des Arbeitsrechts (Wolfgang-Hromadka-Stiftung) mit Sitz in Passau
- seit 2016 Gastprofessor an der Karlsuniversität Prag
- Autor und Herausgeber zahlreicher wissenschaftlicher Werke, u.a.: „Vertragsgestaltung im Arbeitsrecht“ (2012, 2. Aufl. 2016) Verlag C.H.Beck
- „Total Compensation – Handbuch der Entgeltgestaltung“, (1. Aufl. 2017) Fachmedien Recht und Wirtschaft in Deutscher Fachverlag GmbH
- Autor zahlreicher arbeits-, datenschutz-, sozial- und zivilrechtlicher Aufsätze und Kommentierungen

**Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar** (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

RiBayLSG Dr. Christian Zieglermeier, VRiBayLSG Stephan Rittweger, Bayerisches Landessozialgericht München

## Aktuelle Statusfragen im Sozial- und Arbeitsrecht – Beitragsrisiko Betriebsprüfung

07.12.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Sozialrecht oder FA Arbeitsrecht

Über 100.000 Ermittlungsverfahren wegen **unbezahlter Abgaben und Beiträge** hat der Zoll vergangenes Jahr in die Wege geleitet und damit belegt: Der Einsatz von Fremdpersonal und dessen arbeitsrechtliche Aspekte in der Diskussion um Scheinselbstständigkeit, Scheinwerkvertrag, Arbeitnehmerüberlassung hat lange die spezifischen Risiken des Beitrags- und Beitragsstrafrechts außer Acht gelassen. Diese Arbeitgeberrisiken können bei unzutreffender statusrechtlicher Einschätzung Insolvenzen, Haftungs- und Regressansprüche nach sich ziehen und sogar das Tätigwerden im Wirtschaftsleben ganz und gar unmöglich machen.

Ziel des Seminar ist es, mit Ihnen das erforderliche Know-how zu erarbeiten und zu festigen.

### I. Beschäftigungsverhältnis/Arbeitsverhältnis/Selbständige Tätigkeit

1. GmbH-Geschäftsführer
2. Krankenhausärzte/Notärzte/OP-Pfleger
3. Familien-Integrationshelfer (SGB VIII)
4. Kraftfahrer

### 5. IT-Berufe

### 6. AÜG 2017/Werkverträge/§611a BGB

### II. Risiko Betriebsprüfung

1. Die Beitragsmultiplikatoren §§ 14, 24 und § 25 SGBIV
2. Vorsatz/Verschulden/Irrtum
3. Rechtsbehelfe

### III. § 266a StGB und Unternehmensgeldbuße

### IV. Risikoversorge Sozialrecht

1. Statusfeststellungsverfahren
2. Einzugsstellenverfahren
3. Europäische A1-Bescheinigung

### V. Rentenversicherungspflicht für Selbständige

### VI. Aktuelle Rechtsprechung BSG

### RiBayLSG Dr. Chr. Zieglermeier

- Richter am Bayerischen Landessozialgericht München, Senat für Krankenversicherungs- und Beitragsrecht
- Mitautor des Kasseler Kommentars zum Sozialversicherungsrecht (SGB IV und SGB V)
- Autor zahlreicher Beiträge in Fachzeitschriften für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts
- Prüfer im Ersten Bayerischen Staatsexamen

### VRiBayLSG Stephan Rittweger

- Vors. Richter am Bayerischen Landessozialgericht München
- zahlreiche Veröffentlichungen zu den Schnittstellen zwischen Arbeits- und Sozialrecht
- erfahrener Referent
- seit 2006 Richtermediator

### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Gebührenrecht

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

**Kompakt-Seminar**

## Abrechnung in Familiensachen

27.11.2017: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Kompaktseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei**

### 1. Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen

- Recht auf Vorschuss
- Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe
- Mehrwertvereinbarungen in Ehesachen und in selbstständigen Verfahren
- Erstattung der Reisekosten (eingeschränkte/ uneingeschränkte Beordnung/Terminsvertreter)
- Gerichtskostenhaftung bei Vergleich
- Bindungswirkung der Bewilligung
- Überprüfungsverfahren

### 2. Verfahrenswerte und besondere Abrechnungsprobleme

- Einstweilige Anordnungsverfahren
  - Verfahrenswerte
  - Mitvergleichen der Hauptsache
  - Terminsgebühr in eA-Verfahren
- Verbundverfahren
  - Gegenstandswerte
  - Teileinigungen zum VA
  - Unterbliebene Durchführung des VA

- Abrechnung bei Abtrennung und Trennung
- Anrechnung der Geschäftsgebühr
- Scheidungsfolgenvergleiche

- Stufenanträge (insbesondere Bewertung der Abrechnung bei steckengebliebenen Stufenanträgen)

- Unterhaltsverfahren
  - Hinzurechnen fälliger Beträge
  - Abänderungsverfahren
  - Antragsweiterungen

- Beschwerdeverfahren
  - Begrenzung auf den Wert der Vorinstanz
  - Haftungsfälle Rücknahme ohne Antrag

- Sonstige aktuelle Bewertungsfragen
  - Aufhebung der Zugeinnungsgemeinschaft
  - Ebewohnungs- und Haushaltssachen
  - Gewaltschutzverfahren
  - Zugewinn

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht u.a. Schneider „Gebühren in Familiensachen“ 2. Aufl. 2017 Verlag C.H.Beck

**Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar** (4 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

für Nichtmitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

# Mitarbeiter-Seminare

RA & Mediator Dr. Arnd-Christian Kulow, Herrenberg

**Intensiv-Seminar**

## beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten

Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik und Kanzleiorganisation

24.10.2017: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Intensivseminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien**

**Spätestens ab 1.1.2018 ist das beA als rechtlich verbindliche weitere Zugangsmöglichkeit zu nutzen (Pflicht zur Passivnutzung). Strukturierte EBVs sind – soweit das entsprechende Land nicht von seiner Opt-Out-Möglichkeit Gebrauch gemacht hat – elektronisch an die Justiz zurückzusenden.**

Diese und andere Änderungen zum 1.1.2018 werfen rechtliche, technische und organisatorische Fragen auf:

Was ist das beA (neben Fax und Email) überhaupt?

Wo ist die Benutzungspflicht geregelt?

Wie kann das beA in den Kanzleiablauf integriert werden?

Was ist eigentlich eine elektronische Signatur?

Wie sicher ist das beA?

Was muss spätestens jetzt getan werden um auf das beA vorbereitet zu sein?

→ Fortsetzung nächste Seite

RA & Mediator

Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

- Mitglied des Ausschusses ERV bei der BRAK
- Java-Programmierer (SGD)
- Datenschutzbeauftragter (DSB TÜV SÜD)
- Qualitätsmanagementbeauftragter (TÜV SÜD)

**Veranstaltungsort** (sofern nicht anders angegeben):

MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München – Wegbeschreibung: Seite 34

Forts. Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten. Elektronischer Rechtsverkehr und das beA: Recht, Technik ...

Seminarinhalte u.a.:

#### I. Rechtliches:

1. Kurzüberblick: gesetzliche Grundlagen von beA und elektronischem Rechtsverkehr (ERV)
2. Gibt es eine allgemeine Nutzungspflicht? Wie sehen die ganz aktuellen gesetzlichen Regelungen zum beA aus? Papierlos ab 1.1.2018?
3. Zustellungsfragen und das beA
4. Die Rechtsverordnung zum ERV
5. ...

#### II. Technisches:

1. Nicht Fax nicht Email: Was ist das beA überhaupt?
2. Chipkarte, PIN und Lesegerät: Rund um die beA-Kartenverwaltung mit der „Cardtool“-Software
3. Zugang zum beA, geht das auch mobil?
4. Nachrichten erstellen, signieren und versenden – worauf ist zu achten?
5. Was ist eine elektronische Signatur und wer darf signieren?

6. Die ERV Rechtsverordnung: Abschied von der Containersignatur
7. Ordner anlegen, verschieben und löschen – eine gute Idee?
8. Rechteverwaltung im beA: Nutzer anlegen, berechtigen und zertifizieren
9. ...

#### III. Organisatorisches:

1. die elektronische Unterschriftenmappe: alles anders als bisher?
2. Stapelsignatur mit der „aufgeladenen“ beA-Karte
3. E-Aktenführung, rechtssicheres Scannen
4. IT-Sicherheit für das beA und die Kanzlei
5. ...

Das Komplettsseminar geht schwerpunktmäßig auf diese und weitere Fragen ein. Die Inhalte werden weitgehend „live“ mit einem realen beA bzw. anhand von Screenshots und Übersichten vermittelt.

Das Seminar eignet sich für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Rechtsanwaltskanzleien.

RA & Mediator

Dr. jur. Arnd-Christian Kulow

→ siehe vorherige Seite

#### Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

(5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

**Intensiv-Seminar**

## Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke

Insolvenzrecht für Nicht-Insolvenzrechtler

05.10.2017: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

Der Schrecken jeden Gläubigers ist das Insolvenzverfahren! Allein das „böse Vokabel“ lässt viele erschauern. Zu Unrecht!

Ziel des Seminars ist die Darstellung der einzelnen Verfahren und die Auswirkungen auf laufende Vollstreckungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen. Welche Möglichkeiten hat der Gläubiger um seine Position in Zwangsvollstreckung und Insolvenz zu verbessern und den Worst Case, also den Untergang seiner Forderung im Restschuldbefreiungsverfahren zu vermeiden?

#### 1. Überblick über den Ablauf von Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

- Möglichkeiten im Vorfeld
- Voraussetzungen - Insolvenzfähigkeit
- Eröffnungsgründe - Antragsberechtigte
- Unterschiede zwischen Regel- und Verbraucherinsolvenz
- Mitwirkungsmöglichkeiten der Gläubiger
- Forderungsanmeldung und das Ergebnis: Feststellen und Bestreiten von Forderungen - Feststellen für den Ausfall - Ausfallberechnung ...

#### 2. Rangklassen der Gläubiger und deren Situation und Möglichkeiten

- z.B. Massegläubiger, -kosten

- Aussonderungs- und Absonderungsberechtigte Gläubiger, Neugläubiger
- Möglichkeiten des Gläubigers zur Rangverbesserung

#### 3. Nach der Insolvenz ist vor der Insolvenz?

- Nachforderungsrecht der Gläubiger

#### 4. Die Folgen der Verfahrenseröffnung

- auf abhängige andere zivilrechtliche Verfahren
- auf die Zwangsvollstreckung

#### 5. Grundsätze der Anfechtung

- kongruente und inkongruente Deckung
- Fristen
- Entgegnungen und Abwehr der Anfechtung
- Insolvenzsichere Teilzahlungsvereinbarungen

#### 6. Restschuldbefreiung

- Voraussetzungen und Wirkungen
- Pflichten des Schuldners
- Möglichkeiten des Gläubigers zur Versagung
- Ausgenommene Forderungen – diese Forderungen sind insolvenzfest!
- Widerruf
- Anfechtungsgründe und -erwiderungen

#### 7. Wechselwirkungen zwischen Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

Dipl. Rpfli Karin Scheugrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

#### Teilnahmegebühr

Intensiv-Seminar (5 Stunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00

zzgl. MwSt. (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00

zzgl. MwSt. (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen:

Seminarunterlagen und Getränke

#### Fragen, Wünsche

→ Angela Baral: Telefon 552 632 -37 | [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

Anmeldeformular: S. 35/36

## Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

MAV GmbH, Seminarraum

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München, Wegbeschreibung → Seite 34

## Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
4 Stunden: € 135,00 zzgl. MwSt. (= € 160,65)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)  
5,5 Stunden: € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

**Kompakt-Seminare:** 3,5 Stunden: € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
4 Stunden: € 158,00 zzgl. MwSt. (= € 188,02)

**Intensiv-Seminare:** 5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)  
5,5 Stunden: € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

## Preise Mitarbeiter - Seminare

– für DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

**Kompakt-Seminar:** € 118,00 zzgl. MwSt. (= € 140,42)  
**Intensiv-Seminar:** € 210,00 zzgl. MwSt. (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

**Kompakt-Seminar:** € 138,00 zzgl. MwSt. (= € 164,22)  
**Intensiv-Seminar:** € 250,00 zzgl. MwSt. (= € 297,50)

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

**In der Gebühr jeweils eingeschlossen:** Seminarunterlagen und Getränke

## Fortbildungsstunden

für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift bestätigte Teilnahme, die in der jeweiligen Seminaurausschreibung angegebenen Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: "Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden." Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

<http://rak-muenchen.de/rechtsanwaelte/fachanwaltschaft/aktuelles/artikel/news/fachanwaelte-fortbildungsnachweise-fuer-2015-einreichen.html>

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

*Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Haustieren in den Seminarraum nicht gestattet ist.*

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8, 80339 München: 4. Stock, Seminarraum

**MVV** vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

– **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz**

bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.

– **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße

– **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

**PKW**

– **Navigationsadresse:** Ridlerstraße 51, 80339 München

– **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage des Sheraton München Westpark Hotel (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).

– **Von der A96 Lindau kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A8 Stuttgart kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdstraße, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

– **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:**

Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau am „Heimeranplatz/Westend“ ab.

– **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:**

Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentretunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Laim/Heimeranplatz“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab in die Ridlerstraße.

### MAV GmbH

**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
80339 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Angela Baral

**Telefon** 089 552 632 -37  
**eMail** [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

### Schweitzer Sortiment

**Lenbachplatz 1**  
(Nähe Karlsplatz / Stachus)  
80333 München

**Ansprechpartner für Seminare:** Rebecca Schulze

**Telefon** 089 55 134-170  
**eMail** [muenchen@schweitzer-online.de](mailto:muenchen@schweitzer-online.de)



## Anmeldeformular S. 1/2

MAV Seminare  
 Frau Angela Baral  
 MAV GmbH  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer: Titel/Name/Vorname: Kanzlei/Firma: Straße: PLZ/Ort: Telefon: Fax: eMail: Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinDAV-Mitglieds-Nr. Rechnung an  mich  die KanzleiDas Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV HP 8/9/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 34) an für folgende/s Seminar/e:

Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten	[ 2 ]	24.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Bonefeld, Die ZPO und der Tod	[ 3 ]	20.09.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Seiler, Unterhaltsrecht aktuell: neueste Urteile und ...	[ 3 ]	23.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schüll/Pesch, Die Zwangs- und Teilungsversteigerung im ...	[ 4 ]	09.11.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Krug, Die Immobilie im Erbrecht	[ 5 ]	21.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schneider, Abrechnung in Familiensachen	[ 5 ]	27.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>2)</sup>
Sachenbacher, Kindschaftsrecht – Verfahren, Umgang, ...	[ 6 ]	29.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Burandt, Pflichtteil-Vermeidungs-Strategien und EU-ErbVo	[ 6 ]	01.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Kindermann, Rechtsfragen i. d. nichtehelichen Lebensgemeinschaft.	[ 7 ]	12.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter ...	[ 7 ]	17.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeits...	[ 8 ]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Poertzgen, Pflichten und Haftungsrisiken für Geschäftsführer ...	[ 9 ]	19.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wachter, Gesellschaftsrecht 2017 – Aktuelle Entwicklungen ...	[ 10 ]	25.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wälzholz, GmbH-Vertragspraktikum	[ 11 ]	17.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fuchs, Update zum Internationalen Wirtschaftsrecht	[ 12 ]	26.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schmidt, Update Insolvenzrecht 2017 – Anfechtungsrecht, ...	[ 12 ]	18.12.17: 12:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Dinkgraeve, Modernisierung des Besteuerungsverfahrens	[ 13 ]	18.10.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>1)</sup>
Erb, Steuerstrafrecht: Beratungskompetenz und neueste ...	[ 14 ]	14.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Meinhardt, Der kennzeichenrechtl. Unterlassungsanspruch...	[ 15 ]	13.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 33) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

**Seminar-Anmeldung**

per Fax: 089 55 134 100 (Schweitzer Sortiment) oder 089 55 26 33 98 (MAV GmbH)

**Anmeldeformular S. 2/2**

MAV Seminare  
 Frau Angela Baral  
 MAV GmbH  
 Garmischer Str. 8 / 4. OG  
 80339 München

Bei mehreren Teilnehmern:  
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an  mich  die Kanzlei

Das Programmheft möchte ich  digital  gedruckt (Papier)

MAV HP 8/9/2017

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 34) an für folgende/s Seminar/e:

Stackmann, Finanzberaterhaftung	[ 16 ]	16.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Die Rückabwicklung von Finanzanlagen	[ 16 ]	15.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Stackmann, Verfahrensbezogenen Berufungsrügen im Zivil...	[ 17 ]	20.10.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Spindler, Neueste Entwicklungen im IT- und Urheberrecht	[ 18 ]	05.12.17: 12:30 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Artz, Verbraucherschutz im Mietrecht	[ 21 ]	06.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Aktuelle Rechtsprechung im Baurecht	[ 21 ]	12.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Börstinghaus, Aktuelles Mietrecht	[ 22 ]	13.10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Fuchs, Neuerungen im Baurechtsbereich	[ 23 ]	08.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Haumer, Fleindl, Update Zivilprozess ... d. Miet- u. Bauprozesses	[ 23 ]	08.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Sternel, Aktuelles Mietrecht – Fragen u. Probleme ...	[ 24 ]	19.12.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schmidt B., Schwerbehindertenarbeitsrecht – unter ...	[ 26 ]	17.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Burger, Akt. Probleme u. Rechtsprechung z. d. Tarifverträgen ...	[ 27 ]	07.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Wanhöfer, „Arbeitnehmer“? Begriff u. Einordnung ...	[ 28 ]	10.11.17: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 <sup>1)</sup>
Schindler, Arbeitsrecht aktuell	[ 28 ]	30.11.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Maschmann, Aktuelle Rechtsfragen der Entgeltgestaltung	[ 29 ]	06.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Zieglmeier, Rittweger, Akt. Statusfragen i. Sozial- u. Arbeitsr...	[ 30 ]	07.12.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>1)</sup>
Schneider, Abrechnung in Familiensachen	[ 31 ]	27.11.17: 14:00 Uhr	€ 160,65 / € 188,02 <sup>2)</sup>
Kulow, beA komplett! – Was ist ab 1.1.2018 zu beachten	[ 31 ]	24.10.17: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>
Scheungrab, Insolvenz: Überblicke, Einblicke & Ausblicke	[ 32 ]	05.10.17: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

<sup>2)</sup> Preise inkl. MwSt.: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 33) / für Nichtmitglieder

Datum  Unterschrift

a.

Was die Instanzrechtsprechung und die Kommentarliteratur anbelangt, so hat das Amtsgericht München mit Urteil vom 10.06.2016, Az.: 331 C 11810/15, BeckRS 2016, 15103 entschieden, dass im Rahmen der Ersatzfähigkeit vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten für die Berechnung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit die berechnete Schadensersatzforderung ohne Abzug eines Restwerts zugrunde zu legen ist. Das Amtsgericht München verweist insofern auf die Kommentierung von Mayer/Kroiß/Janeczek, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, 6. Auflage, Kapitel IX Rdnr. 29. Dort ist nachzulesen, dass der volle Wiederbeschaffungswert als Gegenstandswert für die Gebührenbestimmung deshalb zugrunde zu legen ist, weil der Rechtsanwalt auch die Richtigkeit des Restwerts prüft und somit die anwaltliche Tätigkeit sich auch auf die Prüfung des Vorteilsausgleichs (Restwertbestimmung) erstreckt. Des Weiteren weist der Kommentar zutreffend darauf hin, dass der BGH bislang in keiner Entscheidung zur Frage des Gegenstandswertes bei einer Abrechnung auf Grundlage des Totalschadens Stellung genommen hat.

Des Weiteren verweist das Amtsgericht München auf einen Aufsatz von Pappe in NJW 2015, Seite 3355. In diesem Aufsatz wird, ebenso wie in Aufsätzen von Schneider in DAR 2015, Seite 177 und von Kääh in FD-StrVR 2016, 381194, die Ansicht vertreten, dass auf den ungekürzten Wiederbeschaffungswert abzustellen ist. Begründet wird dies teils damit, dass eine Beratung durch den Anwalt in Bezug auf den vollständigen Wiederbeschaffungswert erfolgt. Des Weiteren wird die Ansicht vertreten, dass der Restwert lediglich einen Posten in der Berechnung des Schadens darstellt ähnlich wie die Gegenleistung im Fall einer Verurteilung zu einer Zug um Zug Leistung, bei der die Gegenleistung bei der Bestimmung des Gegenstandswerts auch nicht in Abzug kommt. Diesen Ansatz vertritt zum Beispiel das Amtsgericht Eschwege in seinem Urteil vom 09.06.2016, Az.: 2 C 143/16, abrufbar unter juris unter Hinweis auf eine Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 11.04.2014, Az. I-1 u 87/13, juris. Das OLG weist darauf hin, dass entsprechend einer Entscheidung des BGH in NJW 1983, Seite 2694 der Geschädigte bei einem Totalschaden Bezahlung des vollständigen Wiederbeschaffungswerts verlangen kann bei Herausgabe der beschädigten Sache an den Geschädigten oder dessen Versicherer. Diese Auffassung vertritt auch das OLG Köln in einem Urteil vom 19.06.2009, Az.: 19 U 8/09, juris. Das OLG Köln betont, dass die Rechtsprechung des BGH nicht nur Fälle betrifft, in denen ein neuwertiges Fahrzeug eine erhebliche Beschädigung erlitten hat. Unter Hinweis auf Fälle von Zug um Zug Leistungen vertreten auch das AG Siegburg, Urteil vom 12.09.2016, Az.: 122 C 114/16, BeckRS 2016, 16422, das AG Waldbröl. Urteil vom 04.05.2016, Az.: 15 C 42/16, BeckRS 2016, 09313, das AG Berlin-Mitte. Urteil vom 31.07.2014, Az.: 7 C 3064/14. BeckRS 2015, 19879 und das AG Wesel, Urteil vom 25.03.2011, Az.: 27 C 230/10, BeckRS 2011, 22071 die Auffassung, dass es für die vorgerichtliche Anwaltsgebühr ausschließlich auf den Wiederbeschaffungswert ohne Abzug des Restwerts ankommt. Auch das Amtsgericht Ahlen, Urteil vom 07.05.2013, Az.: 30 C 103/12, BeckRS 2013, 12024. das LG Aachen, Urteil vom 18.12.2014, Az.: 10 O 308/14, BeckRS 2015, 15535, das AG Fulda, Urteil vom 20.10.2016, Az.: 35 C 85/16 (E), juris und das AG Bad Neuenahr-Ahrweiler, Urteil vom 21.01.2016, Az.: 3 C 677/15, juris, vertreten diese Auffassung. Das LG Koblenz hat sich bereits im Jahr 1982, Az.: 6 S 415/81, BeckRS 2008, 14922, dahingehend geäußert, dass der Restwert eines Fahrzeugs nicht die Schadensersatzverpflichtung des Schädigers betrifft, sondern lediglich zu einer Minderung von dessen Aufwendungen führt.

Die gegenteilige Auffassung, wonach der Restwert abzuziehen ist, hat das LG Aurich in einem Urteil vom 04.11.2016, Az.: 1 S 139/16, BeckRS 2016, 1160/40, vertreten. Das LG Aurich weist darauf hin, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls zwar regelmäßig mit dem Begehren an seinen Rechtsanwalt herantritt, vollen Schadensersatz im Rahmen der ihm zustehenden Beträge zu erzielen, dies aber nicht dazu führt, dass der Wiederbeschaffungswert ungekürzt in den adäquat entstandenen

Schadensersatzanspruch „Anwaltskosten“ einfließt. Das LG differenziert danach, ob der Geschädigte sein Auto bis maximal zu einem Wiederbeschaffungswert reparieren lässt oder ob er unter Verwertung des Restwerts eine Ersatzbeschaffung vornimmt, die auf den Wiederbeschaffungsaufwand begrenzt ist.

Das Urteil des LG Aurich ist nicht in Rechtskraft erwachsen. Der Anspruch wurde vor dem BGH (Urteil vom 06.02.2017, Az.: VI ZR 538/16) anerkannt.

Das Amtsgericht Emden vertritt in einem Urteil vom 23.06.2016, Az.: 5 C 105/16, BeckRS 2016, 116059 die Ansicht, dass ausschließlich der vom Schädiger geschuldete Geldbetrag für die Streitwertbemessung maßgeblich ist. Sofern sich der Geschädigte vorgerichtlich weitergehend anwaltschaftlich beraten lässt, müsse er dies auf eigene Kosten tun. Eine entsprechende Ansicht vertritt das LG Bonn in seinem Urteil vom 13.12.2016. Az.: 8 S 106/16, BeckRS 2016, 113057.

b.

Die Kammer geht davon aus, dass es, entsprechend der Kommentierung bei Kroiß im Kommentar zur Rechtsanwaltsvergütung (siehe oben) bislang keine höchstrichterliche Entscheidung des BGH zu dieser Frage gibt. Sofern BGH-Entscheidungen zitiert werden, betreffen diese nicht die verfahrensgegenständliche Konstellation. Das Urteil des BGH vom 07.11.2007, Az.: VIII ZR 341/6, betrifft eine Mietstreitigkeit. Der Kläger hatte im dortigen Fall einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung einer Forderung beauftragt, die nicht bestanden hat. Darum geht es hier nicht. Die Entscheidung des BGH vom 13.04.1970, Az.: III ZR 75/69, betrifft ebenfalls die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Durchsetzung eines unbegründeten Anspruchs bzw. zur Durchsetzung überhöhter Forderungen. Auch um Derartiges geht es hier nicht. Die Klägerin des gegenständlichen Verfahrens hat keine überhöhte Forderung geltend gemacht. Der Wiederbeschaffungswert ist in Höhe von 9.682,93 EUR, wie von der Haftpflichtversicherung in ihrer Berechnung B 1 vom 16.09.2016 ausgewiesen, unstrittig. Die genannten BGH-Entscheidungen betreffen demnach nur den Fall, dass der Geschädigte einen Wiederbeschaffungswert von mehr als 9.682,93 EUR geltend gemacht hätte.

Auch die Entscheidung des BGH vom 18.01.2005, Az.: VI ZR 73/04 zur Frage eines Abzugs „neu für alt“ ist hier nicht einschlägig. Im dortigen Verfahren ging es vielmehr um die Frage, ob der Geschädigte Aufwendungen geltend machen kann, die zu einem Wertzuwachs seines Vermögens geführt haben. Auch ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Die anwaltschaftliche Beratung hat im gegenständlichen Verfahren nicht zu einem Zuwachs des Vermögens der Klägerin geführt.

c.

Die Kammer ist der Ansicht, dass ein bei einem Verkehrsunfall Geschädigter Anspruch gegen den Schädiger auf Ersatz derjenigen Rechtsberatungskosten hat, die durch den Unfall ausgelöst worden sind, ohne dass sie auf Seiten des Geschädigten zu einer Vermögensmehrung geführt haben und die auch nicht deshalb entstanden sind, weil der Geschädigte dem Schädiger gegenüber unberechtigte bzw. überhöhte Ansprüche geltend gemacht hat. Einem bei einem Unfall Geschädigten ist das Recht einzuräumen, sich anwaltschaftlich beraten zu lassen.

Die dadurch ausgelösten Gebühren sind als unfallkausal anzusehen und dem Geschädigten zu erstatten, soweit dieser dadurch nicht bereichert wird. Die Kammer erachtet den Ansatz des LG Bonn, dass sich der Geschädigte zwar beraten lassen kann, die unfallkausalen Beratungskosten aber teils selbst tragen müsse, nicht für überzeugend. Entscheidend ist nach Ansicht der Kammer darauf abzustellen, aus welchem Gegenstand die Anwaltsgebühren sich errechnen. Nachdem der Restwert in der Tat lediglich einen Rechnungsposten innerhalb der Schadensberechnung darstellt, darüber hinaus der Geschädigte auch das Recht hat, Ersatz des Wiederbeschaffungswerts bei gleichzeitiger Herausgabe des beschädigten Fahrzeugs an den Schädiger zu verlangen, erscheint die

Berechnung der Anwaltsgebühren aus dem Wiederbeschaffungswert ohne den Restwert vorzugswürdig. Dies entspricht der Streitwertbemessung von Zug um Zug Leistungen, wobei auch diese Berechnungen nicht unumstritten sind (vgl. Zöller, 31. Auflage, § 3 Rdnr. 16, Stichwort „Gegenleistung“). Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass es verschiedene Möglichkeiten der Abrechnung bei einem Totalschaden gibt, die ein Geschädigter typischerweise nicht kennt. Es besteht deshalb Beratungsbedarf. Die Beratung umfasst auch die Frage der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs an einen Restwertaufkäufer. Eine Beratung durch einen Rechtsanwalt insofern ist gebührenpflichtig. Die dadurch ausgelösten Gebühren sollten vom Schädiger getragen werden. Würde der Geschädigte fordern, dass der Schädiger bzw. seine Haftpflichtversicherung den kompletten Wiederbeschaffungswert bezahlt und das beschädigte Fahrzeug abholt, erschiene es der Kammer auch naheliegender, den gesamten Wiederbeschaffungswert für die Rechtsanwaltsvergütung zugrunde zu legen und nicht den, gegebenenfalls nach zu ermittelnden Restwert des Fahrzeugs bzw. den später dann von der Haftpflichtversicherung erlösten Betrag für den Verkauf des Fahrzeugs. Derartige Erlöse können keinen Einfluss auf die Höhe der anwaltschaftlichen Geschäftsgebühr haben.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Absatz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Kammer hat die Revision zugelassen, nachdem die hier streitgegenständliche Frage höchstrichterlich bislang nicht geklärt ist und darüber hinaus laut Mitteilung der hinter dem hiesigen Beklagten stehenden Haftpflichtversicherung bereits zwei ähnliche Verfahren beim Bundesgerichtshof anhängig sind.

...

## **BSG: Überbrückungsleistungen des Arbeitgebers bis zum Renteneintritt beitragsfrei**

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Juli 2017 entschieden, dass für ein "betriebliches Ruhegeld" aus einer Direktzusage des früheren Arbeitgebers keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu zahlen sind, solange die Zahlung Überbrückungsfunktion hat. Mit Renteneintritt, spätestens aber mit Erreichen der Regelaltersgrenze unterliegen solche Leistungen als Versorgungsbezüge der Beitragspflicht. (Aktenzeichen B 12 KR 12/15 R).

Geklagt hatte ein Arbeitnehmer, dem bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ab "Erreichen des 55. Lebensjahres die Betriebsrente von 1.327,55 DM monatlich" zugesagt und ab Dezember 1998 laufend ausgezahlt worden war. Wenig später nahm der Kläger eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung auf. Seit Beginn seiner Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zahlt er auch auf die Betriebsrente Krankenversicherungsbeiträge. Seine Krankenkasse verlangte von ihm hierfür jedoch auch für die Zeit vor Rentenbeginn die Nachzahlung von Beiträgen. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg.

Das Bundessozialgericht hat seiner Revision stattgegeben und entgegen der Ansicht der Vorinstanzen entschieden, dass es sich bei der Betriebsrente aus der Direktzusage bis zum Beginn der Altersrente nicht um einen Versorgungsbezug handelt, der in der GKV beitragspflichtig ist. Damit hat der Senat seine Rechtsprechung aus dem Jahr 2015 fortentwickelt, wonach Leistungen, die ein Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer nach dessen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Überbrückung der Zeit bis zum Renteneintritt zahlt, keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge sind, wenn für den Leistungsbeginn auf ein Lebensalter abgestellt wird, das nach der Verkehrsanschauung

typischerweise nicht schon als Beginn des Ruhestands gelten kann, und diese Zuwendung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet ist. Nunmehr hat der Senat entschieden, dass auch auf unbefristete Leistungen keine Krankenversicherungsbeiträge zu zahlen sind, solange der Überbrückungszweck der Leistung im Vordergrund steht. Dies könne nach Auffassung des Senats jedoch nur bis zum Renteneintritt, längstens aber bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze der Fall sein. Die Versicherungs- und Beitragspflicht in der GKV greife in die grundgesetzlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) ein. Dieser Eingriff sei dem Gebot grundrechtsschonender Auslegung entsprechend möglichst gering zu halten und das Gesetz folglich dahin auszulegen, dass auch unbefristete, über den Renteneintritt hinaus gezahlte Arbeitgeberleistungen solange keine Versorgungsbezüge und daher beitragsfrei sind, als sie vorrangig einem Überbrückungs- und keinem Versorgungszweck dienen. Mit dem Beginn des tatsächlichen Rentenbezugs sowie der gesetzlich festgelegten Regelaltersgrenze liegen, so der Senat, zudem einfach festzustellende Merkmale vor, an welche die Krankenkassen im Rahmen der Massenverwaltung für das Ende der Beitragsfreiheit solcher Leistungen anknüpfen können.

Hinweise zur Rechtslage:

• *Urteile des Bundessozialgerichts vom 29. Juli 2015 - B 12 KR 4/14 R und B 12 KR 18/14 R -*

*§ 226 Absatz 1 Satz 1 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter*

(1)

*Bei versicherungspflichtig Beschäftigten werden der Beitragsbemessung zugrunde gelegt*

- 1. das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,*
- 2. der Zahlbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung,*
- 3. der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (Versorgungsbezüge),*
- 4. das Arbeitseinkommen, soweit es neben einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung oder Versorgungsbezügen erzielt wird.*

*§ 229 Absatz 1 Satz 1 SGB V - Beitragspflichtige Einnahmen versicherungspflichtig Beschäftigter*

(1)

*Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,*

*(...)*

*5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung.*

*Artikel 2 Absatz 1 GG*

*(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*

(Quelle: BSG, PM Nr. 34/2017 vom 25. Juli 2017)

## Interessantes

### 13. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag

Bereits zum dreizehnten Mal fand in den altherwürdigen Räumen des Akademischen Gesangvereins der Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag statt.



Ministerialdirektor Prof. Dr. Frank Arloth,  
RA FA ErbR Dr. Michael Bonefeld

Wie stets war die Veranstaltung sehr gut besucht und zwar nicht nur von den Vertretern der Rechtsanwaltschaft, sondern auch von der Justiz mit Rechtspflegern, Nachlassrichtern bishin zu Richtern am Oberlandesgericht. Damit etabliert sich der Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag zunehmend auch als Plattform zum Austausch zwischen Rechtsanwaltschaft und Justiz über die aktuellen Entwicklungen im Erb- und Nachlassrecht.

Die einleitenden Worte gehörten Herrn RA und FA für Erb- und Familienrecht **Dr. Michael Bonefeld**, der die Gelegenheit nutzte wie schon im Vorjahr eindringlich für eine weitere Spezialisierung der Justiz im Bereich des Erbrechts zu werben. Insbesondere die Schaffung eines eigenen Senats ausschließlich für Erb- und Nachlassstreitigkeiten am OLG München – am besten angesiedelt beim versierten 31. Senat – wurde als Wunsch von Herrn Dr. Bonefeld geäußert. Herr Ministerialdirektor **Prof. Dr. Frank Arloth** als Vertreter des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz griff die einleitenden Worte in seiner Grußbotschaft auf und betonte den hervorragenden und konstruktiven Kontakt mit dem Bayerischen Anwaltverband.



RA FA ErbR Dr. Manuel Tanck

Der erste Vortrag gehörte Herrn Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht **Dr. Manuel Tanck**, der über erb- und steuerrechtliche Gestaltungen von Pflichtteilsstrafklauseln referierte. Neben der zivilrechtlichen Gestaltung stellte Dr. Tanck ausführlich auch die damit einhergehenden steuerrechtlichen Schwierigkeiten unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, wie etwa das BFH Urteil vom 7.12.2016 zur Besteuerung eines durch Erbfall erworbenen Pflichtteilsanspruchs, dar.

Im folgenden Vortrag präsentierte Herr **Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur.** (Oxford) von der Ludwig-Maximilians-Universität München ausgewählte Probleme und Rechtsprechung zur EuErbVO. Diese seit nunmehr knapp zwei Jahren in Kraft befindlichen Regelungen haben das internationale Erbrecht revolutioniert und beinhalten immer noch einen großen Fundus ungeklärter Rechtsprobleme. Nur exemplarisch seien genannt die Frage nach der Anerkennung von Vindikationslegaten, deren Klärung nun ebenso dem EuGH zur Entscheidung vorliegt wie auch die Frage der Geltung der Art. 4 ff. EuErbVO im Bereich des Erbscheinsverfahrens.



Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur.  
(Oxford), LMU München

Nach einer kurzen Pause referierte Herr **Dipl.-Rpfl. Harald Wilsch**, Bezirksrevisor am Amtsgericht München über das Grundbuch nach dem Erbfall. Ein in der Praxis äußerst bedeutsames Themengebiet, gilt es doch den Wünschen der Erben nach einer Umschreibung des Grundbuchs oftmals möglichst rasch nachzukommen – oder selbiges bzgl. vermeintlicher Erben geradezu verhindern.



Dipl. Rpfl. Harald Wilsch,  
Bezirksrevisor a. AG München

Vertiefend und doch kurzweilig leitete Herr Dipl.-Rpfl. Wilsch die Zuhörerschaft durch die Untiefen des Grundbuchsrechts und wies auf so manche Gestaltungsmöglichkeit hin.



RIOLG Holger Krätzschel und RIOLG Walter Gierl

Der erste Vortrag nach der Mittagspause gehörte den Herren **RIOLG Walter Gierl und RIOLG Holger Krätzschel** vom 31. Zivilsenat des OLG München, dem allseits bekannten Nachlassrechtssenat. Abwechselnd erläuterten Herr RIOLG Gierl und Herr RIOLG Krätzschel die aktuellen Entscheidungen „ihres“ Senats, wie etwa zur Ersatzerbfolge und zur Wechselbezüglichkeit von Verfügungen im gemeinschaftlichen Testament, aber auch zum Nachlassverfahrensrecht.

Ein schwieriges und zugleich hochaktuelles Thema stellte Herr Notar **Dr. Thomas Wachter** im anschließenden Vortrag über Stiftungen in der Nachfolgeplanung vor. Bereits derzeit bestehen in Deutschland mehr als 20.000 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wobei in den letzten Jahren jeweils ca. 800 bis 1.000 neue Stiftungen pro Jahr gegründet wurden. Herr Notar Dr. Wachter sprach daher nicht zu Unrecht von einem regelrechten „Stiftungsboom“, welcher durch entsprechende Förderungen des Gesetzgebers und der geschaffenen steuerlichen Anreize regelrecht „befeuert“ wurde. Welche „Fallstricke“ sowohl zivilrechtlicher aber auch steuerlicher Art hierbei auf den Berater lauern können wurde in dem Vortrag anhand vieler Fallbeispiele herausgestellt.



Notar Dr. Thomas Wachter

Den Abschluss der Veranstaltung bildete – fast schon gewohnheitsrechtlich – der Vortrag von Herrn **Prof. Dr. Ludwig Kroiß**, Leitender Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Traunstein zur aktuellen Rechtsprechung im Nachlassverfahrensrecht. Gewohnt kurzweilig und informativ präsentierte Herr Prof. Dr. Kroiß die wesentlichen Entscheidungen des vergangenen Jahres.



Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Ltd.  
Oberstaatsanwalt Traunstein

Mit viel Applaus und Vorfreude auf den 14. Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstag 2018 endete die Veranstaltung.

**Dr. Stefan Poller**  
Richter am Amtsgericht Laufen/Obb.

## The Leo Goodman Library

Als vor über siebenzig Jahren der Zweite Weltkrieg zu Ende war und Bayern Teil der US-amerikanischen Besatzungszone wurde, da schuf die Militärregierung eine Reihe von „Military Government Courts“, ursprünglich für Strafsachen, später auch mit Kompetenzen in der Zivilgerichtsbarkeit. In München wurde der Military Government District Court for the Eighth Circuit errichtet, zuständig für das südliche Bayern.

Richter am District Court in München war **Leo Goodman**, der dieses Amt jahrelang ausübte und dann in das amerikanische Generalkonsulat wechselte. Bei Rückkehr in die U.S.A. Anfang der 1960er Jahre stiftete er seine umfangreiche Bibliothek zum US-amerikanischen und zum internationalen Recht der Universität München. Hier bildete sich auf Initiative von Prof. Dr. Murad Ferid ein Verein, der die Bibliothek übernahm, sie in die Bestände des Instituts für internationales Recht in der Veterinärstraße integrierte und für die Fortführung bis heute Sorge trägt.

Inzwischen verfügt das Institut mit Hilfe des Vereins **„Internationale Rechtsbibliothek e.V. – The Leo Goodman Library“** über umfassende Bestände zum internationalen und zum ausländischen Recht und ist bemüht, stets aktuell zu bleiben, dies auch wegen der umfangreichen Gutachtentätigkeit, die das Institut namentlich für die Gerichte in Fällen leistet, in denen nach den Regeln des internationalen Privatrechts ausländisches Recht zur Anwendung berufen ist (§ 293 ZPO).

Wer als Anwalt im internationalen Recht arbeitet oder mit Fällen zum ausländischen Recht konfrontiert wird, namentlich im Familien- und im Erbrecht, aber auch im Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, kommt an der Bibliothek des Instituts für internationales Recht sowie der Leo Goodman Library nicht vorbei. Jeder international tätige Anwalt sollte schon im eigenen Interesse Mitglied des Vereins für die Leo Goodman Library sein und sich so den **Zugang zu den Bibliotheken** des Instituts und den damit verbundenen Informationsvorsprung sichern.

Bei dem geringen Jahresbeitrag von 30,- € ist der Beitritt zu dem Verein eine unschätzbare Investition und verschafft wichtige Kontakte. Der Beitritt kann formlos unter der E-Mail-Adresse des Sekretariats der Bibliothek erklärt werden ([Brigitte.Haustein@jura.uni-muenchen.de](mailto:Brigitte.Haustein@jura.uni-muenchen.de)) oder schriftlich an: Internationale Rechtsbibliothek e.V., 80539 München, Veterinärstraße 5/III.

**Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn**

## Fünfzig Jahre „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“

### I. Einleitung

Wenn das Stichwort „Revoluzzer“ mit Bezug auf die bundesdeutsche Nachkriegsgeschichte fällt, dann kommen einem gewiß die sogenannten „Achtundsechziger“ in den Sinn. Revolten, kleine und große, hat es aber auch schon früher gegeben. Viele sind verpufft, einige haben Auswirkungen bis heute. Und es waren nicht nur Studenten, die hier Impulse gesetzt haben.

Bereits 1966 gab es eine revolutionäre Bewegung in einer Berufsgruppe, der man das wohl am allerwenigsten zugetraut hätte. Die Rede ist von Rechtsanwälten, die damals noch einem strikten Reglement namens „Standesrecht“ unterlagen, das sich heute zum „Berufsrecht“ gewandelt hat. Nun gibt es das Bonmot, ein Anwalt der sich selbst verteidigt, habe einen Narren zum Klienten. Anwälte scheinen also nicht immer die besten Sachwalter zu sein, wenn es um ihre eigenen Interessen geht. Die Rechtsanwaltskammer hat die in der Bundesrechtsanwaltsordnung festgelegten Aufgaben und man ist dort Pflichtmitglied. Viele Kollegen

sind zudem freiwillig Mitglied in den örtlichen Anwaltsvereinen. Keine dieser Organisationen der Anwaltschaft hielt sich damals jedoch für zuständig, sich um die wirtschaftlichen Belange der Anwälte zu kümmern. Und deshalb wurde am 08.07.1966 die „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“ ins Leben gerufen.

Zur Gründungsversammlung des Vereins in der Gaststätte „Roter Hahn“ am Stachus in München kamen immerhin 31 Kollegen und das Gründungsprotokoll verzeichnet die Beitrittserklärungen von 22 Kollegen. Das hört sich nach einem kleinen Häufchen Unzufriedener an. Da man aber Sorge hatte, zumindest sieben Mitglieder zu finden, die gemäß § 56 BGB auch heute noch erforderlich sind, damit ein Verein eingetragen wird, war dies gewiß kein schlechter Start. Heute bewegt sich die Mitgliederzahl des Vereins zwischen 5000 und 5500. Dies ist eine Größe, die optimistisch in die Zukunft blicken läßt und den Bestand des Vereins auf absehbare Zeit sichert. Und so beweist die Existenz der „Selbsthilfe“ wieder einmal die Gültigkeit des alten Sprichworts: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott“. Der Verein ist in seinem Jubiläumsjahr gut aufgestellt und bereit für neue Herausforderungen.

### II. Geschichte des Vereins

Einer der Kollegen, die sich besonders für die Gründung des Vereins ins Zeug legten, war Dr. Robert Geigel. Er übernahm auch, von der Gründungsversammlung zum Vorsitzenden des Vorstands gewählt, die schwere Aufgabe, den Ideen Taten folgen zu lassen. 1982 löste ihn Dr. Gert Pauli ab, der das Amt bis 1988 inne hatte. Von 1988 bis 1990 wurde dann nochmals Dr. Robert Geigel zum Vorsitzenden gewählt. Seit 1990 ist Senator Ottheinz Kääh, LL.M. mit dem Vorstandsvorsitz betraut. Seine mehr als 25-jährige Amtszeit ist die bisher längste, auf die ein Vorsitzender des Vereinsvorstands zurückblicken kann. Es ist also gewiß keine Übertreibung und auch keine Schmälerung der Verdienste der Vorgänger, wenn man von der „Ära Kääh“ spricht, die der Verein derzeit erleben darf.

Manche mögen zweifeln, ob eine so lange Amtszeit nicht Probleme mit sich bringt und zu einer gewissen Stagnation führt. Solche Bedenken wird aber jeder, der das Glück hat, den Kollegen Kääh persönlich kennenzulernen, sogleich verwerfen und im Gegenteil hoffen, daß dieser engagierte und fähige Vorsitzende noch lange sein Amt ausübt. Denn Kääh ist nicht nur seit 1970 Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München und von 1972 bis 1984 auch Mitglied des Präsidiums. Er ist auch Fachanwalt für Versicherungsrecht und damit fachlich für dieses Amt bestens qualifiziert.

Wissen allein genügt aber nicht, um diesem Posten gerecht zu werden. Es ist auch Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und ein soziales Gewissen erforderlich, um so einen Verein kompetent zu führen. Kääh, 1934 geboren, hat den letzten Krieg und die Nachkriegszeit bewußt erlebt. Er verfügt nicht zuletzt deshalb über alle diese Eigenschaften in reichlichem Maß. Und es ist wohl neben seinen zahlreichen anderen Meriten auch die aufopferungsvolle Arbeit für die Selbsthilfe, die ihm am 14.10.2015 eine ganz besondere Ehrung zu teil werden lies: er erhielt aus der Hand von Ministerpräsident Horst Seehofer den Bayerischen Verdienstorden. Herrn Kollegen Kääh sei an dieser Stelle für sein Engagement ganz herzlich gedankt.

Für den reibungslosen Ablauf der Vereinsgeschäfte ist neben dem Vorstand auch Frau Luber, der Leiterin der Geschäftsstelle des Vereins, zu danken — selbst wenn dies für den Kassenprüfer des Vereins mitunter frustrierend sein mag, müht er sich doch Jahr für Jahr vergeblich, irgendwelche Fehler in der Buchhaltung zu entdecken.

Der Vereinsbeitrag wurde 2014 angehoben und beträgt derzeit 60 Euro pro Jahr. Hauptgrund hierfür war der Wegfall eines Verwaltungszuschusses, der von der DKV gewährt wurde. Diese Lücke mußte durch

höhere Beiträge der Mitglieder geschlossen werden. Auch wenn einige Kollegen diesen Umstand mit Unmut zur Kenntnis nahmen oder sogar austraten, war es folgerichtig, diese Beitragserhöhung vorzunehmen. Auf den Monat gerechnet ergibt sich ein Beitrag von fünf Euro, also gerade einmal der Preis für eine Schachtel Zigaretten. Und die Vorteile, die der Verein seinen Mitgliedern bietet, übersteigen in den allermeisten Fällen den Beitrag um ein Vielfaches. Selbst wenn ein Mitglied die Gruppenversicherungstarife nicht nutzt, ist das so, wie ein Blick auf die weiteren Leistungen des Vereins zeigt. Sollte es aber einmal ausnahmsweise nicht der Fall sein, dann bleibt immer noch die Genugtuung, mit dem Vereinsbeitrag in Not geratenen Kollegen und deren Hinterbliebenen zu helfen.

### III. Leistungen und Tätigkeitsbereiche des Vereins

Der Umstand, der zur Gründung der Selbsthilfe geführt hat, war die Beobachtung, daß andere Freiberufler wie z. B. Ärzte die Gelegenheit ergriffen, über ihre Organisationen günstige Gruppenversicherungsverträge für ihre Mitglieder abzuschließen. Dieses Ziel zu erreichen, gelang auch der aus der Not geborenen Selbsthilfe. Heute bestehen derartige Verträge für eine Vielzahl von Versicherungen: Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung, Krankenhaustagegeldversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Altersrentenversicherung, Sterbegeldversicherung, Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung und nicht zuletzt auch für die gemäß § 51 BRAO zwingend erforderliche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Der erste große Schritt war dabei 1967 der Abschluß eines Vertrages mit der DKV, der den Mitgliedern günstige Krankenhaustagegeldversicherungen ermöglichte. Bei dieser Versicherung sowie bei der Krankentagegeldversicherung ergeben sich die höchsten Sparpotentiale für die Mitglieder, die teilweise bei über 40% liegen. Zudem wird das Krankenhaustagegeld von der DKV auch dann gezahlt, wenn der Rechtsanwalt vom Krankenhaus aus Weisungen an seine Kanzlei erteilt. Dieser Vorteil kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, scheitert doch in vielen Fällen genau deshalb der Bezug dieser Leistung bei anderen Versicherern.

Partner neben der DKV ist die ERGO Versicherung (zu der die DKV mittlerweile gehört), der Gerling-Konzern (jetzt HDI) sowie das Rheinische Versicherungskontor. Die Palette der zur Verfügung stehenden Gruppentarifverträge darf man daher getrost als umfassend bezeichnen. Freilich ist dies kein Grund, sich mit dem Erreichten zufrieden zu geben. Herr Kääb nutzt jede sich bietende Gelegenheit, weitere Verbesserungen für die Mitglieder zu erreichen.

Dies kann auch bedeuten, einmal den Weg über einen unabhängigen Makler zu nehmen. So wurde etwa festgestellt, daß unter Einschaltung der Firma Philipp & Dr. Kreth Versicherungsmakler GmbH günstigere Bedingungen für eine Vermögensschadenhaftpflicht zu erreichen waren als bei direkter Ansprache der jeweiligen Versicherer.

Es dürften vermutlich nach wie vor die Gruppenversicherungsverträge sein, die die meisten Kollegen dazu bewegen, Mitglied der Selbsthilfe zu werden. Dennoch dürfen die weiteren Vorzüge der Mitgliedschaft nicht vergessen werden.

So berät Herr Kääb mit seiner jahrzehntelangen Erfahrung und seinem umfangreichen Fachwissen die Mitglieder, wenn sie Fragen oder Probleme haben. Unterstellt man einen für die Verhältnisse in München eher moderaten anwaltlichen Stundensatz von 180 Euro, so hat man allein nach einer zwanzigminütigen Beratung durch den Vereinsvorsitzenden den vollen Gegenwert für den Jahresmitgliedsbeitrag erhalten.

Jedoch sind es nicht nur Rechtsfragen, um die sich Herr Kääb gewissenhaft kümmert. Ebenso wichtig sind auch die sozialen Belange, die oft noch mehr Einfühlungsvermögen erfordern. Der Verein unterstützt nach Kräften in Not geratene Kollegen und deren Hinterbliebene, hat dabei aber die

Beobachtung machen müssen, daß Betroffene oft aus Scham schweigen. Es ist auch nicht einfach, nach einem langen Berufsleben wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nun plötzlich auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Deshalb ist der Vorstand auch jederzeit für Hinweise von dritter Seite dankbar, um solche Mitglieder anzusprechen, die ihre schwierige Lage verschweigen. Es kann auch einmal mit einem Darlehen über einen finanziellen Engpaß hinweggeholfen werden, wenn etwa der Entzug der Zulassung droht, weil das Mitglied den fälligen Beitrag zur Vermögensschadenhaftpflicht nicht leisten kann und so die wirtschaftliche Existenz bedroht ist (Nichtbestehen der Versicherung ist soweit ersichtlich immer noch der Hauptgrund für den Verlust der Zulassung). Gerade hier wird deutlich, daß die Rechtsanwaltskammer, bei allem Verständnis auf das man dort trifft, nicht immer als Ansprechpartner dienen kann.

Eine in schwerer Stunde jedenfalls finanzielle Erleichterung bietende Leistung ist die Sterbefallbeihilfe, die der Verein zahlt. Die Höhe wurde von Zeit zu Zeit angepaßt, derzeit beträgt sie 1500 Euro. Da der Verein keine Versicherung ist, kann der Fortbestand dieser Leistung freilich nicht garantiert werden. Es sind jedoch keinerlei Gründe ersichtlich, die hier in Zukunft eine Abkehr von der bisherigen Praxis befürchten lassen. Eher ist im Gegenteil damit zu rechnen, daß die Sterbefallbeihilfe erhöht wird. Hierüber hat zu gegebener Zeit die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Aber bereits jetzt beträgt allein diese Leistung des Vereins das 25-fache des Jahresbeitrags und würde selbst dann ausgezahlt werden, wenn das Mitglied bereits im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft verstirbt — obwohl, was hier nicht unerwähnt bleiben soll, das Mitglied im ersten Jahr beitragsfrei ist.

Der Beitrag ist, da es sich bei der Selbsthilfe um einen Berufsverband handelt, selbstverständlich steuerlich absetzbar. Als Berufsverband setzt sich der Verein auch ganz allgemein für die Belange des anwaltlichen Berufsstandes ein. Alle Mitglieder des Vorstands engagieren sich in zahlreichen Einrichtungen und Gremien, um die Interessen der Anwälte zum Ausdruck zu bringen.

Ganz konkret bedeutet dies aber auch, daß der Verein Forschungsaufträge vergibt und sich an der Finanzierung maßgeblich beteiligt. Ein über die Jahre hinweg geschätzter Partner ist dabei das IFB (Institut für Freie Berufe), das seit 1988 für die Selbsthilfe insgesamt zwölf Studien durchgeführt hat. Einige Beispiele seien hier genannt: Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (2000), Marketing in Anwaltskanzleien (2002), Kooperationsformen bei Rechtsanwälten — Disziplinäre und interdisziplinäre Zusammenarbeit im Rahmen gesetzlich geregelter Formen (2005), Qualitätssicherung anwaltlicher Dienstleistungen unter veränderten Arbeits- und Wettbewerbsbedingungen (2006), Veränderungen im anwaltlichen Berufsbild (2009), Erfolgreich selbständig als Anwalt (2013; 2016 in zweiter Auflage erschienen).

Schon aus diesen Beispielen ergibt sich, wie praxisorientiert und aktuell die ausgewählten Themen sind. Die Studie zu den Kooperationsformen wurde bereits 2005 vorgelegt. Und erst vor kurzen hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß das Sozietätsverbot aus § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO das Grundrecht der Berufsfreiheit verletzt, soweit es Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine gemeinschaftliche Berufsausübung mit Ärztinnen und Ärzten oder mit Apothekerinnen und Apothekern im Rahmen einer Partnerschaftsgesellschaft untersagt (BVerfG, Beschl. v. 12.01.2016, 1 BvL 6/13). Hier werden also nachweislich Fragestellungen untersucht, die für die Anwaltschaft von erheblicher Bedeutung sind.

### IV. Fazit

Der Verein selbst weiß, wie ambivalent er wahrgenommen wird. So heißt es in einem Schreiben, mit dem sich der Verein neu zugelassenen Kollegen vorstellt: »Wir sind, wie es formuliert wurde, der „überflüssigste Verein“, den es gibt, aber andere sagen, daß „dumm der Anwalt ist, der uns nicht kennt.“ « Das Wort „Kollegen“ ist hier übrigens weit zu verstehen, denn

Mitglieder können neben Rechtsanwälten auch Notare, Patentanwälte, Assessoren, Rechtsreferendare und verkammerte Rechtsbeistände werden.

Der Leser dieses Beitrags wird sicher wissen, welche dieser beiden Alternativen die zutreffende ist. Ein Buch wird spätestens dann zum Standardwerk, wenn es die zehnte Auflage erreicht. Bei einem Verein wird man gewiß vermuten dürfen, er befriedigt ein Bedürfnis, wenn er 25 Jahre existiert. Nach 50 Jahren aber wird diese Vermutung zur Gewißheit. Die Selbsthilfe hat im Reigen der Berufsverbände ihren Platz gefunden. Sie ist gut aufgestellt und wirtschaftlich gesund. Pläne für die kommenden Jahre sind vorhanden und auch der Wille und die Kraft, diese umzusetzen.

So läßt sich also das Jubiläum unbeschwert feiern. Eine Feier aber wird es diesmal, anders als zum 25-jährigen Bestehen, nicht geben. Denn dieses Mal erhalten die vom Verein Unterstützten ein kleines Geschenk per Post. Eine bescheidene Geste nur, die aber gerade dort Freude bereitet, wo oftmals Sorgen dominieren. Freuen wir uns also mit den Beschenkten. Und freuen wir uns, daß die „Selbsthilfe der Rechtsanwälte e. V.“ heute sorgenfrei und voll Tatendrang in die Zukunft blicken kann. Alles Gute zum 50. Jubiläum!

24 |

## Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München\*

*\* Der Autor dankt dem Vorsitzenden des Vereins, Herrn Senator E. h. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Verkehrsrecht Ottheinz Käab, LL.M., für die freundliche Unterstützung. Ohne ein ausführliches Gespräch und die Überlassung von Material über die Geschichte und die heutige Situation des Vereins wäre der Beitrag in dieser Form nicht möglich gewesen. Der Autor weist darauf hin, daß er zwar seit 2005 Mitglied des Vereins ist, aber niemals irgendwelche Aufgaben oder Funktionen für den Verein ausgeübt hat. Schließlich sei noch angemerkt, daß aus Gründen der leichten Lesbarkeit grundsätzlich die männliche Form von Berufszeichnungen etc. verwendet wird. Nachdem mit Maria Otto vor mehr als 90 Jahren die erste Frau in Deutschland zur Rechtsanwaltschaft zugelassen wurde, mögen die Kolleginnen dies im 21. Jahrhundert verzeihen.*

## Personalia

### Führungswechsel an der Städtischen Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe

Nach 14 Jahren als Schulleiter ging im August 2017 Herr Oberstudiendirektor **Dr. Thomas G. Roth** in den Ruhestand.

Als seine Nachfolgerin wurde durch die Landeshauptstadt München Frau Studiendirektorin **Claudia Wetteskind**, die bisher als ständige Vertreterin der Schulleitung in der Städtischen Berufsschule für Finanz- und Immobilienwirtschaft tätig war, bestimmt. Sie wird die guten Kontakte zu den zuständigen Stellen und Ausbildungsbetrieben fortsetzen und die bisherigen Schulentwicklungsprozesse fortführen.



Wir wünschen Herrn Dr. Roth alles Gute für seinen Ruhestand und Frau Wetteskind einen guten Einstand und viel Erfolg bei Ihren neuen Aufgaben.

(Quelle: Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe)

## Nützliches und Hilfreiches

### - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

#### Erster Schultag für Auszubildende im Schuljahr 2017/18

Der erste Schultag der 10. Jahrgangsstufe in den Berufen Rechtsanwalts-/Patentanwaltsfachangestellte ist Freitag, der 15.09.2017 um 09:15 Uhr. An diesem Tag werden die Klassen eingeteilt und Sie erhalten alle weiteren Informationen. Falls Sie noch nicht alle Anmeldeunterlagen (Anmeldeformular, Religionserklärung) abgegeben haben, bringen Sie diese bitte an diesem Tag mit.

Alle wichtigen Informationen und die entsprechenden Formulare zum Download finden Sie auf der Homepage der Berufsschule unter <http://www.bs-recht.musin.de/anmeldung/anmeldecheckliste/index.html>

(Quelle: Städt. Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe)



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

### Programm-Vorschau 2017

- Dienstag, 12.09.2017** „Neuere Entwicklungen im Recht der Syndikusrechtsanwälte“  
Prof. Dr. Christian Wolf,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Deutsches, Europäisches und Internationales  
Zivilprozessrecht, Institut für Prozess- und Anwaltsrecht, Leibniz Universität Hannover
- Dienstag, 10.10.2017** „Terrorismus – Strafverfolgung und Bekämpfung“  
Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt,  
Karlsruhe
- Dienstag, 14.11.2017** Vereinfachung des Steuerrechts - Postulat des Rechts oder nur steuerpolitisches Lippenbekenntnis?  
Thomas Beck, Stellv. Generalbundesanwalt,  
Karlsruhe

#### Der Eintritt zu den Veranstaltungen ist frei.

Der Veranstaltungsort ist – sofern nichts anderes angegeben ist – **Justiz Palast München, Vortragsraum 270**, Prielmayerstr. 7.

Detaillierte Informationen finden Sie auf der Homepage der Münchener Juristischen Gesellschaft unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

## 6. Fachkonferenz Sprache und Recht 2017

(ehemals Gerichtsdolmetschertag) zu dem Thema

„Übersetzer und Dolmetscher:

Mittler zwischen Sprachen und Rechtssystemen“

14. und 15. Oktober 2017, Hannover Congress Centrum

Die 6. Fachkonferenz Sprache und Recht, veranstaltet vom Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ), will in der Praxis tätige freiberufliche wie angestellte Übersetzer und Dolmetscher, Richter, Anwälte, Notare, Justiziere, Vertreter von Polizei-, Innen- und Ausländerbehörden sowie Politiker und Vertreter der Lehre und der Wirtschaft aus Deutschland ebenso wie aus dem Ausland zu einem intensiven zweitägigen Austausch zusammenbringen.

In 60 Fachvorträgen, Workshops und Podiumsdiskussionen sollen die sich aus dem JVEG ergebenden rechtlichen Grundlagen ebenso besprochen werden wie einzelne Rechtsgebiete, terminologische Aspekte, konkrete Fragen aus der Praxis sowie spezifische Anliegen der Aus- und Fortbildung.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.fsr2017.de/>

## Rechts- und Notarfachwirttag in Bonn

Über interessante Fachvorträge, wertvolle Praxistipps und jede Menge gute Unterhaltung dürfen sich die Teilnehmer des Rechts- und Notarfachwirts auch in diesem Jahr freuen. Die größte Fortbildungsveranstaltung für Kanzleimitarbeiter in Deutschland, die der Kanzleispezialist Soldan nun zum siebten Mal veranstaltet, findet am 3. und 4. November 2017 in Bonn statt. Weitere Informationen zum Rechts- und Notarfachwirttag, alle Vorträge und Referenten sowie das Anmeldeformular sind auf [soldan.de/rechtswirttag](http://soldan.de/rechtswirttag) zu finden. Der Preis für die zweitägige Veranstaltung beträgt 399,- Euro zzgl. MwSt..

Verkehrsanwälte.

## Verkehrsanwälte Info

### 6. Deutscher Oldtimerrechtstag 2017 21. bis 23. September 2017 in Marburg

Der 6. Deutscher Oldtimerrechtstag 2017 findet diesmal in Marburg statt. Geboten sind Fortbildung für Fachanwälte (Verkehrsrecht, Versicherungsrecht) interessantes Fachprogramm und ein sehr schönes Rahmenprogramm. Ausführliche Informationen zu Programm, Tagungsort und den Gebühren sowie die Möglichkeit der online-Anmeldung finden Sie unter <http://www.oldtimer-rechtstag.de/> Wer mit dem Oldtimer anreist erhält zudem einen Nachlass beim Seminarpreis.

### Verkehrsrechtssymposium, 20./21. Oktober 2017 in Mainz – Verleihung des Richard-Spiegel-Preises an Prof. Dr. Christian Huber

Das 2. Verkehrsrechtssymposium der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht findet am 20. und 21. Oktober 2017 im Parkhotel Favorite in Mainz statt.

Dr. Christoph Eggert beleuchtet die Brennpunkte beim Autokauf, RiBGH Dr. Carsten Paul berichtet über die aktuelle Rechtsprechung des 4. Strafsenats in Verkehrssachen, RA Oliver Meixner geht auf

offene Fragen in der Kraftfahrversicherung ein und Prof. Dr. Christian Huber, an den im Rahmen der Veranstaltung der Richard-Spiegel-Preis der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht verliehen wird, widmet sich dem Thema „Der Ersatz künftiger Einbußen beim Personenschaden“.

Am Abend des 20. Oktober 2017 wird wiederum ein geselliges get-together stattfinden. Samstag-Abend können Sie an einem Festessen im Favorite-Gourmet-Restaurant teilnehmen. Neumitglieder, die seit 01.01.2017 in die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht eingetreten sind und nicht bereits kostenfrei am 6. DAV-VerkehrsAnwaltsTag 2017 in Hamburg teilgenommen haben, können kostenfrei an dem Fachprogramm der Tagung teilnehmen.

Ein Anmeldeformular finden Sie hier:

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/fuer-anwaelte/veranstaltungen/Verkehrsrechtssymposium\\_2017.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/fuer-anwaelte/veranstaltungen/Verkehrsrechtssymposium_2017.pdf)

## Verjährung und Hemmung der Verjährung bei Tod des Schädigers

Das OLG Celle kommt in seinem Urteil vom 3. Mai 2017 – Az.: 14 U 145/16 – zu dem Ergebnis, dass dann, wenn die Rentenversicherung des Geschädigten Schadensersatzansprüche geltend macht, auf die Kenntnis des Sozialversicherungsträgers abzustellen ist. Bei der Erwerbsminderungsrentenversicherung tritt der Anspruchsübergang bereits dann ein, soweit nur mit einer Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers gerechnet werden kann, also mindestens dann, wenn der Eintritt einer Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach den Umständen irgendwie in Betracht zu ziehen ist. Dieser Fall liegt regelmäßig bereits zur Zeit des schädigenden Ereignisses vor, wenn die Schwere der Verletzung des Geschädigten dies nahelegt. Für den Beginn der Verjährung kann dann nicht auf die Kenntnis des Geschädigten, sondern nur auf die des Versicherungsträgers von Schaden und Schädiger abgestellt werden. Die Klägerin als juristische Person hat erst dann Kenntnis, wenn ihr Bediensteter vom Anspruchsinhaber mit der Erledigung der betreffenden Angelegenheit, im vorliegenden Fall also mit der Betreuung und der Verfolgung der in Frage stehenden Regressforderung, in eigener Verantwortung betraut worden ist. Es ist nicht Sinn und Zweck des § 199 Abs. 1 BGB, dass mit dem Tod des Schuldners die bereits laufende Verjährungsfrist unterbrochen und erst mit der Kenntnis des Verletzten vom Tod oder von der Person des Erben neu in Lauf gesetzt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass der ersatzpflichtige Schuldner bereits vor Kenntnis des Gläubigers von der Person des Schuldners verstorben ist.

Ansonsten könnte sich der Gläubiger immer auf eine späte Kenntniserlangung berufen, dass ihm der richtige Schuldner durch den Tod des Schädigers oder bisherigen Schuldners bislang nicht bekannt gewesen sei, mit der Folge, dass jeder Erbfall eine neue kenntnisabhängige Verjährungsfrist auslösen würde. Die Erhebung der Klage gegen den Verstorbenen hemmt die Verjährung nicht. Ein Verstorbener ist nicht mehr rechtsfähig und damit auch nicht mehr parteifähig, so dass durch die Klage kein wirksames Prozessrechtsverhältnis gegründet werden konnte.

Die Klage gegen eine nicht mehr existierende Partei ist unwirksam und entfaltet keinerlei Rechtswirkung. Eine Rückwirkung der später nach Parteiänderung an die „richtige“ Partei zugestellten geänderten Klage auf den Zeitpunkt der Anhängigkeit kommt demzufolge nicht in Betracht.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2017-7\\_p1.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-7_p1.pdf)

## Verbringungskosten sind in voller Höhe erstattungsfähig

Das Amtsgericht Coburg hat durch Urteil vom 29.06.2017 – Az.: 12 C 560/17 – entschieden, dass die Verbringungskosten in voller Höhe erstattungsfähig sind. Hierbei handelt es sich um den erforderlichen Herstellungsaufwand. Es würde dem Sinn und Zweck des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB widersprechen, wenn der Geschädigte bei Ausübung der Ersetzungsbefugnis im Verhältnis zum ersatzpflichtigen Schädiger mit Mehraufwendungen der Schadensbeseitigung belastet bliebe, deren Entstehung seinem Einfluss entzogen und ihren Grund darin haben, dass die Schadensbeseitigung in einer fremden, vom Geschädigten nicht mehr kontrollierbaren Einflussphäre stattfinden muss. Das Werkstattisiko geht insofern zu Lasten des Schädigers. Der Geschädigte darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass die in dem von ihm eingeholten Sachverständigengutachten kalkulierten Arbeitsschritte und das hierfür benötigte Material zur Schadensbeseitigung erforderlich sind und darf demgemäß – wie im vorliegenden Fall – einer Werkstatt den Auftrag erteilen, gemäß Gutachten zu reparieren. Im vorliegenden Fall fand eine Verbringung des Fahrzeuges statt und die Werkstatt hat die Kosten dem Kläger in Rechnung gestellt. Der Kläger hat das Fahrzeug reparieren lassen. Die durch die Werkstatt in der Reparaturrechnung belegten Aufwendungen sind im Allgemeinen ein aussagekräftiges Indiz für die Erforderlichkeit der Reparaturkosten. Dies gilt insbesondere dann, wenn wie hier gleichartige Aufwendungen sich bereits aus dem eingeholten Sachverständigengutachten ergeben.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/news\\_2017-7\\_p2.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/news_2017-7_p2.pdf)

## Infobrief-Spezial „Hohe Schmerzensgeldbeträge“

RiBGH Wolfgang Wellner stellt in der Ausgabe des Infobriefs 2/2017 vier Fälle vor, bei denen sehr hohe Schmerzensgelder (100.000 - 400.000 €) zuerkannt wurden.

Außerdem berichtet er über den Gesetzentwurf zur Einführung eines Hinterbliebenengeldes.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/contentfiles/newsletter/InfoBrief\\_Hohe\\_Schmerzensgeldbetrage\\_2\\_2017.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/contentfiles/newsletter/InfoBrief_Hohe_Schmerzensgeldbetrage_2_2017.pdf)

## Neues vom DAV

### RVG-Dauerbrenner: Anrechnung der Geschäftsgebühr

Das OVG NRW hat aktuell entschieden: Mehrere Geschäftsgebühren aus Vertretungen in unterschiedlichen Verwaltungsverfahren sind nur bis zur Obergrenze von 0,75 einer vollen Gebühr aus dem Gesamtstreitwert eines anschließenden einheitlichen Klageverfahrens anzurechnen (OVG NRW, Beschl. v. 17. Juli 2017 – 19 E 614/16). Damit weicht das OVG ab von dem Beschluss des BGH v. 28. Februar 2017 – I ZB 55/16 (AnwBl 5/2017, 558). Der BGH rechnet die aus unterschiedlichen Vertretungsaufträgen entstandenen Geschäftsgebühren in ihrer tatsächlichen Höhe anteilig auf die Verfahrensgebühr eines einheitlichen Klageverfahrens an, selbst wenn dadurch die Verfahrensgebühr komplett aufgezehrt wird. Das Anwaltsblatt wird den anwaltsgünstigen OVG-Beschluss in Kürze dokumentieren und kommentieren.

### BGH: Kostenlose Erstberatung zulässig

Der BGH schafft Rechtssicherheit: Natürlich darf ein Rechtsanwalt kostenlos nach einem Verkehrsunfall seine Mandanten beraten und dafür werben. Die herrschende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur ist nun mit einer Leitsatzentscheidung des Anwaltsenats des BGH abgesichert. Nicht-anwaltliche Anbieter im Rechtsdienstleistungsmarkt haben damit keinen Wettbewerbsvorteil mehr vor Anwaltskanzleien.

BGH, Urt. v. 3.7.2017 – AnwZ (Brgf) 42/16

### Bildnachweis:

→ Titelbild „München: Wies'n - Riesenrad“:  
Foto: © G. Rocker

→ Abbildungen „Referendar Cup“:  
Fotos: © Maximilian Krämer

→ Abbildungen „8. Münchener Mietgerichtstag“  
Fotos: © C. Breitenauer

→ Abbildungen „13. Münchner Erbrechts-  
und Deutscher Nachlassgerichtstag 2017“  
Fotos: © C. Breitenauer

→ Abbildungen Kulturprogramm  
**siehe jeweilige Bildunterschriften**  
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen  
der jeweils ausstellenden Museen.

## Impressum

### Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.  
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m.,  
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.800 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

**MAV Münchener AnwaltVerein e.V.**  
Die Geschäftsstellen

### I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
**Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr**

**Telefon** 089. 295 086

**Telefondienst** Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 291 610-46

**E-Mail** geschaeftsstelle@  
muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

### II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

**Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr**

**Telefon** 089. 558 650

**Telefondienst** 9.00-12.00 Uhr

**Fax** 089. 55 027 006

**E-Mail** info@  
muenchener-anwaltverein.de

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

**Claudia Breitenauer** (verantwortlich)

Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Telefon** 089. 55 26 33 96

**Fax** 089. 55 26 33 98

**E-Mail** c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

### Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den  
darauf folgenden Monat.

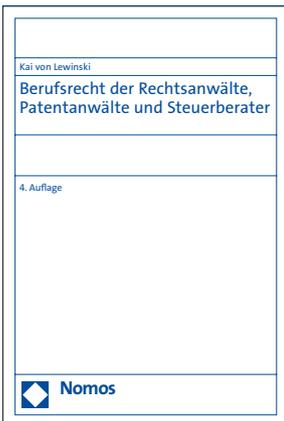
## DAV sieht sich bestätigt: Vorratsdatenspeicherung vorerst ausgesetzt

Die Bundesnetzagentur hat die ab Juli 2017 geplante umfassende Speicherpflicht für Telekommunikationsanbieter vorläufig ausgesetzt. Grund dafür ist ein Beschluss des OVG NRW vom 22.06.2017- AZ: 13 B 238/17. Das Gericht hält die Vorratsdatenspeicherung für unvereinbar mit dem Unionsrecht. Der DAV hatte sich schon frühzeitig gegen die anlasslose Speicherpflicht ausgesprochen (DAV-SN 25/15). Das BVerfG und auch der EuGH haben zu Recht hohe Hürden für eine Vorratsdatenspeicherung aufgestellt. Entscheidungen über die erhobenen Verfassungsbeschwerden werden erst in 2018 erwartet.

**Alle DAV-Pressemeldungen, Stellungnahmen, DAV Depeschen finden Sie auf der Website des DAV unter :**  
<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

## Buchbesprechungen

**Kai von Lewinski, Berufsrecht der Rechtsanwälte,  
Patentanwälte und Steuerberater  
4. Auflage 2017, 420 Seiten, Broschiert  
Nomos Verlag, Baden-Baden  
Euro 39,00, ISBN 978-3-8487-2200-6**



Das Berufsrecht ist in Bewegung. Zuletzt haben die kleine BRAO-Novelle im Rahmen des „Gesetz(es) zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 17. März 2017 sowie das „Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen“ vom 29. Juni 2017 nachhaltig in die Rechte und Pflichten nicht nur der Rechtsanwälte eingegriffen. In der kommenden Legislaturperiode steht das anwaltliche Gesellschaftsrecht zur Neu- regulierung an. Und aus Europa droht

Ungemach, nachdem die EU bei den reglementierten Berufen, insbesondere den Rechtsanwälten, nach wie vor hohe, regulierungsbedingte Hindernisse sieht; die Beschränkungen würden über den EU-Durchschnitt hinausgehen (so Abschnitt 10 der Empfehlungen des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2017). Da tut es Not, sich auf die Grundlagen unseres eigenen Berufs und der uns nahestehenden Berufe zu besinnen.

Das hier besprochene Buch von Kai von Lewinski, Professor in Passau und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Medien- und Informationsrecht, stellt die Berufsrechte sowohl der Rechtsanwälte wie auch der Patentanwälte und der Steuerberater „systematisch und konvergent“ dar, wie es in Einleitung heißt, und das ist gut so, schärft doch der Einbezug des Berufsrechts uns nahestehender Berufe den Blick und macht deutlich, wie es auch anders geht, lehrt vor allem zu hinterfragen, warum es bei uns so ist, wie es ist.

Außen vorgelassen wird das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer; denn die Wirtschaftsprüfer üben aufgrund ihrer Prüfungstätigkeit und der Befugnis zu Erteilung von Testaten ein öffentliches Amt aus und sind deshalb eher mit den Notaren vergleichbar. Infolge davon schließen sich bei Wirtschafts-

prüfern Beratung und Prüfung für denselben Mandanten weitgehend aus. Auch unterliegen die Wirtschaftsprüfer in der Selbstverwaltung nicht nur der Rechtsaufsicht wie die Rechtsanwälte und die Steuerberater, sondern im Bereich der Abschlussprüfungen der Fachaufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK), insoweit ähnlich der Rechtslage bei den Notaren, die in ihrer Amtsführung unter der Dienstaufsicht des Staates stehen. Andererseits haben die Wirtschaftsprüfer in der Befugnis zur Zusammenarbeit mit anderen Berufen derzeit den weitesten Spielraum; nach § 44 b WPO dürfen sie ihren Beruf mit Angehörigen aller Berufe gemeinsam ausüben, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufs unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO haben.

In seinem Buch deckt Kai von Lewinski die ganze Breite des Berufsrechts ab, einschließlich des Zivilrechts: von den Rechtsgrundlagen, der historischen Entwicklung und den Grundprinzipien über den Inhalt und den Gegenstand des Mandatsverhältnisse, die core values wie das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und die Verschwiegenheitspflicht, die sonstigen Pflichten gegenüber Mandanten, Kollegen, Verwaltung und Justiz bis hin zu den Vergütungsfragen, der Haftung nach Zivil-, Wettbewerbs-, Berufs- und Strafrecht, der Kanzleipflicht und den sonstigen Organisationspflichten, dem einschlägigen Gesellschafts- und dem Arbeitsrecht, der Eigendarstellung und der Werbung. Die Organisation des Berufsstands in Kammern, die Zulassung und die Berufsaufsicht sowie ein Überblick über andere rechts- und steuerberatende Berufe einschließlich Unparteiischer wie Gutachtern, Schiedsrichtern, Mediatoren oder Treuhändern folgen. Hier fehlt auch nicht ein Abschnitt zur Rechtsdienstleistung durch Universitätsangehörige, ein altes Problem, nachdem im Ausland der Zugang zur Rechtsberatung und Vertretung für Professoren zum Teil deutlich einfacher ist und ihnen bei uns, neben gutachterlicher Tätigkeit, vor allem nur die Verteidigung in Strafsachen (§ 138 Abs. 1 StPO) sowie die Steuerberatung (§ 57 Abs. 3 Nr. 4 StBerG) offen stehen. Die Möglichkeit zu einer stärkeren Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis wie etwa in der Medizin wäre rechtspolitisch wünschenswert.

Die gesamte Materie ist in ihrer Darstellung systematisch und konsequent aufgegliedert; das tief gestaffelte Inhaltsverzeichnis umfasst allein sechzehn Seiten und macht die Zusammenhänge deutlich, zeigt, wo was hingehört. Auf die Vielzahl der einzelnen Fragen und Probleme, die behandelt werden, kann im Rahmen dieser Buchbesprechung nicht im Detail eingegangen werden. Aufgefallen ist, dass das Kollisionsrecht im Mandat wie auch die berufsrechtlichen Seiten internationaler Tätigkeit – endlich einmal – im Zusammenhang dargestellt und transparent gemacht werden (S. 30 ff.). Die Diskussion um die Berufsethik wird ebenso scharf wie richtig gesehen: Entweder bleiben Regeln einer anwaltlichen Ethik unverbindlich, weil sie rechtlich nicht bindend sind, oder aber sie sind rechtlich bindend, dann sind sie nicht mehr (nur) ethische Maßstäbe (S. 34)

Zu den neu geschaffenen Syndikusrechtsanwälten verweist der Autor zu Recht darauf, dass einem ihrem Wesen nach sozialversicherungsrechtliche Frage mit den Mitteln des Berufsrechts gelöst worden ist und dies zu Friktionen führt (S. 117). In der Tat war Anstoß für die diffizilen Neuregelungen der Drang der angestellten Syndici in die anwaltlichen Versorgungswerke. Es ist sehr die Frage, wie die Entwicklung verlaufen wäre, wenn die Versorgungswerke nicht so attraktiv wären, sondern umgekehrt die gesetzliche Rentenversicherung den Vorzug verdienen würde.

Zu der Organisation des Berufsstandes betont der Autor, dass die Kammer eine Personalkörperschaft und ihr höchstes Organ die Kammerversammlung ist (S. 349), wie auch der Anwaltssenat des BGH im Beschluss vom 3. Nov. 2014 (Az.: AnwZ – BrfG – 68/13, Rdz. 10 a.E.) festgehalten hat. Angesichts der heutigen Größe der Kammern spielt in den Augen des Autors die Geschäftsführung eine bedeutende Rolle; er bedauert aber, dass sie in der BRAO nicht oder nur – in § 94 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BRAO – sehr mittelbar erwähnt wird (S. 350). Da hinkt das Berufsrecht der Anwälte in der Tat der Rechtslage etwa bei den Kammern der Heilberufe hinterher. Das

Verhältnis von Ehrenamt und professioneller Verwaltung ist nach wie vor nicht geklärt.

Zu den Pflichten beim Umgang mit Fremdgeld vertritt der Autor die Auffassung, dass die gebotene „unverzügliche“ Weiterleitung an den Berechtigten enger als in § 121 BGB zu verstehen sei und regelmäßig am nächsten Buchungstag zu erfolgen habe (S. 185). Das steht im Einklang mit den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung nach Steuerrecht; die Satzungsversammlung konnte sich allerdings nicht dazu durchringen, wenigstens eine Maximalfrist von zehn Tagen festzuschreiben.

Mit Recht weist der Autor auf das leidige Problem der Haftung für Fehler des Gerichts hin (S. 234 f.). Nach § 1 Abs. 3 der Berufsordnung ist der Anwalt u.a. verpflichtet, den Mandanten vor Fehlern des Gerichts zu bewahren, und die Rechtsprechung weist ihm hier sehr weitgehende Hinweispflichten zu mit der Folge, dass wegen des Haftungsprivilegs in § 839 BGB der Staat frei kommt und letztlich der Anwalt für Fehler des Gerichts haftet, ein schizophrenes Ergebnis. Der Autor schlägt dazu vor, diese Fälle nach den Grundsätzen der „gestörten Gesamtschuld“ oder in Analogie zu § 839 a BGB zu lösen.

28 |

Bei der Prozesskostenhilfe befasst sich der Autor detailliert mit der Frage, ob es zusätzlich auch der Erteilung eines Mandats bedarf und wie es hier mit dem Weisungsrecht des Mandanten steht (S. 89). In jedem Fall bedarf es der Erteilung einer Vollmacht.

Damit genug der Beispiele. Insgesamt ist das Werk von Kai von Lewinski eine fundierte, eigenständige Darstellung des Berufsrechts, macht die Zusammenhänge deutlich, hinterfragt und ist auch kritisch, bettet das Berufsrecht der Anwälte ein in das Recht der Beratungsberufe und gibt im Detail überaus präzise und prägnant die Rechtslage wider. Damit ist es für den, der bereits im Berufsleben steht oder vielleicht das erste Mal gezwungen ist, sich handfest mit Fragen des Berufsrechts zu befassen, eine ganz wesentliche Hilfe, gibt aber auch den alten Hasen wichtige Denkanstöße. Den Examenskandidaten, die im Zweiten Staatsexamen das Berufsfeld Anwaltschaft (s. § 58 Abs. 3 Nr. 3 JAPO) gewählt haben, kann es nur wärmstens empfohlen werden. Aus Sicht des Verfassers dieser Besprechung ist das Buch von Kai von Lewinski das Beste, was auf diesem Gebiet derzeit am Markt ist.

Rechtsanwalt Dr. Wieland Horn, München

**Dölling/Duttge/König/Rössner (Hrsg.)**  
**Gesamtes Strafrecht — Handkommentar**  
**(Reihe NOMOSKOMMENTAR),**  
**4. Auflage 2017, 3600 Seiten, Hardcover,**  
**Nomos Verlag, Baden-Baden, Euro 148,00**  
**ISBN 978-3-8487-2955-5.**



Lange hat es gedauert, nämlich vier Jahre, bis diese Neuauflage endlich erschienen ist. Der Termin für das Erscheinen ist immer wieder verschoben worden, aber das Warten hat sich gelohnt.

Zum Vergleich: Die dritte Auflage folgte nach nur zwei Jahren. Doch weist der Verlag zutreffend darauf hin, daß dieser Band jetzt „topaktuell“ ist und die Gesetzesänderungen der aktuellen Legislaturperiode berücksichtigt werden. Zudem ist nun ein vierter Herausgeber hinzugekommen, nämlich der Kollege Stefan König.

Das Grundkonzept des Kommentars wurde beibehalten. Auch in dieser Auflage geht es darum, „die wesentlichen Strafnormen in Deutschland nicht nur in ihrer Gesamtheit und ihrem sozialen Kontext, sondern auch die Wege der Rechtsverwirklichung im Strafprozeß entsprechend darzustellen...“. Wegen der zahlreichen Aktivitäten des Gesetzgebers waren sowohl im materiellen Strafrecht als auch im Strafprozeßrecht zahlreiche Änderungen einzuarbeiten. Zudem gibt es einige neu geschaffene Straftatbestände.

Zwei Beispiele mögen an dieser Stelle genügen. Das Recht der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wurde mit Wirkung vom 01.08.2016 novelliert. Obwohl hier weitgehend bereits von der Rechtsprechung gefundene Grundsätze in Gesetzesform gegossen wurden, gibt es doch einige wesentliche Änderungen, die erneut etwas mehr Licht in diese „Dunkelkammer des Rechts“ lassen. Nur noch, wenn von einem Täter „erhebliche rechtswidrige Taten, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich erheblich geschädigt oder erheblich gefährdet werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist“, kann er gemäß § 63 StGB in die Psychiatrie eingewiesen werden.

Außerdem gibt es wieder einen § 217 StGB, der früher einmal die Privilegierung der Kindstötung regelte und im Januar 1998 gestrichen wurde. Nun stellt dieser Paragraph die „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ unter Strafe. Leider ist diese Norm nicht nur dogmatisch höchst fragwürdig, denn es wird die Förderung eines auch weiterhin straflosen Verhaltens unter Strafe gestellt (in einigen Staaten ist auch der Selbstmord eine Straftat, nicht aber in Deutschland), sondern der Tatbestand ist auch unglücklich formuliert und kann deshalb sehr weit ausgelegt werden. Somit wird eine Praxis kriminalisiert, die man zwar mit guten Gründen kritisieren und moralisch verdammen mag. Das Strafrecht kann hier jedoch kaum etwas zu einer wirklich sinnvollen Lösung beitragen. Zwei Seiten widmet der Kommentar der neuen Norm und setzt sich fundiert mit ihr auseinander.

Lobenswert ist, daß auch dieser Auflage wieder ein Schlüssel für eine kostenlose Online-Nutzung des Kommentars beiliegt. Mit diesem Code kann der gesamte Buchtext mitsamt Verlinkung auf die darin zitierten Gesetze und Entscheidungen (soweit diese in der Datenbank „beck-online“ verfügbar sind) abgerufen werden. Nicht umfaßt sind allerdings die in dem Werk zitierten Aufsätze. Es geht also auch weiterhin, wenn man will – und der Nomos-Verlag hat hier trotz der unterschiedlichen Umsatzsteuersätze für Printmedien und „eBooks“ einen gangbaren Weg gefunden, während andere Verlage für diese Option nunmehr einen mehr oder weniger hohem Aufpreis fordern. Übrigens ist derzeit auch noch die dritte Auflage des Werkes online verfügbar, sofern man sie freigeschaltet hat. Wie lange das so bleibt, ist allerdings offen.

Damit kann das um gut 200 Seiten angewachsene und um 20 Euro teurer gewordene Buch auch weiterhin bedingungslos empfohlen werden. Die Zusammenfassung von StGB und StPO in einem Band unter Einbeziehung anderer relevanter Normen hat viele Vorzüge. Bei der einen oder anderen Kommentierung werden dann natürlich auch einmal Schwächen sichtbar, die sich wegen der nötigen Schwerpunktsetzung aber nicht vermeiden lassen. Denn der Umfang eines einbändigen Handkommentars ist nun einmal begrenzt. An anderer Stelle übertrifft das Werk hingegen sogar übliche Standardkommentare, was durchaus an dem jeweiligen Bearbeiter liegen kann, denn dieses Buch hat viele Mütter und Väter. Das Autorenverzeichnis ist zweieinhalb Seiten lang!

Allen, die zu diesem Werk beigetragen haben, sei deshalb an dieser Stelle gedankt. Möge dieser besondere Band auch in vierter Auflage wieder den Nutzern, die bereits auf ihn vertrauen, eine bewährte Hilfe sein und zudem viele neue Anhänger finden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

## Galerieführung im Kunstareal München



**Donnerstag, 28.09.2017, um 17:30 Uhr**  
**Treffpunkt und Start: Galerie Klüser, Türkenstraße 23**  
**Sonderführung mit Dr. Christoph Engels**  
**Preis: Euro 15,00 pro Person** (zu entrichten bei der Veranstaltung)

Kommen Sie mit auf einen abendlichen Galerie-Rundgang durch die Maxvorstadt. Lassen Sie sich von den Ausstellungen junger Kunst renommierter Münchner Galerien begeistern. Es führt und begleitet Sie der Kunsthistoriker **Dr. Christoph Engels** als ausgewiesener Kenner zeitgenössischer Kunst. In den Galerien selbst stehen Mitarbeiter für Fragen und weitere Auskünfte zur Verfügung. Den Anfang macht die **Galerie Klüser 2**. Weiter geht es zu den beiden großen **Galereien Thomas Modern** und **Wittenbrink**. Als vierte Station besuchen wir die neue **Galerie Fenna Wehlau**, wo der Abend bei einem Glas Cremant ausklingt. **Treffpunkt um 17:30 Uhr ist die Galerie Klüser** in der Türkenstraße 23. Das Programm endet gegen 19:30 Uhr. (Text und Abb.: Dr. Christoph Engels)

**Diese Sonderführung ist auf maximal 20 Teilnehmer begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldungen und rechtzeitige Absagen bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen. Bitte beachten Sie, dass die Führungsgebühr für diese Sonderführung auch bei „Nichterscheinen“ fällig ist.**

## Schreiben als Element der Streetart

**Montag, 09. Oktober 2017, um 18.00 Uhr,**  
**Museum of Contemporary Art (MUCA), Hotterstr. 12, 80331 München**  
**Kuratorenführung (Dauer ca. 1 Std., Kosten: Eintritt inkl. Führung: 12,00 Euro)**

Worte haben in der Streetart eine lange Tradition. In der writer scene werden Worte durch graffiti zu einer eigenen Bildsprache entwickelt. Viele Streetart Künstler setzen sich mit der Gestaltung einer individuellen Handschrift auseinander und verbinden diese mit der hohen Kunst der traditionellen Kalligraphie. Aus der Fusion zwischen Graffiti und Kalligraphie wurde der neue Begriff Calligraffiti geprägt.



Ein Vertreter dieser Stilrichtung ist der Streetart Künstler Stohead aus Berlin. Sein monumentales Werk schmückt die Fassade des Museum of Urban and Contemporary Art (MUCA) seit der Eröffnung am 9. Dezember 2016. Damit wurde bereits am Anfang die Brücke zur aktuellen Ausstellung „The Art of Writing“, geschlagen. Weitere namhafte Künstler des Genres wie JonOne, L’Atlas, Patrick Hartl, Said Dokins und Tarek Benaoum werden erstmalig in einer einzigartigen Gruppenshow im Museum of Urban and Contemporary Art präsentiert.

Am 9. Oktober erhalten die Mitglieder des MAV die Möglichkeit an einer privaten Kuratorenführung mit Frau Anh Nguyen teilzunehmen. Die Besucher werden durch die gesamte Ausstellung begleitet und erhalten detaillierte Informationen zu Künstler und Werk. Darüber hinaus werden wissenschaftliche Aspekte zur Entwicklung der Schrift in der Streetart Szene erläutert. (Text: MUCA, Anh Nguyen, Foto: Ereignisbüro GmbH)

**Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken von interessierten Teilnehmern zu ermöglichen.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
 (Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

- |  |                          |                       |                    |
|--|--------------------------|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> <b>Galerieführung</b> | mit Dr. Christoph Engels | 28.09.2017, 17.30 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> <b>Streetart MUCA</b> | mit Anh Nguyen           | 09.10.2017, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Frank Bowling: Mappa Mundi



**Frank Bowling | South America Squared, 1967**  
Acrylic on canvas, 243 x 274 cm, 95 5/8 x 107 7/8 in  
Rennie Collection, Vancouver, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017



**Frank Bowling | SPolish Rebecca, 1971**  
Acrylic on canvas, 277 x 359 cm, 109 1/8 x 141 3/8 in  
Courtesy of Private Collection, © VG Bild-Kunst, Bonn 2017

**Montag, 16. Oktober 2017, um 18.00 Uhr, Haus der Kunst**  
**Führung mit Jochen Meister**

Mit „Frank Bowling: Mappa Mundi“ widmet das Haus der Kunst dem 1934 in Bartica in Britisch-Guayana geborenen Künstler seine bisher umfassendste Überblicksausstellung, mit teils monumentalen Gemälden aus fünfzig Jahren künstlerischen Schaffens.

Frank Bowling verließ nach dem Zweiten Weltkrieg seine Heimat und gelangte im Alter von 19 Jahren 1953 nach London. Er studierte Malerei an der Slade School, dem University College London und dem Royal College of Art. 1962 wurde er in seiner dortigen Abschlussklasse neben David Hockney mit der Silbermedaille für Malerei ausgezeichnet.

Mitte der 1960er-Jahre begann Bowling in seiner Malerei die strikten Geometrien des Bildfeldes zu überschreiten. Ausschlaggebend für sein künstlerisches Reifen war sein Umzug von London nach New York im Jahr 1966. New York war nach dem Krieg Schauplatz einer vielfältigen und ehrgeizigen abstrakten Malerei geworden. Seine malerischen Experimente führten Bowling zu der Frage, wie abstrakte Kunst mit gesellschaftlicher, kultureller und persönlicher Bedeutung aufgeladen werden könnte, ohne die formalen Prinzipien dieses Mediums einzubüßen.

Bahnbrechend hierbei war seine Serie von Landkartengemälden, die ihn von 1967 bis 1971 beschäftigte. In diesen „Map Paintings“ drückte sich sein Verständnis von Identität aus. Als Humanist, Internationalist und gleichzeitig afrikanischstämmiger Künstler, der unter kolonialen Bedingungen in Südamerika geboren war und in New York lebte, war dieses Thema bei Bowling entsprechend komplex - zumal die späten 1960er-Jahre auch die Blütezeit der schwarzen Bürgerrechtsbewegung waren. Die Darstellung der Landkarte, etwa Südamerika in „South America Squared“ (1967), wurde zu einer Metapher für Heimat und Exil. Dabei entwickelte er eine Palette von grellen und gedämpften Farben, von kontrapunktischen Schichten, die schillernde Meereslandschaften, geologische Formationen und flüssiges Magma beschwören.

An den Debatten über die institutionelle Ausschließung und mediale Marginalisierung der Arbeit schwarzer Künstler beteiligte sich Bowling auch als Essayist, u.a. für Arts Magazine.

Als Maler und Autor erschloss sich Bowling eigene Wege zur Neudefinition von Raum und Territorium. Ihn interessierte der Idealismus, mit dem Reisen und Expeditionen kartiert wurden, die letztlich jedoch zu Kolonialisierung und Raumdominanz führten. (Text: Presstext Haus der Kunst)

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

[ ] **Frank Bowling** Jochen Meister 16.10.2017, 18.00 Uhr für \_\_\_\_ Person/en

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	
<b>Straße</b>	<b>PLZ, Ort</b>	
<b>Telefon</b>	<b>Fax (zur Bestätigung)</b>	<b>E-Mail</b>
<b>Unterschrift</b>	<b>Kanzleistempel</b>	

## Adolphe Braun – ein Fotografenunternehmen des 19. Jahrhunderts



**Adolphe Braun | Aletsch-Gletscher in den Berner Alpen**  
Albuminpapier, um 1870 © Münchner Stadtmuseum

**Samstag, 21. Oktober 2017, um 11.00 Uhr, Münchner Stadtmuseum**  
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

Der Franzose Adolphe Braun (1812-1877) zählt zu den erfolgreichsten Fotografen im Europa des 19. Jahrhunderts. Als ausgebildeter Zeichner arbeitete er zunächst für die elsässische Textilindustrie, bevor er sich 1854 der Fotografie zuwandte. Mit einer mehr als 300 Aufnahmen umfassenden Serie von Blumenstillleben gelang ihm 1855 auf der Pariser Weltausstellung der künstlerische Durchbruch. Die weit verbreiteten Aufnahmen dienten Textilgestaltern im Second Empire als Vorlagen und waren wegen ihrer meisterhaften Komposition auch als Studien für Dekorationsmaler und Zeichner beliebt.

Ab 1860 fotografierte Braun mit seiner großformatigen Kamera die alpinen Landschaften und Städte der Schweiz, die gelegentlich vom Maler Gustave Courbet als Vorlagen für Gemälde verwendet wurden. Neben Tierstudien, Architektur- und Landschaftsdarstellungen konzentrierte sich Braun auf die Kunstreproduktion. Als erster offizieller Fotograf erhielt er die Erlaubnis für drei Jahrzehnte die Kunstwerke des Louvre zu reproduzieren.

Das Unternehmen Braun galt als führend in der Wiedergabe der Tonwerte von Werken der Malerei, Skulptur und Grafik, wie Beispiele aus den bekanntesten europäischen Kunstmuseen in Wien, Florenz, London oder Dresden veranschaulichen. Die Ausstellung präsentiert erstmals sämtliche Tätigkeitsfelder Adolphe Brauns anhand von ca. 200 Originalaufnahmen und Gemälden des 19. Jahrhunderts von Gustave Courbet, Henri Fantin-Latour oder Jules Médard. (Text: Dr. U. Kvech-Hoppe)

| 31

## Vorschau Winter 2017/2018

### Gut.Wahr.Schön. Meisterwerke des Pariser Salons

**Dienstag, 14. November 2017, um 18.00 Uhr,**  
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung  
Führung mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Mittwoch, 13. Dezember 2017, um 18.15 Uhr,**  
Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung  
Führung mit **Jochen Meister**

### Gabriele Münter

**Samstag, 02. Dezember 2017, um 15.45 Uhr und Samstag, 03. Februar 2018, um 11.45 Uhr,**  
Kunstabau des Lenbachhauses, Treffpunkt Kassenbereich Lenbachhaus, Führungen mit **Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

**Die Führungen „Gabriele Münter“ sind auf max. 20 Teilnehmer begrenzt und werden mit Kopfhörern erfolgen. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, um ein Nachrücken interessierter Teilnehmer zu ermöglichen.**

**Anmeldung** per Fax an den MAV: 089 55 02 70 06 – für folgende Führung/en  
(Kosten – wenn nicht anders angegeben: € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der jeweiligen Ausstellung)  
**Verbindliche Anmeldung erbeten. Um Absage bei Verhinderung wird gebeten.**

<input type="checkbox"/> <b>Adolphe Braun</b>	Dr. Kvech-Hoppe	21.10.2017, 11.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Gut.Wahr.Schön.</b>	Dr. Kvech-Hoppe	14.11.2017, 18.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> <b>Gut.Wahr.Schön.</b>	Jochen Meister	13.12.2017, 18.15 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname	
.....		
Straße	PLZ, Ort	
.....		
Telefon	Fax (zur Bestätigung)	E-Mail
.....		
Unterschrift	Kanzleistempel	
.....		

## Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Bürogemeinschaften .....	32
→ Vermietung .....	32
→ Kanzleiverkauf .....	33
→ Verkäufe .....	33
→ Termins- / Prozessvertretung .....	33
→ Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter .....	33
→ Schreibbüros .....	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Anzeigenannahme .....	34

Die vollständigen Mediadaten, Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

**Anzeigenschluss für die  
Mitteilungen Oktober 2017  
15. September 2017**

## Bürogemeinschaften

**Mitten in der Maxvorstadt**, in unmittelbarer Nähe zu den Justizbehörden und dennoch sehr ruhig gelegen suche ich einen **Nachmieter für ein Bürozimmer** (ca. 22 Quadratmeter) **zur Untermiete und in Bürogemeinschaft** mit der Kanzlei Gleichenstein & Breitling – **ab sofort**.

Kontaktaufnahme gerne per Telefon (089 / 954 958 69) oder per E-Mail ([mail@ra-pg.de](mailto:mail@ra-pg.de)).

### Bürogemeinschaft

**Nur noch 1 und/oder ½ Zimmer in modernem Bürohaus (U-Bahn Aidenbachstraße) in Bürogemeinschaft, auch mit zusätzlichem Platz für Sekretariat, an Kollegen/in zu vermieten.**

**Kontaktaufnahme: Tel. 089 64 91 55 67.**

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Zur Vergrößerung unserer wirtschaftsrechtlich ausgerichteten Anwalts- und Steuerkanzlei suchen wir eine(n) engagierte(n) Rechtsanwa(ä)lt(in). Es besteht auch großes Interesse an einer kollegialen Zusammenarbeit. Die Übernahme von Mandaten ist erwünscht.

Wir bieten ein Anwaltsbüro zu sehr günstigen Konditionen in bester Lage. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungs- und Konferenzzimmer ist möglich.

Geplanter Eintrittstermin: sofort

**Rechtsanwälte Löffler & Partner, Widenmayerstraße 15, 80538 München, Tel: 089 38 38 24 0, [loeffler@lexmuc.com](mailto:loeffler@lexmuc.com), [www.lexmuc.com](http://www.lexmuc.com).**

## Rechtsanwälte Dr. Hingerl & Partner, Wolfratshausen

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

Wir sind eine wirtschaftsrechtliche Allgemeinkanzlei mit Fachanwältinnen für Arbeitsrecht, Familienrecht, Insolvenz- und Steuerrecht sowie Mediatoren.

In unseren schönen Kanzleiräumen in Wolfratshausen bieten wir ab sofort einem/r dynamischen Kollegen /in 1-2 große, helle Räume, zunächst in Bürogemeinschaft. Die Mitbenutzung unserer modernen Kanzleiausstattung, EDV-Anlage, Bibliothek und unserer Besprechungszimmer ist möglich.

An einer kollegialen Zusammenarbeit sind wir ausdrücklich interessiert.

Kontakt 0171/ 430 44 33

## DÄRR ■ HARDER

RECHTSANWÄLTE

### Bürogemeinschaft/Mitarbeit/Sozietät

Wir sind eine kleine Kanzlei mit großzügigen, in schönem, grünem Ambiente gelegenen, verkehrstechnisch in jeder Hinsicht bestens angebundenen Kanzleiräumen im Süden Münchens. Wir sind zwei, überwiegend beratend, aber auch prozessual tätige Rechtsanwältinnen. Wir sind Zivilrechtler. Unsere Mandantschaft vertraut uns gerne ihre schwierigen Fälle an. Erfolg in jeder Hinsicht ist unser Ziel.

Wir bieten Ihnen die Möglichkeit zur Zusammenarbeit in unseren Kanzleiräumen auf noch gemeinsamer zu bestimmender Grundlage an. Ziel ist eine enge Zusammenarbeit bis hin zu einer echten Sozietät. Sie sind in Ihren Tätigkeitsgebieten - wie wir - erfahren, sachkundig/professionell und routiniert. Sie verfügen ggf. über einen eigenen Mandantenstamm oder sind ohnedies in eigener Kanzlei tätig. In jedem Fall haben Sie jedoch Kapazitäten frei, um bei uns bestehende Arbeitsüberhänge zu übernehmen. Sehr wichtig für uns ist es, dass nicht etwa nur ein Nebeneinander unter einem Dach, sondern eine echte, unternehmerisch geprägte Zusammenarbeit stattfindet.

**Interesse?** Rufen Sie mich gerne an: RA Peter Därr, DÄRR HARDER Rechtsanwälte, Candidplatz 13, 81543 München, Telefon 089 614 69 60 – oder schreiben Sie mir eine Email unter [kontakt@advocando.de](mailto:kontakt@advocando.de).

## Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich. Angebote an Chiffre Nr. 36 / August/September 2017 an den MAV.

## Kanzleiverkauf

### Kanzleiverkauf

einmalige Chance für eine Verbesserung oder Neuausrichtung – Kanzlei in bester Lage Münchens in repräsentativem Gebäude mit gutem Mandantenstamm an geeignete/n Nachfolger bzw. Nachfolgerin/nen zu günstigen Konditionen zu übergeben.

Bitte senden Sie Ihr Statement an [muenchenerkanzlei@gmail.com](mailto:muenchenerkanzlei@gmail.com)

## Verkäufe

### Gegen Gebot abzugeben:

**Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts** (BVerfG)  
Band 1 – 121 einschließlich Registerbände **Original gebunden**

Zur persönlichen Abholung in meiner Kanzlei  
Dr. Clemens Theil, Fürstenfelder Str. 7, 80331 München,  
Tel.: 089 2323 608-40 / [info@theil-law.de](mailto:info@theil-law.de)

## Termins-/Prozessvertretung

### Zivilverfahren in den Niederlanden

Advocaat Wouter Timmermans steht deutschen Kollegen für Mandatsübernahme in den Niederlanden zur Verfügung

### Grabosch Timmermans Partnerschaftsgesellschaft

#### Rechtsanwalt & Advocaat

Dirksenstraße 41, 10178 Berlin

[timmermans@gtp-legal.de](mailto:timmermans@gtp-legal.de), Tel.: 030-577 014 660

[www.gtp-legal.de](http://www.gtp-legal.de)

### Belgien und Deutschland

#### PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse  
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München**  
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

### CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

### CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeitern

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, e-mail: [buero.bergmann@arcor.de](mailto:buero.bergmann@arcor.de)

## Schreibbüros

### EXTERNES ANWALTSSEKRETARIAT



#### JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung  
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

[www.jura-schreibbuero.de](http://www.jura-schreibbuero.de)

[info@jura-schreibbuero.de](mailto:info@jura-schreibbuero.de)

### **IHR SEKRETARIAT Karin Scholz**

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

[www.sekretariat-scholz.de](http://www.sekretariat-scholz.de)

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338  
oder Email: [rose-marie.wessel.pr@arcor.de](mailto:rose-marie.wessel.pr@arcor.de)

## Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und PA erledige ich zuverlässig und kurzfristig alle Buchhaltungsarbeiten im Home Office und Ihrem Büro.

Ich biete Ihnen permanente Erreichbarkeit, kurze Reaktionszeit, verhandlungssicheres Englisch, sehr gute Anwendungskenntnisse in Datev Pro, MS-Office, PatOrg, Genese und Lexware.

Gerne unterstütze ich Sie kurz-/langfristig in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Zahlungsverkehr, Büroorganisation, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement.

Interesse? [www.mgoerlich.de](http://www.mgoerlich.de), [office@mgoerlich.de](mailto:office@mgoerlich.de), 0171/4488866

## Übersetzungsbüros

### FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN ITALIENISCH / DEUTSCH

#### Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)  
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89  
[info@fach-uebersetzen.de](mailto:info@fach-uebersetzen.de) – [www.fach-uebersetzen.de](http://www.fach-uebersetzen.de)

### JURISTISCHE ÜBERSETZUNGEN

Deutsch – Englisch – Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte  
und allgem. beeidigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning  
T. 089 96 20 35 60 – M. 0151 44 53 24 29

[maupetit@nm-uebersetzungen.de](mailto:maupetit@nm-uebersetzungen.de)  
[www.nm-uebersetzungen.de](http://www.nm-uebersetzungen.de)



### FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

**Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp**

**Dietlind Bökenkamp**

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 • 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 • Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: [buero-boekenkamp@t-online.de](mailto:buero-boekenkamp@t-online.de)

[www.transcontract.de](http://www.transcontract.de)

## DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

### Fachübersetzungen

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: [info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: [www.trans-italiano.de](http://www.trans-italiano.de)

## Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

**Kleinanzeigen bis 10 Zeilen** 25,86 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 15 Zeilen** 38,79 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

**Kleinanzeigen bis 20 Zeilen** 51,72 EUR zzgl. MwSt.  
Schriftgröße 8 Pt  
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

### Mediadaten:

**Format** Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,  
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

**Farbe** 1c (schwarz),  
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage ([www.muenchener.anwaltverein.de](http://www.muenchener.anwaltverein.de)) veröffentlicht.

### Anzeigenannahme:

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
**Tel** 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98  
**eMail** [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen**

**Oktober 2017**

**ist der 15. September 2017**



# **vKanzlei-EDV** im RA-MICRO Store

## **Individuelle Beratung – Ihr Weg zur neuen vKanzlei-EDV**

Lernen Sie mit vKanzlei-EDV das Baukastensystem für jede Kanzleigröße kennen. In unserem Münchner Store erfahren Sie alles über das neue, virtuelle PC-Netzwerk-System, mit dem Sie von günstigen virtuellen Arbeitsplätzen, systemunabhängigem Remote-Zugriff auf RA-MICRO, einer einfachen und expertenunabhängigen Installation und vielem mehr profitieren. Vereinbaren Sie noch heute Ihren individuellen Beratungstermin mit unserem Münchner Store Team!

**RA-MICRO Store München**  
Maximiliansplatz 12b | 80333 München

Weitere Informationen unter:  
[www.ra-micro.de/go-store-muenchen](http://www.ra-micro.de/go-store-muenchen)

Tel. +49 (0) 89 260 100 80  
[store-muenchen@ra-micro.de](mailto:store-muenchen@ra-micro.de)

**RA-micro** **V**  
Virtuelle Kanzlei-EDV

## Mitteilungen

Münchener Anwaltverein e.V.  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

# Houben

## VERMÖGENSVERWALTUNG

### Wir kaufen Mehrfamilienhäuser und mehr!

Als privates Family Office mit größerem Immobilienbestand in München suchen wir zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes laufend Mehrfamilienhäuser im Stadtgebiet München zum Ankauf. Wir kaufen auch Wohnungspakete, Hausanteile, Bruchteile und Erbanteile. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 - 5000 m<sup>2</sup> pro Haus. In Schwabing, Maxvorstadt, Altstadt und Lehel erwerben wir auch einzelne Wohnungen.

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:

